BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Bergrheinfeld/West Leitung-Nr.: LH-16-10001 / LH-16-10002

Vorhabenträger:



Ersteller:



ARGE Arcadis | Bernard GbR c/o Arcadis Germany GmbH Europaplatz 3 64293 Darmstadt

Dokumentenzählnr.: A100-AGA-007025-MA-DE

Planfeststellung

Planfeststellungsabschnitt B2 von km 0+000 bis 66+254

Unterlagen nach § 21 NABEG

DECKBLATT II

Teil H Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

00	25.09.2023	Unterlage gem. § 21 NABEG	TraSte	BaaSan	BucTim
01	23.09.2024	DECKBLATT II	MauChr	KleBen	KleBen
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben





Inhaltsverzeichnis

Inhalt	tsverz	eichnis		2					
Tabe	llenve	rzeichnis	S	4					
Abbil	dungs	verzeich	ınis	4					
Anha	ng- ur	nd Anlag	enverzeichnis	4					
Abkü	rzung	sverzeic	hnis	5					
1	Einlei	tung		6					
	1.1	SuedLir	nk	6					
	1.2	Einordnung der Unterlage							
	1.3	Inhalt u	nd Zweck des Dokuments	6					
	1.4	Rechtlic	her und fachlicher Rahmen	7					
	1.5	Datengi	rundlagen	8					
		1.5.1	Literaturquellen	8					
		1.5.2	Datenrecherche bei Institutionen	9					
		1.5.3	Eigene Kartierungen	10					
	1.6	Method	ik und Vorgehensweise	11					
		1.6.1	Relevanzprüfung	11					
		1.6.2	Prüfung der Verbotstatbestände	15					
		1.6.3	Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen	16					
2			on Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Vorhaben sowie n Wirkfaktoren	18					
	2.1	Gleichs	trom-Kabelanlage	18					
		2.1.1	Anlagenteile	18					
		2.1.2	Trassierung	18					
		2.1.3	Bauverfahren bei Kabellegung in offener Bauweise	24					
		2.1.4	Bauverfahren bei Kabellegung in geschlossener Bauweise	24					
		2.1.5	Kabeleinzug und Herstellung der Muffen	24					
		2.1.6	Wasserhaltung	25					
	2.2	Zuwegu	ıngen, Lagerflächen und Baustellenverkehr	25					
	2.3	Nebena	ınlagen, Nebenbauwerke und Sonderbauwerke	26					
	2.4	Freileitu	ıngsabschnitte	26					
	2.5	Bauabla	auf	26					
	2.6		ale der Vorhaben, mit denen Umweltauswirkungen vermieden oder dert werden	29					
	2.7	Wirkfak	toren der Vorhaben	29					
3	Relev	/anzprüf	ung	33					
	3.1	•	narten des Anhang IV FFH-RL						
	3.2	Tierarte	n des Anhang IV FFH-RL	33					
	<u> </u>								

01





		3.2.1	Fledermäuse	33
		3.2.2	Sonstige Säugetiere	34
		3.2.3	Reptilien	36
		3.2.4	Amphibien	37
		3.2.5	Insekten	38
		3.2.6	Sonstige Arten	39
	3.3	Europä	ische Vogelarten	40
		3.3.1	Brutvögel	40
		3.3.2	Rastvögel	40
		3.3.3	Zugvögel	41
	3.4	Fazit de	er Relevanzprüfung	41
4	Vern	neidungs	maßnahmen sowie CEF-Maßnahmen	74
	4.1	Vermei	dungsmaßnahmen	74
		4.1.1	V1: Ökologische Baubegleitung	74
		4.1.2	V _{AR} 7.1: Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenland- und Röhrichtbrütern innerhalb des Baufeldes	74
		4.1.3	V _{AR} 7.2: Bauzeitregelung zum Schutz von Gehölzfreibrütern, - höhlenbrütern und Bodenbrütern in Gehölzen/Säumen innerhalb des Baufeldes	75
		4.1.4	V _{AR} 7.3: Bauzeitregelung zum Schutz von störungssensiblen Brutvögeln außerhalb des Baufeldes	75
		4.1.5	V _{AR} 7.4: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen in Quartieren	76
		4.1.6	V _{AR} 9.1: Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Offenland- und Röhrichtbrütern	76
		4.1.7	V _{AR} 11: Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters	77
		4.1.8	V _{AR} 12: Vermeidung der Beeinträchtigung von Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer)	
		4.1.9	V _{AR} 13: Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien	77
		4.1.10	V _{AR} 14: Amphibienschutzzaun	78
		4.1.11	V _{AR} 15: Absuchen der offen gequerten Gräben nach Amphibienlaich und Amphibien	78
		4.1.12	V _{AR} 16: Kartierung, Markierung und Verschluss von Baumhöhlen	78
		4.1.13	V _{AR} 17.1: Einsatz von Lärmschutzmaßnahmen für Avifauna	78
		4.1.14	V _{AR} 32: Vermeidung der Beeinträchtigung des Bibers und des Fischotters	79
	4.2	CEF-Ma	aßnahmen	79
		4.2.1	A _{CEF} 23.1: Anbringung von Vogelnistkästen	79
		4.2.2	A _{CEF} 23.2: Anbringung von Fledermauskästen	80
		4.2.3	A _{CEF} 24: Anlage von temporären Blühstreifen mit Brache	80
		4.2.4	A _{CEF} 25: Grünlandextensivierung und Anlage	80

01





		4.2.5	A _{CEF} 34: Ausgleichsflächen für den Feldhamster	81
5	Erge	bnis der	artenschutzrechtlichen Prüfungen	82
	5.1	Pflanze	narten des Anhang IV FFH-RL	82
	5.2	Tierarte	n des Anhang IV FFH-RL	82
		5.2.1	Fledermäuse	82
		5.2.2	Sonstige Säugetiere	83
		5.2.3	Reptilien	84
		5.2.4	Amphibien	85
		5.2.5	Schmetterlinge	86
	5.3	Europäi	sche Vogelarten	87
	5.4	Fazit		88
6			/orliegens von Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 chG	92
7	Zusa	ammenfa	ssung	93
8	Liter	atur- und	Quellenverzeichnis	94
	8.1	Literatu	r	94
	8.2	Gesetze	e, Richtlinien, Urteile und Verordnungen	97
	ellei	nverze i Defir	ichnis nition der art- bzw. artengruppenbezogenen Wirkräume in der	
Tube	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,		vanzprüfung	12
Tabe	elle 2:	Baup	hasen bei der Erdkabelverlegung	26
Tabe	elle 3:		die artenschutzrechtliche Prüfung in Planfeststellungsabschnitt B2 ante Wirkfaktoren	30
Tabe	elle 4:		der Arten gemäß Anhang IV FFH-RL und Prüfrelevanz in feststellungsabschnitt B2	42
Tabe	elle 5:	Liste Plant	europäischer Vogelarten und Prüfrelevanz in feststellungsabschnitt B2	52
Tabe	elle 6:		zeiten der Offenland- und Röhrichtbrüter im feststellungsabschnitt B2	75
Tabe	elle 7:	Über	sicht der Verbotstatbestände nach Artengruppen	88
Abk	oildu	ngsve	rzeichnis	
Abbi	ldung	1: Vorko	mmen der Haselmaus gemäß BfN (2019c)	35
Anł	าลทศ	ı- und A	Anlagenverzeichnis	

Annang- und Anlagenverzeichnis

Anhang 01 Formblätter





Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung			
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung			
BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz			
BfN	Bundesamt für Naturschutz			
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz			
BNetzA	Bundesnetzagentur			
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht			
CEF	Continous ecological function			
DCA	Drilling Contractors Association			
DDA	Dachverband Deutscher Avifaunisten e.V.			
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz			
EuGH	Europäischer Gerichtshof			
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie			
HDD	Horizontal Directional Drilling (Horizontalspülbohrverfahren)			
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung			
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan			
N2000	Natura-2000-Netzwerk			
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz			
ÖBB	Ökologische Baubegleitung			
PCI	Projects of common interest			
PFA	Planfeststellungsabschnitt			
TV	Trassenvorschlag			
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber			
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung			
VHT	Vorhabenträger			
VSch-RL	Vogelschutzrichtlinie			
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz			
WR	Wirkraum			

Revision:

Datum:

01





1 Einleitung

1.1 SuedLink

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes, dass als Erdkabelverbindung geplant wird. SuedLink besteht aus je einer Verbindung zwischen Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Großgartach in Baden-Württemberg (diese Verbindung wird in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als "Vorhaben Nr. 3" geführt) sowie zwischen Wilster in Schleswig-Holstein und Bergrheinfeld/West in Bayern (diese Verbindung wird in der Anlage zum BBPIG als "Vorhaben Nr. 4" geführt). Rechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gestellt wurden. Die Planfeststellungsverfahren werden für die beiden genannten Vorhaben im Bereich der Stammstrecke verfahrensrechtlich verbunden. SuedLink ist in 15 Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Die gegenständliche Unterlage ist Bestandteil der Unterlagen gem. § 21 NABEG zum Planfeststellungsabschnitt B2.

Für weitergehende Informationen zu SuedLink und zum Planfeststellungsverfahren wird auf die Kapitel 0 ff im Teil A01 der Unterlagen gem. § 21 NABEG verwiesen.

1.2 Einordnung der Unterlage

Das vorliegende Dokument Teil H – "Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" ist Bestandteil der Unterlagen für die Einreichung der Unterlagen gem. § 21 NABEG für SuedLink im Planfeststellungsabschnitt B2.

Die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags fließen in den Teil F UVP-Bericht und den Teil I Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie den Teil B Alternativenvergleich ein. Dabei handelt es sich zum einen um die ermittelten artenschutzrechtlichen Konfliktstellen, die in den Konfliktkarten (Anlagennummern 03.2) des UVP-Berichts dargestellt werden, und zum anderen um die zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten erforderlichen Maßnahmen, die in der Maßnahmenkarte des LBP (Anlagennummern 01) dargestellt werden. Die exakte räumliche Verortung der einzelnen floristischen bzw. faunistischen Vorkommen, auf die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung in den Formblättern verwiesen wird, ist den Bestandskarten Tiere und Pflanzen im UVP-Bericht (Anlagennummern 03.1a) zu entnehmen.

1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments

Bei den unter der Bezeichnung SuedLink zusammengefassten Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 handelt es sich formal um zwei selbständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gestellt wurden.

Beide Vorhaben werden im gesamten Planfeststellungsabschnitt B2 parallel nebeneinander geführt (Stammstrecke) und zeitgleich realisiert werden. Wegen des engen Zusammenhangs zwischen beiden Vorhaben bei Bau und Betrieb werden die Vorhaben in einem gemeinsamen Verfahren planfestgestellt. Die vorliegende Unterlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags umfasst beide Vorhaben.

Im vorliegenden Fachbeitrag wird geprüft, ob durch die Umsetzung von SuedLink die in § 44 Abs. 1 BNatSchG verankerten artenschutzrechtlichen Verbote verletzt werden. Dazu werden die gegenüber den Wirkfaktoren der Vorhaben (vgl. Kapitel 2.7) empfindlichen Tier- bzw. Pflanzenarten ermittelt (Relevanzprüfung, Kapitel 3) und die Auswirkungen des Vorhabens auf diese Arten in Hinblick auf ihre verbotstatbeständliche Betroffenheit bewertet. Diese Prüfung erfolgt art- bzw. gildenbezogen in den

Revision:

Datum:

01





Formblättern (Anhang 01), die Ergebnisse werden in Kapitel 5 zusammengefasst. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen können Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen (vgl. Kapitel 4) erforderlich werden.

Sofern bei dieser Prüfung festgestellt wird, dass auch bei der Durchführung beider Vorhaben gemeinsam keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten, trifft dies auch für ein Einzelvorhaben zu, da dessen Auswirkungen jedenfalls geringer sind als die beider Vorhaben zusammen.

Sollte sich der Eintritt von Verbotstatbeständen auch durch Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen voraussichtlich nicht verhindern lassen, werden die Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall geprüft (vgl. Kapitel 6).

1.4 Rechtlicher und fachlicher Rahmen

Den rechtlichen Hintergrund bilden die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (sog. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, im Folgenden: FFH-RL) und die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch Art. 5 Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.6.2019 (sog. Vogelschutzrichtlinie, im Folgenden: VSch-RL) sowie deren jeweilige Anhänge.

Gem. Art. 12 und 13 der FFH-RL ist von den Mitgliedsstaaten ein strenges Schutzsystem für die im Anhang IV genannten Tier- und Pflanzenarten einzuführen. Von den hier genannten Vorgaben kann nur bei Vorliegen der in Art. 16 FFH-RL aufgeführten Voraussetzungen abgewichen werden.

In Art. 5 der VSch-RL werden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 VSch-RL fallenden Vogelarten zu treffen. Von den in Art. 12 und 13 FFH-RL genannten Vorgaben können die Mitgliedsstaaten nur bei Vorliegen der in Art. 16 FFH-RL aufgeführten Voraussetzungen abweichen.

Mit Blick auf die nationale Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorgaben sind betreffend die Anforderungen des besonderen Artenschutzes vorliegend insbesondere §§ 44, 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.7.2009, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022, im Folgenden: BNatSchG) relevant. Nach den sog. Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören,

Datum:





 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

U.a. für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG (§ 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG). Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann. Ferner liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 bzgl. des Schutzes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG). Zudem können, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (§ 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Da im Rahmen des Zulassungsverfahrens für SuedLink die Vorgaben der Eingriffsregelung abzuarbeiten sind, finden die vorgenannten artenschutzrechtlichen Privilegierungen auch hier Anwen-

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme im Einzelfall zugelassen werden (vgl. hierzu Kapitel 1.6.3).

Des Weiteren wurde für die Bewertung von Individuenverlusten in Hinblick auf das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlicher Arten die Auflistung von Bernotat et al. (2018) berücksichtigt.

1.5 Datengrundlagen

Im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Datenrecherchen bzw. umfangreichen Kartierungen wurden nahezu alle Informationen ermittelt, die für die Beurteilung der Auswirkungen auf Arten des Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten erforderlich sind. Die vorhandenen Daten lassen eine Beurteilung über die durch das Vorhaben verursachten Wirkungen und ihre Auswirkungen zu. Etwaige Informationsdefizite konnten durch die Planung entsprechender vorsorgender Maßnahmen (vgl. hierzu Kapitel 4) ausgeglichen werden.

1.5.1 Literaturguellen

In der Relevanzprüfung (vgl. Kapitel 3, hier: zur Ermittlung der Verbreitungsgebiete der prüfrelevanten Arten) wurde folgende Literatur zugrunde gelegt:

 Daten des Bundesamtes für Naturschutz zur Verbreitung von Anhang IV-Tierund Pflanzenarten der FFH-RL (Bundesamt für Naturschutz 2019a; Bundesamt für Naturschutz 2019b)

Revision:

Datum:

01

Tennet

SuedLink



- Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie (Bundesamt für Naturschutz 2019c)
- Atlas Deutscher Brutvogelarten ADEBAR (Gedeon et al. 2014)
- Nationaler Vogelschutzbericht 2019 gemäß Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie (Bundesamt für Naturschutz 2019d)
- Daten des NLWKN (Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten bzw. Wirbellosenarten in Niedersachsen) (NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, 2011a und 2011b)
- Die Fledermäuse Europas (Dietz, C.& A. Kiefer, 2014)
- Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Krüger et al., 2014)
- Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands (DGHT e.V., 2018)

Die Literaturquellen zu verhaltensökologischen Angaben und zur Empfindlichkeit gegenüber den relevanten Wirkfaktoren von SuedLink werden im Rahmen der Prüfungen in den jeweiligen Formblättern (Anhang 01) im Detail zitiert.

1.5.2 Datenrecherche bei Institutionen

Zur Ermittlung der im Wirkraum von SuedLink vorkommenden prüfrelevanten Arten erfolgte des Weiteren eine Recherche nach bekannten Fundpunkt- und Verbreitungsangaben bei den folgenden Behörden und Institutionen:

- NLWKN, NABU, DDA, betroffene Landkreise, Behörden und Kreisverwaltungen (vgl. Unterlage Teil L05 Anlage 15, Kap. 6.2)
- Standarddatenbögen, Monitoringergebnisse, Managementpläne und Schutzgebietsverordnungen von Natura 2000-Gebieten

In der Prüfung berücksichtigte Artnachweise der Datenrecherche müssen hinreichend aktuell sein. Gemäß dem durch die BNetzA festgelegten "Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung" vom 11.08.2021 (Kapitel 2.6 Datengrundlagen) dürfen die verwendeten tierökologischen Daten zum voraussichtlichen Genehmigungszeitpunkt ein Alter von 5 Jahren nicht überschreiten. Ältere Daten müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Als aktuelle Bestandsdaten werden Daten ab 2018 gewertet. Daten, die älter sind, wurden anhand eines Abgleichs mit den aktuellen Daten der Biotoptypenkartierung bzw. digitalen Orthofotos einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Sofern die entsprechenden Habitate noch vorhanden sind, wurde davon ausgegangen, dass die Vorkommen auch aktuell noch bestehen, und somit auch solche Daten mit Meldedatum vor 2018 berücksichtigt.

Punktdaten der Recherche werden in den Bestandskarten des UVP-Berichts (Unterlage F in Anlage 3.1) mit dem Jahr der Erfassung dargestellt. Brutplätze besonders störungssensibler Großvogelarten (z. B. Schwarzstorch, Seeadler, Kranich) werden nicht punktgenau dargestellt, so dass deren Schutzbedürftigkeit im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann.

Neben punktgenauen Daten liegen im Rahmen der Datenrecherche (z.B. Ornitho) auch Rasterdaten (TK25 Halbminutenfelder und Quadranten) bzw. Punktdaten mit Unschärfe vor, d.h. Daten ohne räumlich konkrete Verortung des Vorkommens. Für solche Daten erfolgt zunächst ein Abgleich mit den aktuellen eigenen Kartierdaten.

Revision:

Datum:

01





DECKBLATT II

Seite 10 von 97

Da nicht für alle prüfrelevanten Artengruppen flächendeckende Kartierungen durchgeführt wurden, können Rasterdaten in nicht kartierten Bereichen als Ergänzung des Datenbestands hinzugezogen werden. Als Nachweis innerhalb des Wirkraums von SuedLink werden auch Vorkommen aus Rasterdaten- bzw. Punktdatensätzen mit Unschärfe gewertet, wenn sie komplett oder größtenteils innerhalb des Wirkraums liegen und für die jeweilige Art geeignete Bruthabitate bzw. Kernlebensräume enthalten bzw. wenn im außerhalb des Wirkraums gelegenen Teil der Rasterzelle keine oder fast keine geeigneten Habitate vorhanden sind (= hohe Wahrscheinlichkeit des Vorkommens innerhalb des Wirkraums).

1.5.3 Eigene Kartierungen

Für SuedLink wurden in den Jahren 2019 / 2020 / 2021 / 2022 umfangreiche Kartierungen durchgeführt. Diese Daten bilden die wesentliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung in der vorliegenden Unterlage. Das zugrundeliegende Kartierkonzept wurde in Anlehnung an aktuelle und allgemein anerkannte Methodenstandards (Albrecht et al. 2014; Südbeck et al. 2005) entwickelt.

Nachfolgend werden die in Planfeststellungsabschnitt B2 durchgeführten Kartierungen bzw. die Kartierungen für die einzelnen Artengruppen aufgelistet. Die Details der Kartierungen (Methodik, Begehungen etc.) sind den Kartiersteckbriefen bzw. Kartierberichten (Unterlage L05) zu entnehmen.

- Biotoptypenkartierung (2019/2020): flächendeckend im Maßstab 1:5.000 im Vorzugstrassenkorridor nach § 8 NABEG und den Alternativen
- Biotoptypenkartierung (2021/2022): flächendeckend im Maßstab 1:2.000 innerhalb 100 m-Puffer des Arbeitsstreifens der Vorzugstrasse und der Alternativen
- Florakartierung Kartierung einzelner planungsrechtlich relevanter Pflanzenarten gem. Anhang II/IV FFH-RL (2021) (hier: Grünes Koboldmoos, Grünes Besenmoos, Rogers Kaputzenmoos)
- Waldstrukturkartierung (2019/2020) im Bereich der Vorzugstrasse gem. § 21 NABEG und deren Alternativen als Grundlage zur Abschätzung des Habitatpotenzials für die einzelnen zu untersuchenden Arten und Artengruppen
- Baumhöhlenkartierung (2020/2021) im Bereich des Kabelgrabens inklusive der Arbeitsstreifen mit einem beidseitigen Puffer von 100 m (insgesamt 245 m bei Stammstrecke, 235 m bei Normalstrecke) im Probeflächenansatz (20 %)
- Faunastrukturkartierung (2019) innerhalb des gesamten fTK mit einem Puffer von 100 m beidseits zur Erfassung von Hinweisen auf
 - o Biber (z. B. Fraß- und Fußspuren, Biberburgen),
 - Dachse (Baue),
 - Potenzielle Laichgewässer von Amphibien (z. B. Tümpel, Fahrspuren),
 - Potenzielle Habitate von Reptilien (z. B. Sandflächen, Steinhaufen),
 - Potenzielle Habitate von Haselmäusen (Häufigkeit fruchttragender Gehölze),
 - Potenzielle Habitate des Nachtkerzenschwärmers (Weidenröschen- und Nachtkerzenfluren),
 - o Ameisenhügel der Gattung Formica.
- Brut- und Gastvogelkartierung (2020/2021) im Probeflächenansatz (20 %)

Revision:

Datum:

01

Tennet

SuedLink



DECKBLATT II

Seite 11 von 97

- Horstkartierung (2020/2021/2022) im Bereich der Vorzugstrasse gem. § 21 NABEG und deren Alternativen mit einem beidseitigen Puffer von 500 m um die Kabelgräben inklusive der Arbeitsstreifen (insgesamt 1.045 m bei Stammstrecke, 1.035 m bei Normalstrecke)
- Fledermauserfassungen (2020/2022) (mittels Akustik, Netzfang inkl. Telemetrie sowie Quartiersuche), in sämtlichen geeigneten Wäldern sowie anderen potenziellen Lebensräumen (z. B. Alleen, Streuobstwiesen), welche von der Vorzugstrasse gem. § 21 NABEG oder deren Alternativen gequert werden
- Haselmauskartierung (2019/2020/2021) (Fraßspuren- und Freinestersuche sowie Beprobung mittels Nesttubes) in potenziellen Habitaten innerhalb des gesamten fTK im Probeflächenansatz (5 %)
- Feldhamsterkartierung (2020/2021) (Suche nach Feldhamsterbauen) in potenziellen Habitaten innerhalb des gesamten fTK im Probeflächenansatz (20 %)
- Amphibienkartierung (2020/2021/2022) (Sichtbeobachtungen, Verhören, Reusen, Hydrophone, Abkeschern, ggf. Handfänge, Ausbringen von künstlichen Verstecken) in potenziellen Laichhabitaten im Bereich der Vorzugstrasse gem.
 § 21 NABEG und deren Alternativen, wenn konkrete Betroffenheiten der Amphibien, unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, nicht ausgeschlossen werden konnten
- Reptilienkartierung (2020/2021) (Begehung festgelegter Transekte, Kontrolle künstlicher Verstecke) in potenziell geeigneten Habitaten im Bereich der Vorzugstrasse gem. § 21 NABEG und deren Alternativen
- Kartierung von xylobionten Arthropoden (2020/2021) (Strukturkartierung, anschließend Brutbaumsuche) in geeigneten Habitaten in Bereichen, welche von der Vorzugstrasse gem. § 21 NABEG oder deren Alternativen tangiert werden
- Gewässerstrukturkartierung (2019, 2020 und 2021) aller Gewässer, welche von der Vorzugstrasse gem. § 21 NABEG oder deren Alternativen potenziell offen geguert werden

Punktdaten der Kartierungen werden in den Bestandskarten des UVP-Berichts (Unterlage F) mit dem Jahr der Erfassung dargestellt.

Neben den Kartierungen bilden die Ergebnisse aus der Übertragungsmethodik (vgl. Unterlage L05, Anhang 15) ebenfalls eine wesentliche Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung in der vorliegenden Unterlage. Eine ausführliche methodische Erläuterung der Übertragungsmethodik der Kartierergebnisse Fauna (Probeflächen und Untersuchungsflächen) ist in Anhang 14 zum Kartierbericht (L05) enthalten.

1.6 Methodik und Vorgehensweise

1.6.1 Relevanzprüfung

1.6.1.1 Ermittlung des betrachtungsrelevanten Gesamtartenspektrums

Bei SuedLink geht es um nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft. Daher gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG nur für

Revision:

Datum:

01

23.09.2024

alle Arten des Anhang IV der FFH-RL





alle europäischen Vogelarten (Brut- und Rastvögel¹)

Eine Berücksichtigung etwaiger Beeinträchtigungen von lediglich nach nationalem Recht geschützten Arten erfolgt im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung (vgl. LBP, Unterlage I), wobei Beeinträchtigungen dieser Arten i.d.R. generalisierend in Bezug auf die jeweiligen Biotoptypen erfasst werden. Seltene bzw. gefährdete (entsprechender Rote Liste-Status), lediglich national geschützte Arten sowie Arten nach Anhang II FFH-RL, die ggf. gemäß § 19 Abs. 2 BNatSchG für das Umwelthaftungsrecht und die entsprechende Enthaftung von Bedeutung sind, wurden im Rahmen der durchgeführten Kartierungen zusätzlich berücksichtigt, sofern eine Betroffenheit durch SuedLink zu erwarten ist (vgl. hierzu LBP, Unterlage I und Kartierberichte, Unterlage L05). Erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes wurden durch eine abgewogene Feintrassierung, insbesondere der Umgehung oder Unterbohrung von Biotopen sowie durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen soweit wie möglich reduziert. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch fachlich abgeleitete Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (z.B. Einkauf in Ökokonten mit geeigneten Maßnahmen- und Bewirtschaftungskonzepten für die Inanspruchnahme von Offenlandbiotopen, Gehölznachpflanzungen) und unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche von betroffenen streng und besonders geschützten Arten kompensiert.

Neben den Arten gemäß Anhang IV FFH-RL und Europäischen Vogelarten wären auch Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d. h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Bislang hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit von dieser Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch gemacht und Verantwortungsarten festgelegt. Mangels normativer Konkretisierung können Verantwortungsarten im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nicht berücksichtigt werden.

1.6.1.2 Wirkraum

Da die einzelnen Arten- bzw. Artengruppen unterschiedliche Empfindlichkeiten bezüglich der von SuedLink ausgehenden Wirkungen (Wirkfaktoren, s. Kapitel 1.6.1.2) haben, wird der in der Relevanzprüfung zu Grunde zu legende Wirkraum art- bzw. artengruppenspezifisch definiert (vgl. Tabelle 1). Bei Brut- und Rastvogelarten werden dafür die Fluchtdistanzen gemäß Gassner et al. (2010) herangezogen, wobei es sich dabei um Orientierungswerte handelt. Es werden daher auch besondere Konstellationen geprüft, die im Einzelfall größere Störabstände als die Orientierungswerte nach Gassner et al. nahelegen und die dann zu einer Aufweitung des Wirkraumes führen können.

Die Abgrenzung der artengruppen bezogenen Wirkräume korrespondiert mit den Untersuchungsgebieten der durchgeführten Kartierungen (vgl. Kartierkonzept, Unterlage L05).

Der Wirkraum umfasst alle Flächen bis zum angegebenen Abstand um die in Anspruch genommenen Flächen herum.

Tabelle 1: Definition der art- bzw. artengruppenbezogenen Wirkräume in der Relevanzprüfung

B2_H_Artenschutz Bericht_R01 C1 - Öffentliche Informationen Revision: Datum:

01 23.09.2024 DECKBLATT II Seite 12 von 97

¹ Zugvögel sind durch SuedLink nicht betroffen, vgl. Kapitel 3.3.3.





Artengruppe	Wirkraum	Begründung
Fledermäuse	200 m	Möglicher Verlust von Fortpflanzungsstätten im Baufeld, Störungsempfindlichkeit v.a. im Bereich der Quartiere in Baumhöhlen, da die großräumig agierenden Fledermäuse bei der Jagd / beim Transfer i.d.R. ausweichen können (Bundesamt für Naturschutz 2016). Abgrenzung Wirkraum aufgrund möglicher Störungen durch Erschütterungen vorsorglich mit 200 m, aufgrund Lichtemissionen mit 100 m-Puffer. Lärmemissionen der Baustelle dagegen mit geringerer Wirkreichweite (maximal 50 m).
Sonstige Säuger	100 m (200 m)	Kleinsäugerarten wie die Haselmaus gelten im Allgemeinen als wenig störungsempfindlich, so dass sich ihre Betroffenheit im Wesentlichen auf das Baufeld beschränkt. Dagegen sind Luchs, Wildkatze, Wolf, Biber und Fischotter störungsempfindlich, v.a. während der Jungenaufzucht im Bereich der Baue (Bundesamt für Naturschutz 2016). Die maximale Störreichweite wird für die sonstigen Säuger mit Ausnahme des Fischotters (potenzielle Wurfplätze) vorsorglich mit 100 m und für den Fischotter (potenzielle Wurfplätze) mit 200 m festgelegt.
Reptilien	50 m	Reptilien gelten wie Amphibien als nicht störungsempfindlich (Bundesamt für Naturschutz 2016), daher ist bei dieser Artengruppe v.a. die direkte Betroffenheit im Baufeld bzw. die mögliche Fallenwirkung im Nahbereich relevant. Der Wirkraum umfasst daher das Baufeld und einen Sicherheitszuschlag von 50 m.
Amphibien	500 m	Größerer Wirkraum als Reptilien aufgrund möglicher Betroffenheit von Wanderbeziehungen zwischen Laichhabitat und Sommer-/Winterlebensräumen. Die Abgrenzung orientiert sich an den durchschnittlichen Aktionsräumen der wanderfreudigsten Anhang IV-Arten (Bundesamt für Naturschutz 2022; Nöllert & Nöllert 1992).
Aquatische Artengruppen (Fische, Libel- len, Weichtiere)	50 m	Diese Artengruppen gelten ebenfalls als nicht störungsempfindlich (Bundesamt für Naturschutz 2016), daher besteht für diese Gruppen nur bei direkter Betroffenheit (hier: offene Querung von Gräben) eine Prüfrelevanz. Der Wirkraum umfasst daher das Baufeld und einen Sicherheitszuschlag von 50 m.
Insekten	50 m	Die meisten Insekten sind in ihren stationären Entwicklungsstadien am empfindlichsten gegenüber direkten Schädigungen durch die Baumaßnahmen, gegenüber baubedingten Störungen besteht bei Insekten dagegen i.d.R. keine Empfindlichkeit (Bundesamt für Naturschutz 2016).

Revision:

Datum:

01

23.09.2024

DECKBLATT II

Seite 13 von 97





Artengruppe	Wirkraum	Begründung
		Der Wirkraum umfasst daher das Baufeld und einen Sicherheitszuschlag von 50 m.
Brutvögel	500 m	Störungssensibilität artspezifisch unterschiedlich, Pauschalansatz der maximalen planerisch zu berücksichtigenden Störreichweite von 500 m (vgl. Gassner et al. 2010).
Rastvögel	500 m	Störungssensibilität artspezifisch unterschiedlich, Pauschalansatz der maximalen planerisch zu berücksichtigenden Störreichweite von 500 m (vgl. Gassner et al. 2010).

1.6.1.3 Ermittlung der prüfrelevanten Arten

Im Rahmen der Relevanzprüfung (Kapitel 3) werden die Arten ermittelt, die im Wirkraum der beiden Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 gem. BBPIG vorkommen (können) und für die eine Betroffenheit entsprechend der einschlägigen Verbotstatbestände anzunehmen bzw. ohne vertiefte Prüfung nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist. Dabei erfolgt die Auswahl der Arten nach Vorkommenswahrscheinlichkeit, artenschutzrechtlichem Status (z. B. europäische Vogelarten, Arten gem. Anhang IV der FFH-Richtlinie, weitere "besonders geschützte Arten" gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und Planungsrelevanz bezogen auf den Eingriff.

Arten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet (als nicht prüfrelevant abgeschichtet), sofern

- ihr natürliches Verbreitungsgebiet (Areal) nach Auswertung der Verbreitungskarten des BfN bzw. der Länder oder Atlanten zur Verbreitung der Arten (vgl. Kapitel 1.5.1) nicht im Untersuchungsraum liegt oder
- sie als Irrgäste, Brutgäste sowie aktuell als verschollen oder ausgestorben eingestuft sind oder
- nach den Ergebnissen der aktuellen Kartierungen für SuedLink (vgl. Kapitel 1.5.3) keine Vorkommen im Wirkraum der beiden Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 gem. BBPIG vorhanden sind oder
- strukturell geeignete Bruthabitate oder essenzielle Kernlebensräume im Wirkraum ausgeschlossen werden können (z. B. keine Steilwände oder strukturell vergleichbare Ersatzlebensräume als Bruthabitate für Eisvogel oder Bienenfresser vorhanden) oder
- sie aufgrund ihrer Autökologie keine bzw. eine so geringe artspezifische Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren von SuedLink aufweisen (fehlende Wirkungsbezüge, wobei sowohl anlagen- wie auch bau- und betriebsbedingte Wirkungen zu berücksichtigen sind), dass der Eintritt von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

In Kapitel 3 wird für die einzelnen Artengruppen dargestellt, ob sie im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der vorgenannten Kriterien zu betrachten, also prüfrelevant sind. Die Ergebnisse dieser Relevanzprüfung für die einzelnen Arten sind in Tabelle 4 und Tabelle 5 zusammengefasst.

In der Relevanzprüfung (Kapitel 3) wird für die Arten der artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen in mehreren Schritten zunächst geprüft, ob sie aufgrund der

Revision:

Datum:





DECKBLATT II

Seite 15 von 97

vorgenannten Kriterien als nicht prüfrelevant abgeschichtet werden können (Kapitel "Arten ohne Prüfrelevanz"). Diese Prüfung erfolgt in folgenden Unter-Kapiteln:

- Arten mit Areal abseits des WR in Planfeststellungsabschnitt B2 (inkl. Irrgäste, Brutgäste sowie aktuell als verschollen oder ausgestorben eingestufte Arten)
- Arten ohne Wirkungsbezüge zu SuedLink
- Arten ohne Nachweis in Kartierungen und Datenrecherche bzw. ohne Habitatpotenzial im WR in Planfeststellungsabschnitt B2

Die verbleibenden Arten sind prüfrelevant und in den Formblättern zu behandeln (Kapitel "Prüfrelevante Arten"). Bei den Artengruppen, für die lediglich Kartierungen auf Probeflächen durchgeführt wurden (z.B. Brutvögel), wird in diesem Kapitel im Rahmen der Habitatpotenzialanalyse für die einzelnen Arten auch erläutert, in welchen Bereichen des WR außerhalb der kartierten Probeflächen mit Vorkommen zu rechnen ist. Dies gilt sowohl für die Arten mit Präsenznachweisen in den Probeflächen wie auch für Arten mit Absenz in den Kartierungen (vgl. Kapitel 1.5.3).

Die Ergebnisse (prüfrelevante Arten) dieser mehrschrittigen, ausführlichen Relevanzprüfung sind für die einzelnen Arten in Tabelle 3 (Anhang IV-Arten) und Tabelle 4 (Europäische Vogelarten) zusammengefasst

1.6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Für die in der Relevanzprüfung als prüfrelevant eingestuften Arten wird mit Hilfe standardisierter Formblätter ermittelt, ob eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote bei der Umsetzung von SuedLink zu befürchten ist (Anhang 01). Bei den Brutvögeln werden häufige, weit verbreitete Arten (Ubiquisten) mit ähnlichen Habitatansprüchen in sogenannten "Gilden" zusammengefasst und in einem gemeinsamen Formblatt behandelt, da für diese Arten davon auszugehen ist, dass durch SuedLink keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Hier reicht eine vereinfachte Betrachtung in Form einer Zusammenfassung in ökologischen Gilden aus. Die Gildeneinteilungen sind in Kapitel 3.3 dargestellt. Alle prüfrelevanten Arten gemäß Anhang IV FFH-RL werden in Einzelformblättern behandelt.

In den Formblättern wird auf der Grundlage von Literaturdaten (vgl. Kapitel 1.5.1), bei verschiedenen Institutionen recherchierten Daten (vgl. Kapitel 1.5.2) sowie den Ergebnissen der umfangreichen eigenen Kartierungen für SuedLink (vgl. Kapitel 1.5.3) angegeben, in welchen Teilbereichen mit Vorkommen der jeweiligen Arten oder Gilden zu rechnen ist bzw. Vorkommen nachgewiesen wurden. Für die Prognose der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden zunächst die für die jeweilige Art bzw. Gilde betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren und die daraus resultierenden Wirkpfade ermittelt.

Bei der Prüfung der Zugriffsverbote werden folgende Fragen untersucht:

- Tötungsverbot: Werden Exemplare der betroffenen Tierarten verletzt oder getötet?
- Störungsverbot: Werden Exemplare der betroffenen Tierarten erheblich gestört?
- Schutz der Lebensstätten: Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Tierarten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
- Schutz der Pflanzenarten: Werden Exemplare der betroffenen Pflanzenarten (inkl. ihrer Entwicklungsformen) aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

Revision:

Datum:

01





Um den Eintritt eines Verbotstatbestandes zu vermeiden, können Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgesehen werden (Kapitel 4).

1.6.3 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen

Sofern vom Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände trotz Einsatz geeigneter Maßnahmen auszugehen ist, muss im Rahmen der Ausnahmeprüfung geklärt werden, ob eine Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verb. mit Art. 16 FFH-RL und Art. 9 VSch-RL beantragt werden kann.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Ausnahme weitestmöglich mit entsprechender Maßnahmenplanung zu vermeiden ist (vgl. CEF-Maßnahmenkonzept, Unterlage I, Anhang 02).

Die Zuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG fällt bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben unter die Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG. Folglich entscheidet die Planfeststellungsbehörde (hier: BNetzA) über die Zulassung der Ausnahme. Genehmigte Ausnahmen müssen regelmäßig von den Mitgliedstaaten an die Europäische Kommission berichtet werden (Art. 16 Abs. 2 FFH-RL: alle zwei Jahre; Art. 9 Abs. 3 VSch-RL: jährlich).

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können für Verbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dies ist insbesondere nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG der Fall, wenn

- andere als die in § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG genannten, zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhang IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt, sich ein etwaig ungünstiger Erhaltungszustand zumindest nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Für SuedLink wurde vom Gesetzgeber mit der Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) sowie der Ausweisung der beiden Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 von gemeinsamem Interesse (PCI) die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, so dass sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG geltend gemacht werden können.

In Betracht kommen zudem die Ausnahmegründe öffentliche Sicherheit und maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG). Nach der Rechtsprechung des EuGH ist unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit im Habitatschutz auch die Energie- und Versorgungssicherheit zu subsumieren (EuGH, Urt. v. 29.07.2019, C-411/17, Rn. 158). Für den Artenschutz kann daher nichts Anderes gelten. Entsprechendes folgt auch aus § 1 Abs. 1 S. 2 BBPIG und § 1 S. 3 NABEG. Der Ausnahmegrund "der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt" kann auch im Kontext des Ausbaus erneuerbarer Energien wegen des damit verfolgten Umwelt- und Klimaschutzes in Betracht kommen (Sailer, 2020, Gesetzgeberische

Revision:

Datum:

01





DECKBLATT II

Seite 17 von 97

Handlungsmöglichkeiten zur Weiterentwicklung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 49 vom 11.03.2020, Fn. 49).

Die Prüfung des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen erfolgt (sofern erforderlich) in Kapitel 6.

Revision:

Datum:

01

Tennet

SuedLink



DECKBLATT II

Seite 18 von 97

2 Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der Vorhaben sowie der relevanten Wirkfaktoren

Die beantragten Vorhaben werden im Teil C01 – Technik und Trassierung erläutert. Der folgende Text enthält eine Zusammenfassung der für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevanten Inhalte. Weitergehende Ausführungen sind Teil C01 zu entnehmen.

2.1 Gleichstrom-Kabelanlage

2.1.1 Anlagenteile

2.1.1.1 Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungskabel (HGÜ-Kabel)

Die Stromübertragung erfolgt für beide Vorhaben mit jeweils zwei Einleiterkabeln, die mit Gleichstrom der Spannung 525 kV betrieben werden. Die Kabel werden in einzelnen Sektionslängen angeliefert, deren Länge sich u.a. auch aus den jeweiligen Anforderungen für den Transport ergibt. Die einzelnen Kabelstücke werden vor Ort mit sogenannten Muffen miteinander verbunden. In regelmäßigen Abständen (ca. alle 10 km) wird in einem Abstand von max. 10 m von den Muffen eine sogenannte "Linkbox" angeordnet, die zur Erdung des Kabelschirms, als Messstellen und zur Fehlerortung benötigt werden. Im Planfeststellungsabschnitt B2 befinden sich insgesamt 8 Linkboxen, die jeweils eine Flächengröße von ca. 20 m² aufweisen.

Der technische notwendige Schutzstreifen, der sich bis 3 m ab Mitte des jeweils äußeren Kabels erstreckt, wird zur Absicherung der Kabelsysteme dinglichen und rechtlichen gesichert. Der Schutzstreifen darf nicht bebaut werden und muss frei von tiefwurzelnden Gehölzen bleiben, sofern das Kabel in einer Tiefe von weniger als 5 m verlegt wurde.

2.1.1.2 Lichtwellenleiter (LWL)

Zur Kommunikation zwischen den Netzverknüpfungspunkten werden betriebsnotwendige Lichtwellenleiter (LWL) mit den Erdkabeln mitverlegt. Es sollen jeweils zwei LWL-Stränge außen in denselben Graben wie die HGÜ-Kabel gelegt werden. Im Fall einer geschlossenen Bauweise wird für die LWL eine eigene Bohrung durchgeführt.

2.1.2 Trassierung

2.1.2.1 Trassierungsgrundsätze und trassenbestimmende Vorgaben

Die Trassierung folgt den folgenden Trassierungsgrundsätzen:

- Möglichst kurzer, gestreckter Trassenverlauf mit dem Ziel des geringsten Eingriffs in Umwelt und Natur
- Bautechnisch sichere Trassenführung
- Wirtschaftliche Trassenführung
- Bündelung mit anderen linearen Infrastruktureinrichtungen
- Parallelverlegung der Vorhaben 3 und 4 gem. BBPIG in enger Bündelung auf einer Stammstrecke.
- Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Betriebes der Leitungsverbindung

Revision:

Datum:

01





DECKBLATT II

Seite 19 von 97

- Bau einer Leitung mit einem möglichst geringen technischen Ausführungsrisiko
- Umgehung oder Unterquerung von §30 Biotopen, potentiell sensiblen Vegetationsstrukturen und vorhandener Kompensationsflächen
- Umgehung von Bodendenkmälern
- Umgehung von Vorranggebieten zur Siedlungsentwicklung und Vorranggebieten für Windenergieanlagen
- Platzierung und Anpassung von Baustelleneinrichtungsflächen aufgrund potentiell sensibler Vegetationsstrukturen
- Planung von Einleitstellen zur Wasserhaltung, um möglichst vollständig die anfallenden Bauwassermengen abschlagen zu können
- Reduzierung der Auswirkungen auf gequerte Wasserschutzgebiete

Bei der Trassierung wurden die einschlägigen technischen Regelwerke und Richtlinien beachtet. Dazu zählen insbesondere die erforderlichen Abstände der Kabel untereinander, zu Fremdleitungen und zu anderen Anlagen Dritter.

2.1.2.2 Trassenbeschreibung

Der Trassenverlauf für den Planfeststellungsabschnitt B2 beginnt westlich von Stöckendrebber an der Grenze der Landkreise Heidekreis und Region Hannover. Die Trasse verläuft bis km 0+400 in Richtung Süden bevor sie zum ersten Abspulplatz bei km 0+700 östlich abknickt. Die Trasse verläuft dabei durch ein Projektgebiet für Windenergieanlagen. Nach dem Wechsel der Gemarkung von Stöckendrebber nach Niedernstöcken quert die Trasse einen Feldweg in offener Bauweise bei km 1+550 und verläuft nahezu geradlinig in Richtung Süden bis bei km 2+350 ein Muffengrubenstandort erreicht ist. In Trassennähe befinden sich bestehende Windenergieanlagen.

Bei km 2+760 wird eine Straße im HDD-Verfahren gequert, wonach die Trasse leicht südöstlich abknickt und weiter das Landschaftsschutzgebiet "Osterheide - Welzer Grund" in den östlichen Ausläufen bis km 4+800 durchquert. In diesem Bereich wird ebenfalls ein Wald per HDD gequert. Westlich von Brase verläuft die Trasse südöstlich bis zur L191. Zwischen km 5+300 und 5+700 verläuft die Trasse parallel westlich der L191 bis zum Muffengrubenstandort und Abspulplatz, wo auch der Wechsel in die Gemarkung Mandelsloh stattfindet.

Anschließend schwenkt der Verlauf in Richtung Südwesten und führt bis km 6+840 überwiegend über landwirtschaftlich genutzte Flächen bis zu einem offen gequerten Feldweg nahe einer kleinen bestockten Fläche. Weiter führt der Verlauf östlich vorbei an einer Windenergieanlage bis bei km 7+290 die nächste Muffengrube erreicht ist. Bei km 7+660 wird die K306 per HDD gequert. Es folgt ein weiter südwestlich führender Verlauf über die Gemarkungsgrenze Mandelsloh/Amedorf bis zu einer weiteren HDD-Querung einer Straße und Gehölzstrukturen zwischen km 8+480 und km 8+850.

Die Trasse führt nun weiter Richtung Südwest über landwirtschaftliche Flächen und östlich an einer Biogasanlage in der Gemarkung Welze bis km 9+950, wo die Trasse eine Straße offen quert und dann in Richtung Süden abknickt. Anschließend wird die L191 bei km 10+390 per HDD gequert. Südlich der L191 befindet sich ein Muffenstandort sowie ein Abspulplatz. Unmittelbar südwestlich des Abspulplatzes folgt eine

Revision:

Datum:

01





DECKBLATT II

Seite 20 von 97

weitere HDD um einen Gehölzstreifen bei km 10+740 zu unterqueren. Ab diesem Punkt verläuft die Trasse zudem im Landschaftsschutzgebiet "Untere Leine".

Im folgenden Verlauf führt die Trasse in der Gemarkung Evensen östlich am Rittergut Evensen vorbei, quert dort zwischen km 11+110 und km 11+720 einen Graben und zwei Feldwege in offener Bauweise. Anschließend knickt die Trasse etwas nach Westen ab und führt bei km 12+050 über die Gemarkungsgrenze Evensen/Wulfelade. Es folgt bei km 12+200 der nächste Muffenstandort. Die Trasse verläuft weiter bis km 12+650, erfährt dort eine leichte Richtungsänderung gen Süden und läuft nun auf die Leine und die dortige HDD-Querung zu.

Die Leine und das FFH-Gebiet "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker" werden etwa zwischen km 13+210 und km 13+710 im HDD-Verfahren geschlossen gequert. Im Bereich der südlichen Baugrube befindet sich ebenfalls ein Abspulplatz. Die Trasse befindet sich nun in der Gemarkung Basse. Es folgt in Richtung Südwesten unmittelbar anschließend eine weitere HDD bis ca. km 14+550. Im weiteren Verlauf Richtung Süden wird bei km 15+010 ein Graben offen gequert. Im Anschluss erfolgt eine HDD-Querung einer Straße sowie ein Muffenstandort und Abspulplatz zwischen km 15+320 und km 15+460. Der weitere Verlauf führt nun westlich der Ortschaft Scharnhorst unter offener Querung eines Feldweges bei km 15+900 zu einer weiteren HDD-Querung im Landschaftsschutzgebiet "Suttorfer Bruchgraben". Weiter südwestlich an die Querung anschließend erfolgt erneut eine Querung einer Gasleitung im Rohrvortriebsverfahren.

Im folgenden Verlauf knickt die Trasse in Richtung Südosten auf der Gemarkung Suttorf ab und führt unter Reduktion des Arbeitsstreifens durch eine bestehende Schneise einer bestockten Fläche zwischen km 16+650 und km 16+740. Es folgt unter Berücksichtigung eines verbreiterten Arbeitsstreifens die offene Querung eines Feldweges bei km 17+070. Im Anschluss an die Querung liegt der nächste Muffenstandort. Im weiteren Richtung Südosten gelegenen Verlauf folgt die nächste geschlossene Querung per HDD eines kleinen Waldes zwischen km 17+650 und km 17+810 und der Wechsel in die Gemarkung Otternhagen. Weiter südlich bei km 18+100 knickt die Trasse kurz in Richtung Südwesten ab bevor bei km 18+470 der Verlauf wieder südöstlich führt.

Es folgen zwei HDDs aufgrund schützenswerter Vegetationsstrukturen bei km 18+700 und km 18+950. Im Bereich der südlichen Baugrube befindet sich der nächste Muffenstandort, ein Abspulplatz sowie die Gemarkungsgrenze Otternhagen/Neustadt am Rübenberge. Kurz davor hat der Trassenverlauf das Landschaftsschutzgebiet "Suttorfer Bruchgraben" verlassen. Bei km 19+240 wird anschließend die K314 per HDD gequert. Die Trasse führt nun unter einigen Richtungswechseln westlich von Otternhagen zum nächsten Muffenstandort und Abspulplatz bei km 20+500. Infolge eines kurzen Schwenks nach Südwesten, tritt der Trassenverlauf in das Landschaftsschutzgebiet "Osterwalder Moorgeest" bei km 20+720 ein bevor der Verlauf wieder in Richtung Südosten führt.

Südwestlich von Otternhagen werden bei km 21+430 und km 21+610 zwei Feldwege offen gequert bevor die Trasse südwestlich des nächsten Abspulplatzes, welcher sich außerhalb des Arbeitsstreifens befindet, in Richtung Süden abknickt. Etwa 200 m weiter südlich befindet sich der nächste Muffenstandort sowie eine HDD zur geschlossenen Querung eines Fließgewässers bei km 22+200. Südlich angrenzend folgt die nächste HDD zur Unterquerung eines Waldbereiches zwischen km 22+320 und km 22+610. Gleichzeitig befindet sich das Vorhaben nicht mehr im Gemeindegebiet Neustadt am Rübenberge, sondern der Gemeinde Garbsen in der Gemarkung Frielingen.

Revision:

Datum:

01





Die Trasse führt weiter südlich zur nächsten HDD bei km 22+960 aufgrund eines Entwässerungsgrabens. Nach der Querung knickt der Verlauf in Richtung Südwesten ab und es folgt zwischen km 23+240 und km 23+360 eine weitere HDD nahe der westlichen Korridorgrenze. Nach einem weiteren Abknicken nach Westen folgt der nächste Muffenstandort bei km 23+500 und anschließenden zwei HDDs zur Querung eines Entwässerungsgrabens sowie linearer Vegetationsstrukturen. Kurz darauf wird die B6 bei km 23+370 geschlossen per HDD gequert. Die Trasse verläuft im Anschluss in Richtung Südwesten unter Querung eines Feldweges im HDD-Verfahren bei km 24+790.

Zwischen km 25+090 und km 25+190 liegt der nächste Muffenstandort und Abspulplatz. Die Trasse ändert im Anschluss den Verlauf von Südwest nach Südost und es folgen die HDDs des Frielinger Grabens bei km 25+420 und eines Feldweges inklusive Begleitgehölzen bei km 25+740. An dieser Stelle verläuft die Trasse nun unmittelbar westlich von Frielingen. Weiter im leicht südöstlichen Verlauf folgt die HDD-Querung der K339 bei km 26+040. Folgend schwenkt die Trasse deutlicher in Richtung Südosten und es folgt der nächste Muffenstandort bei km 26+600. Um den Horster Bruchgraben bei km 26+970 und ein kleines Waldstück bei km 27+040 zu queren, erfolgt eine HDD. Östlich befindet sich ein Gartengestaltungsbetrieb.

Die Trasse quert im weiteren Verlauf bei km 27+330 einen Feldweg, einen Graben sowie eine Wasserleitung per HDD, verläuft dann weiter südöstlich und quert bei km 27+890 einen weiteren Feldweg offen. Bei km 28+850 wird die K322 per HDD gequert, wohin unmittelbar südlich der L322 ein Abspulplatz liegt. Der Trassenverlauf knickt nun stark in Richtung Osten ab und quert eine Wasser-, eine Strom-, eine Telekommunikationsleitung sowie einen Gehölzstreifen im HDD-Verfahren, bevor der Trassenverlauf sich nahe des Neubaugebietes "Südlich im Stühe" in Horst bei km 28+800 wieder deutlich in Richtung Süden ändert. Es folgt nach übertritt über die Gemarkungsgrenze Horst/Schloss Ricklingen etwa zwischen km 29+100 und km 29+300 die nächste Querung einer Waldfläche im HDD-Verfahren. Nach ca. 300 m weiterem südöstlichen Verlauf folgt die offene Querung eines Feldweges bei km 29+640 sowie die HDD-Querung des Ricklinger Mühlengrabens bei km 29+810. Im weiteren südöstlichen Verlauf folgt die offene Querung eines weiteren Feldweges, an welche unmittelbar südlich ein Abspulplatz bei km 30+100 anschließt.

Nach der HDD-Querung der Mühlenstraße bei km 30+310 folgt die A2-Golfplatz-Leine-HDD-Querung etwa zwischen km 30+600 und km 31+720. Es erfolgt hier ebenfalls die Unterquerung des FFH-Gebietes "Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker". Nach kurzem weiteren Verlauf gen Süden und einer HDD-Querung bei km 32+390 folgt die nächste große HDD zur Querung der Bahntrasse (Strecken 1700 und 1750) sowie des Mittellandkanals etwa zwischen km 32+650 und km 33+600. Anschließend knickt die Trasse deutlich von Südwest nach Südost ab und es folgt ein Abspulplatz. Im Anschluss wird im Bereich der Gemarkungsgrenze Gümmer/Lohnde ein geschütztes Biotop (§ 30) bei km 34+350 im HDD-Verfahren unterquert. Nachdem der Trassenverlauf bei km 34+550 nach Süden abknickt, folgt eine weitere HDD etwa zwischen km 34+770 und km 35+280 unter dem FFH-Gebiet "Laubwälder südlich Seelze".

Südlich der Querung folgt ein Muffenstandort und Abspulplatz. Die Trasse verläuft weiter südöstlich unterhalb einer Hochspannungs-Freileitung zwischen km 35+770 und km 35+830. Südlich anschließend knickt die Trasse von südöstlichem zu südlichem Verlauf ab und unterquert bei km 36+050 einen Feldweg, eine Strom- und eine Wasserleitung. Weiter folgt der Übergang über die Gemarkungsgrenze Almhorst/Kirchwehren. Nach offener Querung eines Feldweges bei km 36+390 schließt

Revision:

Datum:





DECKBLATT II

Seite 22 von 97

südlich eine weitere HDD zwischen km 36+550 und km 36+840 an. Folgend liegt südlich die nächste HDD zur Querung eines Feldweges und diverser Sparten bei km 37+300. Im Anschluss an die HDD liegt südlich ein Muffenstandort. Auf diese folgt in der Gemarkung Lathweren wiederum eine HDD zur Unterquerung der L390 bei km 37+830. Nach weiterem Verlauf in Richtung Südosten westlich des FFH-Gebiets "Laubwälder südlich Seelze" folgt eine HDD-Querung unterhalb der Kirchwehrener Landwehr bei km 38+470. Hierauf folgt östlich des Ritterguts Dunau die offene Querung eines Feldwegs bei km 38+760, an welche bei km 39+190 die geschlossene Querung per HDD der Haferriede unterhalb der Gemeindegrenze Seelze/Barsinghausen.

Südlich folgt ein Muffenstandort und ein Abspulplatz. Die Trasse kreuzt zwischen km 40+020 und km 40+170 eine Hochspannungs-Freileitung östlich von Göxe. Südlich dieser Kreuzung folgt eine HDD zur Unterquerung der B65 bevor die Trasse in Richtung Südosten die Korridorsegmentgrenze 18/19 überschreitet und sich eine HDD-Querung unterhalb eines Gehölzstreifens bei km 41+030 anschließt. Es folgen zwei geschlossene Querungen im Rohrvortriebsverfahren zur Querung der Haferriede südwestlich von Ditterke bei km 41+440 und km 41+900. Zwischen den Querungen wird die zuvor beschriebene Hochspannungs-Freileitung wieder gekreuzt, welche folgend für ca. 8 km trassenparallel verläuft. Die Trasse verläuft nun in Richtung Osten südlich von Ditterke. Bei km 42+550 wird die L401 ebenfalls im Rohrvortriebsverfahren geschlossen geguert. Anschließend liegt östlich ein Muffengrubenstandort und Abspulplatz. Weiter östlich folgt eine HDD zur Unterquerung einer bestockten Fläche sowie der K230 bei km 44+030. Unmittelbar östlich anschließend liegt die Lichtwellenleiter-Zwischenstation (LWL-ZS). Die Trasse verläuft weiter Richtung Ost-Südost und es folgt etwa bei km 44+700 eine Muffengrube. Östlich der Muffengrube folgt eine geschlossene Querung der K232 bei km 45+150.

Im Folgenden macht der Trassenverlauf einen großen Bogen in Richtung Süden bis es zwischen den Biogasanlagen Gehrden und Ronnenberg zur HDD-Querung der K231 bei km 46+010 kommt. Die Trasse befindet sich im Anschluss nicht mehr in der Gemeinde Gehrden, sondern in Ronnenberg. Südlich der Biogasanlage Ronnenberg liegt ein Muffenstandort und Abspulplatz. Weiter südlich guert die Trasse per HDD erneut die K231, die Haferriede sowie verschiedene Fremdleitungen zwischen km 46+690 und km 46+960. Bei km 47+200 folgt kurz darauf südlich eine weitere HDD unterhalb der Haferriede. Nachfolgend schwenkt die Trasse leicht in Richtung Südwesten kreuzt wiederum die Hochspannungs-Freileitung und knickt parallel zur Gemeindegrenze Gehrden/Ronnenberg südlich ab bei km 47+730. Südlich folgt ein weiterer Muffenstandort. Bei km 48+380 erfolgt die geschlossene Querung der K228 im HDD-Verfahren. Nordöstlich dieser Querung ist eine Bodenmanagementfläche vorgesehen. Die Trasse verläuft nun weiter in Richtung Süden bevor etwa zwischen km 48+950 und km 49+050 die L391 sowie eine Bahntrasse geschlossen im Rohrvortriebsverfahren gequert werden. Unmittelbar anschließend folgen zwei HDD-Querungen bei km 49+240 aufgrund von Strom- und Gasleitungen sowie bei km 49+660 aufgrund der B217. Zwischen den HDDs liegt ein Muffenstandort und Abspulplatz.

Die Trasse führt nun parallel zur Bahntrasse, unter offener Querung eines Grabens inklusive Begleitgehölzen über die Gemeindegrenze Ronnenberg/Wennigsen (Deister) bei km 50+120 worauf eine geschlossene Querung der Ihme eines § 30-Biotops zwischen etwa km 50+300 und km 50+750 erfolgt. Die Trasse wird nun folgend in Richtung Südost weitergeführt. Im Bereich um km 51+200 liegt der nächste Muffenstandort, nach welchem die Trasse bei km 51+400 südlich abknickt und bei km 51+940 die HDD-Querung der L389 folgt. Östlich von Holtensen ändert sich der Verlauf der Trasse bei km 52+280 von südöstlichem zu südwestlichem Verlauf. Es

Revision:

Datum:

01





DECKBLATT II

Seite 23 von 97

folgt die geschlossene Querung einer Wasserleitung per HDD bei km 52+510 worauf südlich der nächste Muffenstandort und Abspulplatz folgt. Zwischen km 52+890 und km 53+180 liegt südlich eine weitere HDD zur Unterquerung eines § 30-Biotops und Fließgewässers. Bei km 53+600 erfolgt die HDD-Querung eines Grabens mitsamt Begleitgehölzen, bevor die Trasse bei km 54+050 einen südöstlichen Verlauf nimmt und etwa bei km 54+300 ein Muffenstandort folgt.

Bei km 54+570 führt die Trasse über die Gemarkungsgrenze Holtensen bei Weetzen/Bredenbeck und verlässt etwa 200 m später bei km 54+770 das Gemeindegebiet Wennigsen (Deister) und verläuft fortan im Gemeindegebiet Springe (Stadt). Im weiteren südlichen Verlauf folgt die HDD-Querung der L460 bei km 55+180. Der Trassenverlauf befindet sich nach der Querung westlich der Ortschaft Bennigsen. Südlich folgt etwa bei km 55+950 ein Muffenstandort sowie ein Abspulplatz. Unmittelbar anschließend folgt per HDD die geschlossene Querung eines Feldweges sowie einer Telekommunikationsleitung bei km 56+130. Die Trasse führt danach weiter in Richtung Südosten quert bei km 56+340 den Hüpeder Bach sowie bei km 56+820 einen Feldweg in offener Bauweise. Die Trasse wird über landwirtschaftlich genutzte Flächen weiter bis zum nächsten Muffenstandort bei km 57+600 geführt, ehe sie bei km 58+060 in Richtung Osten abknickt um eine Bahntrasse (Strecke 1760) bei km 58+130 im Rohrvortriebsverfahren zu queren.

Anschließend schwenkt der Verlauf der Trasse wieder deutlicher in Richtung Süden, führt westlich an einer Windenergieanlage vorbei und quert bei km 58+510 per HDD die K216. Die Trasse befindet sich folgend in der Gemarkung Mittelrode. Zwischen km 58+790 und km 58+860 kreuzt die Trasse eine Hochspannungs-Freileitung ehe bei km 59+030 die HDD-Querung der K215 folgt. Südlich der K215 befindet sich ein Muffenstandort sowie ein Abspulplatz. Östlich der Ortschaften Mittelrode und Bockerode schwenkt die Trasse in einem großen Radius von südöstlichem zu südwestlichem Verlauf ehe bei km 60+660 die geschlossene Querung der Haller im Landschaftsschutzgebiet "Hallerniederung" im HDD-Verfahren folgt. Unmittelbar südlich an die Baustelleneinrichtungsfläche der Querung folgt der nächste Muffenstandort. Bei km 61+300 ändert sich der Verlauf von Süd nach Südost. Weiter folgt bei km 61+460 die Querung der L422 per HDD. Die Trasse führt nun unter offener Querung von zwei Feldwegen bei km 61+970 und km 62+270 an die östliche Korridorgrenze. Hier liegt bei km 62+550 ein Muffenstandort und Abspulplatz. Südöstlich davon wird etwa zwischen km 63+170 und km 63+390 ein Gehölzstreifen sowie verschiedene Fremdleitungen geschlossen per HDD gequert.

Südöstlich dieser Querung überquert die Trasse bei km 63+740 die Gemarkungsgrenze Eldagsen/Alferde. Kurz darauf wird die L461 bei km 63+370 im HDD-Verfahren gequert ehe unmittelbar südlich der letzte Abspulplatz im Planfeststellungsabschnitt B2 anschließt. Zwischen km 64+210 und km 64+310 erfolgt eine weitere HDD-Querung eines Feldweges, eines Entwässerungsgrabens sowie einer Telekommunikationsleitung. Südöstlich folgt bei km 64+500 ein Muffenstandort. Westlich der Ortschaft Alferde quert die Trasse bei km 65+000 folgend die K205 geschlossen per HDD. Im Anschluss schwenkt die Trasse deutlicher gen Osten und quert etwa zwischen km 65+420 und km 65+660 im HDD-Verfahren einen Feldweg, den Wulfinghauser Mühlenbach, die K206 sowie eine Strom- und Telekommunikationsleitung. Bei km 65+850 folgt zur Querung eines Feldweges im HDD-Verfahren die letzte geschlossene Querung im Abschnitt. Die Trasse verläuft im Folgenden weiter südöstlich bis km 66+254 und geht dort in den Planfeststellungsabschnitt B3 über.

Revision:

Datum:

01





DECKBLATT II

Seite 24 von 97

2.1.3 Bauverfahren bei Kabellegung in offener Bauweise

Im Regelfall werden die beiden Kabel eines Vorhabens in einem gemeinsamen Kabelgraben mit einer Überdeckung von mindestens 1,3 m verlegt. Während der Bauphase sind neben dem Kabelgraben Flächen für die Lagerung des Aushubs sowie für die Baustraße erforderlich. Die Regelbreite für den Arbeitsstreifen beträgt für ein einzelnes Vorhaben (Normalstrecke) rd. 30 – 35 m und für die Parallelführung beider Vorhaben ("Stammstrecke") rd. 40 - 45 m. Die genaue Breite ist von den örtlichen Gegebenheiten sowie der Verlegetiefe abhängig.

Im Abschnitt von km 41+250 bis km 44+750 werden in den Kabelgraben zunächst Schutzrohre gelegt. Der Kabelgraben wird nach Verlegung der Schutzrohre anschließend wieder verfüllt und nur die Muffengruben werden für den späteren Kabelzug offengehalten.

Zum Schutz von vulnerablen Strukturen und Habitaten wurde die Breite des Arbeitsstreifens an verschiedenen Stellen entlang der Trasse im Vergleich zur Regelbreite eingeschränkt.

Die genaue Lage der Arbeitsstreifenbegrenzungen kann den Lageplänen der Unterlage C06 entnommen werden.

Die Kabel werden i.d.R. auf einer rd. 20 cm hohen Sandbettung verlegt. Nach der Verlegung werden die Kabel mit mindestens 0,20 m über OK Kabel steinfrei überschüttet, so dass mindestens 0,20 m rund um das Kabel ein homogenes Bettungsmaterial ansteht.

Oberhalb des Kabels werden ein Kabelwarnband sowie ein mechanischer Kabelschutz angeordnet.

Im Bereich offen verlegter Kabel ist der Aufwuchs von tiefwurzelnden Gehölzen im Schutzstreifen nicht zulässig.

2.1.4 Bauverfahren bei Kabellegung in geschlossener Bauweise

Die geschlossene Bauweise kann z.B. zur Querung von Infrastrukturen oder Gewässern, zum Schutz von Schutzgebieten, Biotopen oder Bodendenkmalen oder bei schwierigen Bodenverhältnissen (Torfe, hoher Grundwasserstand etc.) zum Einsatz kommen. Es sind verschiedene Bauverfahren möglich, die insbesondere gesteuerte Horizontalbohrungen (HDD, engl. Horizontal directional drilling), Pressverfahren oder Tunnel umfassen.

Näheres zu den verschiedenen Verlegeverfahren ist dem Teil C01 Technik und Trassierung im Anhang 01 Steckbriefe Verlegeverfahren zu entnehmen.

2.1.5 Kabeleinzug und Herstellung der Muffen

Die Kabel werden über am Boden gesicherte Rollen und Schubgeräte in den Graben, ansonsten direkt in die Schutzrohre mittels eines Seilzugs eingezogen. Hierfür sind je ein Kabelabspulplatz und ein Windenplatz erforderlich.

Die Verbindung der Kabel mit Muffen erfolgt im Schutz eines temporär aufgestellten Containers.

Revision:

Datum:

01





2.1.6 Wasserhaltung

In Bereichen mit hohen Grundwasserständen oder bei hohen Niederschlagsaufkommen kann eine Wasserhaltung erforderlich sein, um den Kabelgraben trocken zu halten. In der Regel erfolgt die Grundwasserabsenkung auf ca. 0,5 m unter der Baugrubensohle. Näheres hierzu siehe Teil L06.3 Wasserhaltung.

Im Planfeststellungsabschnitt B2 sind auf einer Länge von 66+254 km insgesamt 57 Wasserhaltungsabschnitte mit 554 Wasserhaltungen geplant. Davon sind 339 den offenen Kabelgräben oder Querungen, 33 den Muffengruben und 182 den geschlossenen Querungen zuzuordnen.

Grundlegend wird für offene Grabenbereiche, Aufspreizungen der HDD-Gruben und in Bereichen des Rohrvortriebsverfahren eine Bauzeit pro Kabelgraben von 14 Tagen angesetzt. Die Dauer der Wasserhaltung ist von der Bauzeit abhängig. Bei Verlegung im offenen Graben ohne Schutzrohr bezieht sich die angesetzte Dauer jeweils auf einen Abschnitt zwischen zwei Muffengruben. Zur Vorentwässerung sind zusätzlich pro Kabelgraben 2 Tage vorgesehen. Insgesamt ergibt sich hiermit zur Herstellung beider Kabelgräben eine Wasserhaltungsdauer für die offene Bauweise von 32 Tagen. Für Muffengruben wird ebenfalls pro Grube eine Bauzeit und damit eine Wasserhaltungsdauer von 14 Tagen angesetzt. Zur Vorentwässerung sind zusätzlich pro Muffengrube 2 Tage vorgesehen. Insgesamt ergibt sich hiermit zur Herstellung zweier parallel liegender Muffengruben eine Wasserhaltungsdauer von 32 Tagen.

Die Entwässerung erfolgt entweder über Direkteinleitung in Vorfluter oder durch Infiltrationsanlagen (Infiltrationsbecken oder Infiltrationsbrunnen). Nach aktuellem Planungsstand wird von 57 Einleitstellen in Vorflutern und 104 Versickerungsflächen ausgegangen.

Gem. Unterlage L06.3 (Anhang 01) sind aus der bauzeitlichen Wasserhaltung maximal 38,5 Mio. m³ Wasser abzuleiten bzw. zu versickern (Berechnung für den Bemessungswasserstand). Davon entfallen 16,9 Mio. m³ Wasser auf die Direkteinleitung und 21,6 Mio. m³ Wasser auf die Infiltration. Für grundsätzliche Bilanzierungen sind die Berechnungen der bauzeitlichen Wasserhaltung für mittlere Grundwasserverhältnisse ausschlaggebend. Hierbei sind 22,9 Mio. m³ Wasser abzuleiten bzw. zu versickern, wobei 8,4 Mio. m³ Wasser auf die Direkteinleitung und 14,5 Mio. m³ Wasser auf die Infiltration entfallen.

Die Unterlage L06.3 sieht mehrere Möglichkeiten vor, wie die Wasserhaltung durchgeführt werden kann. Man unterscheidet dabei zwischen offener Wasserhaltung, geschlossener Wasserhaltung mit Drainagen bzw. geschlossener Wasserhaltung im Gravitations- oder Vakuumverfahren und der Wasserhaltung mit Kombinationsverfahren. Weitere Verfahren werden im PFA B2 nicht weiter in Betracht gezogen.

Die Unterlage L06.3 enthält in Tabelle 6 eine Übersicht der Einleitstellen und ihrer Verortung gemäß Koordinatensystem ETRS89 / UTM Zone 32N.

2.2 Zuwegungen, Lagerflächen und Baustellenverkehr

Neben den Arbeitsflächen für die Kabellegung sind Flächen für die Lagerung von Materialien und Geräten sowie für Büroräume und Unterkünfte erforderlich.

Die Kabel werden zunächst mittels Schwertransporten von Kabelzwischenlagern (nicht Antragsgegenstand der Planfeststellung) zu den Abspulplätzen transportiert. Hierfür sind vorhandene Straßen und Wege teilweise auszubauen oder zu ertüchtigen oder neue Zufahrten anzulegen. (Die baulichen Maßnahmen an öffentlichen Straßen entlang der Logistikwege sind i.d.R. nicht Antragsgegenstand der Planfeststellung)





DECKBLATT II

Seite 26 von 97

Die Kabel des Trassenbereichs im PFA B2 werden aus den Zwischenlagern "Berkhof/Wedemark" und "Hildesheim" angeliefert. Das geplante Zwischenlager "Berkhof/Wedemark" befindet sich im nördlichen Trassenverlauf. Das geplante Zwischenlager "Hildesheim" liegt im südlichen Trassenbereich (siehe Teil L03). Die Kabel werden auf Kabeltrommeln von den Zwischenlagern über das Straßennetz zu den Abspulplätzen transportiert. Im PFA B2 sind insgesamt 22 Abspulplätze vorgesehen. Die Abspulplätze werden zusätzlich als Lagerflächen für andere Materialien genutzt. Die Abspulplätze befinden sich vorrangig an klassifizierten Straßen und weisen in der Regel eine möglichst kurze Baustellenzufahrt auf.

Die erforderlichen Lagerflächen und Zuwegungen sind im Teil C01 Technik und Trassierung sowie im Teil L03 "Logistik und Verkehrskonzept" näher beschrieben.

2.3 Nebenanlagen, Nebenbauwerke und Sonderbauwerke

Neben der Kabeltrasse in offener oder geschlossener Bauweise sind entlang der beiden Vorhaben verschiedene Bauwerke für den Betrieb von SuedLink erforderlich. Dieses sind u.a. Konverterstationen, Kabelabschnittstationen, und Lichtwellenleiter-Zwischenstationen. Näheres zu diesen Bauwerken ist dem Teil C01 Technik und Trassierung in den Kapiteln 2.2.3 folgende zu entnehmen.

Im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt B2 ist die Erstellung einer Lichtwellenleiter-Zwischenstation (LWL-ZS) bei km 44+070 erforderlich.

2.4 Freileitungsabschnitte

Kapitel für den gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt nicht relevant.

2.5 Bauablauf

Der grundsätzliche Bauablauf ist im Teil C01, Technik und Trassierung, Kapitel 2.2.9 tabellarisch dargestellt.

Die nachfolgende Tabelle beschreibt den Bauablauf und die typischen Bauphasen bei der Erdkabelverlegung wie sie auch bei SuedLink geplant sind.

Tabelle 2: Bauphasen bei der Erdkabelverlegung

Vor Baubeginn	 Dingliche Sicherung Begehungen zur Kontrolle auf Tierarten (Brutvögel, Amphibien, Reptilien, etc.) durch die ÖBB rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten und ggf. weitere Begehungen im Verlauf der Bauarbeiten Baugrunduntersuchungen Archäologische Voruntersuchungen und vorgezogene archäologische Arbeiten Kampfmittelräumung Fremdleitungs- / Drainagenerhebung sowie örtliche Kennzeichnung und Einmessung, Suchschachtung Befahrungsanalyse
	• Fremdleitungs- / Drainagenerhebung sowie örtliche Kenn-
	Befahrungsanalyse
	Vorbegrünungen und Rückschnitt
	Baufeldfreimachung
	Beweissicherung für Gebäude, Straßen und Grundgrenzen

Revision:

Datum:

01





	OFF M 0
	CEF-Maßnahmen
	Auspflocken der Trasse
	 Wegebau (Baustraßen, Zufahrten, etc.) incl. aller vorbereitenden Maßnahmen
	Baustellensicherung
Trassenvorberei-	• Flächenvorbereitung (vorzeitige Räumung von Bewuchs,
tung	unter Einhaltung von saisonalen Beschränkungen)
	 Vorbereitung geschlossene Querungen (z.B. HDD) sofern erforderlich
	 Wasserhaltungsmaßnahmen
	Finale Suchschachtungen
A la true as O la e rela e	Aushub Oberboden
Abtrag Oberbo- den	Lagerung
den	Begrünung, Schutz vor Erosion
	Aushub Unterboden
Herstellung Gra-	Getrennte Lagerung der Bodenhorizonte
benprofil	Installation offene Wasserhaltung
	Sandbettschüttung
	Kabelspulentransport
	• Einrichtung der für den Kabelzug erforderlichen Rollen, La-
	ger, Schubgeräte und sonstige Hilfsmittel, etc.
Kabelzug	Einrichten der Zugstandorte
	Kabelzug durch Graben
	 Räumung der für den Kabelzug benötigten Hilfseinrichtungen
Zusätzliche Verle-	Verlegung Schutzrohre für Lichtwellenleiterkabel
gearbeiten	Verlegung Kabelschutzrohre sofern erforderlich
geanzenen	A C ''
	Aufweitung des Kabelgrabens an MuffengrubenInstallation von Muffencontainer
Muffen	Muffenmontage
Widness	Deinstallation von Muffencontainer
	Bettung der Muffe im Sand
	Vermessung der Kabelanlage und der Sonstigen zum Sys-
	tem gehörigen Einrichtungen
	Aufschüttung des Sandbettes um das Kabel
	Einbringung von Schutzplatten oder Schutzgitter
Rückverfüllung	Rückverfüllung des Unterbodens
Graben	Einbringung des Trassenwarnbands
	Einbringung restlicher Unter- und Oberböden
	Einbaukontrolle Boden (Verdichtungsnachweis)
	Installation der Linkboxen
	Rückbau der Wasserhaltung
Rekultivierung	Oberflächenwiederherstellung

Revision:

Datum:

01

23.09.2024

DECKBLATT II

Seite 27 von 97





DECKBLATT II

Seite 28 von 97

	•	Rückbau der Einrichtungs- und Lagerflächen sowie der Baustraßen			
	•	Tiefenlockerung Unterboden			
	•	ggf. Düngung			
	•	ggf. Neueinsaat			
	•	Wiederherstellung Drainagen			
Flächennutzung	•	Land- und Viehwirtschaft möglich			
nach Bau	•	Keine Bebauung und tiefwurzelnde Pflanzen			

Die Herstellung des Abschnitts B2 erfolgt als zum größten Teil lineare Wanderbaustelle entlang der Trasse. Es ist zu erwarten, dass die Realisierung in mehreren Bauabschnitten parallel erfolgt. Zudem können auch innerhalb eines Bauabschnittes die offene Verlegung der Leitung auf freier Trasse sowie Sonderbauwerke (geschlossene Kreuzungsverfahren, Stationen, etc.) zeitlich parallel ausgeführt werden. Die Abschnittsbildung und der Bauablauf obliegen jedoch dem ausführenden Generalunternehmer.

Der Baustellenbetrieb für den offenen Graben und die HDDs der DCA-Kategorien 1 und 2 erfolgt dabei grundsätzlich tagsüber zwischen 07:00 und 20:00 Uhr. Die HDDs der DCA-Kategorie 3 müssen aus technischen Gründen hingegen 24 h/Tag ausgeführt werden. Ebenso werden die Pumpen für die geschlossene Wasserhaltung durchgehend 24 h/Tag betrieben.

Kabeleinzug im offenen Kabelgraben (Stammstrecke)

Folgende Bauschritte sind beim Kabeleinzug im offenen Verlegeverfahren notwendig:

- Mutterbodenabtrag und Suchschachtungen
- Erstellung Kabelgraben 1
 - Erstellen Baustraße Kabelraben 1
 - Erstellen Wasserhaltung Kabelgraben 1
 - o Kabelgraben auf und Sandsohle herstellen
 - Kabeleinzug
 - o Einsanden des Kabels
 - Verfüllen des Kabelgrabens
 - o Ausschalten der Wasserhaltung
- Erstellung Kabelgraben 2
 - o Erstellen Baustraße Kabelraben 2
 - Erstellen Wasserhaltung Kabelgraben 2
 - o Kabelgraben auf und Sandsohle herstellen
 - Kabeleinzug
 - o Einsanden des Kabels
 - Verfüllen des Kabelgrabens
 - Ausschalten der Wasserhaltung
- Rückbau der Baustraße
- Mutterbodenauftrag

Die Gesamtdauer für die Herstellung einer Kabelsektion hängt von verschiedenen Faktoren wie der Anzahl der offenen und geschlossenen Querungen sowie das Verhältnis von offener zu geschlossener Bauweise ab. Für weitere Informationen wird auf die Unterlage C01 verwiesen.

Revision:

Datum:

01

Tennet

SuedLink



DECKBLATT II

Seite 29 von 97

2.6 Merkmale der Vorhaben, mit denen Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden

Im Rahmen der Planung und Ausgestaltung der Vorhaben wurden verschiedene Aspekte berücksichtigt, die zu einer Vermeidung oder Verminderung von Umweltauswirkungen beitragen:

- Trassierung unter weitgehender Umgehung schutzwürdiger bzw. empfindlicher Strukturen (z.B. Schutzgebiete, Biotope, Geotope, Gewässer, Denkmale etc.).
- Einhaltung von ausreichenden Abständen zur Vermeidung von Störungen oder Immissionen (z.B. zu Siedlungen oder Habitaten störungsempfindlicher Tierarten).
- Unterbohrung schutzwürdiger Strukturen (z.B. Schutzgebiete, Gewässer, Gehölze).
- Im Hinblick auf den Wirkfaktor 5-3 Licht, tritt mittels der standardisierten technischen Maßnahme (Teil C01, Kap. 2.1.5) keine Verletzung des Zugriffsverbotes der erheblichen Störung ein.
- Im Falle erheblicher Beeinträchtigungen von Arten- und Gebietsschutz sowie Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch infolge von Lärmimmissionen werden schallmindernde Maßnahmen geplant.
- Die Errichtung von Baustraßen oder der Einsatz von Lastverteilungsmatten im Bereich von Bauflächen, sofern ansonsten aufgrund des Flächendrucks der eingesetzten Baumaschinen schädliche Bodenverdichtungen zu erwarten sind. Der zulässige Flächendruck richtet sich nach dem Gewicht der Fahrzeuge und dem aktuellen Wassergehalt des Bodens. Diese sollte vor Ort witterungsbedingt und regelmäßig von der BBB überprüft werden. Anschließend ist das Nomogramm zur Ermittlung des maximal zulässigen Kontaktflächendruckes von Maschinen auf Böden (s. Abb. 1 Teil L02, entnommen aus DIN 19639: Bild 2) anzuwenden. Zusätzlich ist die standörtliche Verdichtungsempfindlichkeit zu beachten. Diese wird aus bodenfeuchteunabhängigen Parametern verfügbarer Daten und der bodenkundlichen Kartierungen (z.B. Grobbodenanteil, Bodenart und Stauwassereinfluss) ermittelt. Bereich die für Lastminderungsmaßnahmen vorgesehen sind, können dem Bodenschutzplan entnommen werden.
- Die Aufbereitung und Reinigung von Wasser aus Wasserhaltungsmaßnahmen vor der Einleitung, soweit dies aufgrund der Qualität des einzuleitenden Wassers erforderlich ist (insbesondere Sedimentrückhalt, Eisenfällung).
- Bei Bedarf der Einsatz von Kleintierschutzzäunen zur Sicherung der Baustelle gegen einwandernde Kleintiere im Bereich von 500 m um Natura 2000-Gebiete sowie im Bereich artenschutzrechtlicher Konfliktstellen.

2.7 Wirkfaktoren der Vorhaben

Nachfolgend werden die für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevanten vorhabenbedingten Wirkfaktoren dargestellt. Für eine detaillierte Darstellung wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Wirkfaktoren im UVP-Bericht (Teil F der Planfeststellungsunterlagen) verwiesen. Dort sind auch die für SuedLink nicht relevanten Wirkfaktoren und die Begründung für die Abschichtung dargestellt.

Aufgrund der Betroffenheiten durch SuedLink sind in Planfeststellungsabschnitt B2 die in folgender Tabelle aufgelisteten Wirkfaktoren prüfungsrelevant.

Revision:

Datum:

01





DECKBLATT II

Seite 30 von 97

Tabelle 3: Für die artenschutzrechtliche Prüfung in Planfeststellungsabschnitt B2 relevante Wirkfaktoren

Erläuterungen: * = Wirkfaktor nur bei dauerhaften oberirdischen Anlagen (z.B. KAS-Stationen, LWL-Zwischenstationen) X = Wirkfaktor zutreffend, (X) = Wirkfaktor nur in bestimmter projektspezifischer Konstellation zutreffend, (Y) = Wirkfaktor wird unter einem anderen Wirkfaktor subsummiert (vgl. Spalte Erläuterung und textliche Ausführung im UVP-Bericht)

Tun	Wirkfaktor	Kategorie			Erläuterungen	
Тур	WIRKIAKIOF	Bau	Anlage	Betrieb	Endatorangen	
Direkter Flächen- entzug	1-1 Überbauung / Versiegelung	x	X*		bezieht sich auf dauerhaften Verlust, nur bei direkter Betrof- fenheit des Schutzgebietes rele- vant	
Verände-	2-1 Direkte Ver- änderung von Ve- getations- / Bio- topstrukturen	X	Х	(X)	bezieht sich auf temporäre Flä- cheninanspruchnahme, nur bei direkter Betroffenheit des Schutzgebietes relevant	
rung der Habi- tatstruktur / Nutzung	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	(Y)	(Y)	(Y)	Veränderungen oder Verlust von Funktionen, die die dynami- schen Prozesse wie z.B. Suk- zessionsdynamiken von Lebens- räumen betreffen, werden ge- meinsam mit Wirkfaktor 2-1 be- handelt	
	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes (incl. 3-2 Verän- derung der mor- phologischen Ver- hältnisse)	Х			temporäre und dauerhafte Auswirkungen durch gestörte Bodenfunktionen oder Änderungen des Bodenwasserhaushalts	
Verände- rung abioti- scher Standort- faktoren	3-3 Veränderung der hydrologi- schen / hydrody- namischen Ver- hältnisse	X			Veränderungen der hydrodyna- mischen Verhältnisse bei offener Querung von Fließgewässern oder der hydrologischen Verhält- nisse durch Wasserhaltungs- maßnahmen	
	3-4 Veränderung der hydrochemi- schen Verhält- nisse	(Y)			Da bei Erdkabeln solche Veränderungen nur im Zuge von Einleitungen entstehen können, die dem Wirkfaktor 3-3 zugeordnet werden, werden diese Auswirkungen dort subsummiert.	

Revision:

Datum:

01





Tun	Wirkfaktor	Kategorie			Erläutarungan
Тур		Bau	Anlage	Betrieb	Erläuterungen
	3-5 Veränderung der Temperatur- verhältnisse	(X)		X	Auswirkungen auf Wachstum und Artenzusammensetzung der Vegetationsdecke und auf im Boden lebende Tierarten durch Minderungen der Habitatfunktion
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimare- levanter Faktoren	(Y)		(Y)	Auswirkungen auf Beschattungs- oder Belichtungsverhältnisse beziehen sich auf Veränderungen der Vegetationsstrukturen und werden daher beim Wirkfaktor 2-1 behandelt
Barriere- oder Fallen- wirkung / Individuen- verluste	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Mortalität	x		(X)	baubedingte Auswirkungen auf Arten mit geringer Mobilität bzw. Betroffenheit von Wanderbezie- hungen
	5-1 Akustische Reize (Schall)	X			Auswirkungen auf lärmempfindliche Tierarten mit Flucht- und Meideverhalten, erhöhter Prädationsrate oder fehlendem Fortpflanzungserfolgs (z. B. durch Maskierungseffekte) als Folge
Nichtstoffli- che Einwirkun-	5-2 Optische Reizauslöser / Bewegung (ohne Licht)	x	X*		Auswirkungen durch die Anwesenheit von Menschen und Baumaschinen oder Fahrzeugen während der Bauphase, anlagenbedingte Auswirkungen durch oberirdische Gebäude
gen	5-3 Licht	х			Auswirkungen durch Lichtemissionen, die für einige Tierarten zu Irritation, Schreckreaktionen und Meideverhalten oder zu Beeinträchtigungen durch Anlockwirkungen führen können
	5-4 Erschütterun- gen / Vibrationen	х			baubedingte Auswirkungen, die bei Tierarten zu Flucht und Meideverhalten führen können

Revision:

Datum:

01

23.09.2024

DECKBLATT II

Seite 31 von 97





Тур	Wirkfaktor	Kategorie			Fallindamonana
		Bau	Anlage	Betrieb	Erläuterungen
	5-5 Mechanische Einwirkung (Wel- lenschlag, Tritt)	(Y)			Auswirkungen können zu Verdichtung des Bodens und damit einhergehende Veränderung von Lebensräumen und Habitaten führen, werden bei den Wirkfaktoren 1-1, 2-1 bzw. 3-1 behandelt
Stoffliche Einwirkun- gen	6-2 Organische Verbindungen	(X)			Auswirkungen durch organische Verbindungen, die bei Wasser- haltungsmaßnahmen oder Bo- denaushub gefördert werden können
	6-3 Schwerme- talle	(Y)			Hierbei handelt es sich um verschiedene Schwermetalle/Elemente (wie Blei, Eisen, Cadmium, Zink, Nickel oder Quecksilber), die Menschen und Boden belasten und Pflanzen und Tiere schädigen können.
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schweb- stoffe u. Sedi- mente)	(X)			baubedingte Auswirkungen durch den Baustellenbetrieb (Stäube) und bei Einleitungen in Gewässer (Schwebstoffe)
Strahlung	7-1 Nichtionisie- rende Strahlung / Elektromagneti- sche Felder			(X)	betriebsbedingte Auswirkungen, die durch die Beschaffenheit des Erdreiches und die Verlegungs- tiefe beeinflussbar sind
Gezielte Beeinflus- sung von Arten und Organis- men	8-1 Management gebietsheimi- scher Arten			(Y)	Da der Wirkfaktor mit einer Ver- änderung von Vegetationsstruk- turen einhergeht, wird er unter dem Wirkfaktor 2-1 behandelt.
	8-2 Förderung / Ausbreitung ge- bietsfremder Ar- ten	(Y)			Für Erdkabelvorhaben ist der Wirkfaktor i.d.R. nicht relevant. Gehölzeingriffe in Wälder werden beim Wirkfaktor 2-1 behandelt. Die Förderung gebietsfremder Arten durch wärmere Bodenbedingungen im Winter wird unter Wirkfaktor 3-5 behandelt.

Revision:

Datum:

01

23.09.2024

DECKBLATT II

Seite 32 von 97





3 Relevanzprüfung

3.1 Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL

Die Dicke Trespe (*Bromus grossus*), der Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) und der Prächtige Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*) können aufgrund ihres Verbreitungsgebietes vollständig im Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitt B2 ausgeschlossen werden.

Die Vorkommen anderer Arten gemäß Anhang IV FFH-RL sind aus arealgeografischen Gründen auszuschließen (vgl. Erläuterungen in Tabelle 4).

Im Zuge der Florakartierung (flächendeckende Kartierung § 12-Trassenkorridor) wurde dementsprechend auch keine Pflanzenart des Anhang IV der FFH-RL festgestellt (vgl. Kartierbericht, Unterlage L05 Anhänge 10 bis 13).

Da weitere, ausschließlich national geschützte Arten (die nicht zu den in § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG genannten Verantwortungsarten zählen) durch die Privilegierungen des § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgenommen sind, müssen diese Pflanzenarten in der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht betrachtet werden.

3.2 Tierarten des Anhang IV FFH-RL

3.2.1 Fledermäuse

3.2.1.1 Arten ohne Prüfrelevanz

Arten ohne Vorkommen im Wirkbereich von SuedLink

Folgende Arten gemäß Anhang IV FFH-RL können aus arealgeografischen Gründen im Wirkraum des Planfeststellungsabschnitt B2 ausgeschlossen werden (vgl. Erläuterungen in Tabelle 4):

- Alpenfledermaus (Hypsugo savii, Syn.: Pipistrellus savii)
- Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)
- Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)
- Langflügelfledermaus (Miniopterus schreibersii)
- Weißrandfledermaus (Pipistrellus kuhlii)
- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)

Darüber hinaus wurden im Rahmen der aktuellen Kartierungen folgende baumhöhlenbewohnende (potenziell betroffene) Arten nicht im Wirkraum nachgewiesen und sind daher ebenfalls nicht prüfrelevant:

Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)

Gebäudebewohnende Arten

Da Gebäude vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen werden (= keine Betroffenheit von Quartieren) und Jagdgebiete nur im Ausnahmefall von artenschutzrechtlicher Relevanz sind², werden synanthrope (gebäudebewohnende) Arten wie die

B2_H_Artenschutz Bericht_R01 C1 - Öffentliche Informationen Revision: Datum: 01 23.09.2024

DECKBLATT II Seite 33 von 97

Jagd- und Nahrungshabitate sind nach der Rechtsprechung grundsätzlich nicht vom Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG umfasst. Dies gilt auch dann,





Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großes Mausohr (Myotis myotis), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als nicht prüfrelevant eingestuft, auch wenn sie teilweise (z.B. Breitflügelfledermaus) im Wirkraum von SuedLink nachgewiesen wurden. Gebäuden, in denen sich potenziell Quartiere befinden können, liegen im ausreichenden Abstand zu den Vorhabenflächen, so dass nicht von einer Störung durch Erschütterung auszugehen ist.

3.2.1.2 Prüfrelevante Arten

Die nachfolgend aufgelisteten Fledermausarten sind als prüfrelevant einzustufen, da sie potenziell vorkommen können oder im Rahmen der Kartierungen im Wirkraum (Baufeld + 300 m-Puffer) nachgewiesen wurden (vgl. Kartierbericht, Unterlage L05, kartografische Darstellung in Bestandskarte Anlage 03.01a, UVP-Bericht, Unterlage Teil F) und als baumhöhlenbewohnende Arten eine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren von SuedLink aufweisen, die zu einer Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen kann. Für diese Arten erfolgt die detaillierte Darstellung der Verbreitung im Wirkraum und die artenschutzrechtliche Prüfung in Formblättern (Einzelartbezug) im Anhang.

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)
- Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)
- Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

3.2.2 Sonstige Säugetiere

3.2.2.1 Arten ohne Prüfrelevanz

<u>Haselmaus</u> (*Muscardinus avellanarius*)

Laut der BfN Verbreitungskarte ist ein Vorkommen der Haselmaus im Planfeststellungsabschnitt B2 auszuschließen. Die Kartierungen in den Jahren 2020 und 2021 ergaben ebenfalls keine Nachweise der Haselmaus. Die nächsten Nachweise aus dem südlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt B3 liegen ca. 18 km weit entfernt. Auf Grund der großen Entfernung und mangelnder Biotopverbundsflächen, über die die Haselmaus einwandern könnte, wird von keinem Vorkommen im Planfeststellungsabschnitt B2 ausgegangen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen dieser Art können daher sicher ausgeschlossen werden.

wenn sie in der Umgebung der geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen (BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008 – 9 A 14/07, Rn. 100).

B2_H_Artenschutz Bericht_R01 C1 - Öffentliche Informationen Revision: Datum: 01 23.09.2024

DECKBLATT II Seite 34 von 97





Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie

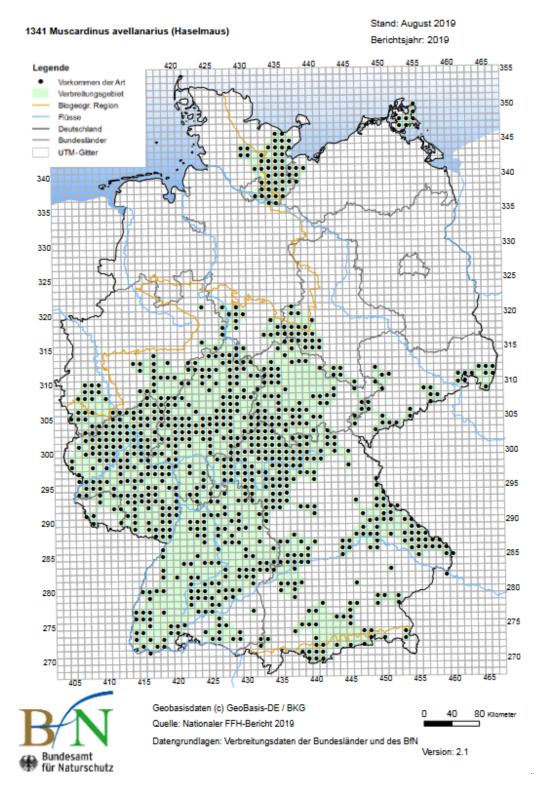


Abbildung 1: Vorkommen der Haselmaus gemäß BfN (2019c)

Wolf (Canis lupus)

Der Wolf kann den Vorhabensbereich potenziell durchwandern. Er zeigt jedoch keine Empfindlichkeit gegenüber den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen bzw. kann

01





DECKBLATT II

Seite 36 von 97

der Baustelle ausweichen. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen dieser Art können daher ausgeschlossen werden.

Wildkatze (Felis silvestris)

Die Wildkatze ist auf große, zusammenhängende, möglichst ungestörte Waldgebiete angewiesen. Es liegen zwei Meldungen für die Wälder im Umfeld der Trasse aus den Jahren 2011, 2014 und eine Meldung ohne Datumsangabe vor. Da im Planfeststellungsabschnitt B2 für alle Wälder im Verlauf der Trasse eine geschlossene Querung vorgesehen ist und die Logistikrouten bis auf die Nutzung der L390 (durchquert die "Laubwälder südlich Seelze" am östlichen Rand) nicht durch größere Waldbereiche führen, kann eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen dieser Art ausgeschlossen werden.

Luchs (Lynx lynx)

Der Luchs besiedelt waldreiche Landschaften mit großen, störungsarmen und unzerschnittenen Waldflächen. Die aktuellen Verbreitungsschwerpunkte der Art befinden sich im Harz, dem Bayerischer Wald und Oberpfälzer Wald sowie Schwarzwald und auf der Schwäbischen Alb (Bundesamt für Naturschutz 2019a). Die Art ist aufgrund dieser Verbreitung und keinerlei Beeinträchtigung von Waldlandschaften somit in Planfeststellungsabschnitt B2 nicht prüfrelevant. Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen dieser Art können daher ausgeschlossen werden

Sonstige Arten

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhang IV der FFH-RL sind aus arealgeografischen Gründen im Planfeststellungsabschnitt B2 auszuschließen (vgl. Tabelle 4).

3.2.2.2 Prüfrelevante Arten

Die nachfolgend aufgelisteten Säugetierarten sind als prüfrelevant einzustufen, da sie potenziell vorkommen können, oder im Rahmen der Kartierungen im Wirkraum (Baufeld + 100 m Puffer) nachgewiesen wurden (vgl. Kartierbericht, Unterlage L05, kartografische Darstellung in Bestandskarte Anlage 03.01a, UVP-Bericht, Unterlage Teil F) und eine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren von SuedLink aufweisen, die zu einer Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen kann. Für diese Arten erfolgt die detaillierte Darstellung der Verbreitung im Wirkraum und die artenschutzrechtliche Prüfung in Formblättern (Einzelartbezug) im Anhang.

- Biber (Castor fiber)
- Feldhamster (*Cricetus cricetus*)
- Fischotter (Lutra lutra)

3.2.3 Reptilien

3.2.3.1 Arten ohne Prüfrelevanz

Die Verbreitungsgebiete der meisten Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen deutlich außerhalb des Wirkraums des Planfeststellungsabschnitts B2. Dies betrifft die Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*, Syn.: *Elaphe longissima*), die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), die Kroatische Gebirgseidechse (*Iberolacerta horvathi*), die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), die Östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*), die Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*) und die Würfelnatter (*Natrix tessellata*).

Revision:

Datum:

01





3.2.3.2 Prüfrelevante Arten

Die nachfolgend aufgelisteten Reptilienarten sind als prüfrelevant einzustufen, da sie potenziell vorkommen können, oder im Rahmen der Kartierungen im Wirkraum (Baufeld + 50 m Puffer) nachgewiesen wurden (vgl. Kartierbericht, Unterlage L05, kartografische Darstellung in Bestandskarte Anlage 03.01a, UVP-Bericht, Unterlage Teil F) und eine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren von SuedLink aufweisen, die zu einer Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen kann. Für diese Arten erfolgt die detaillierte Darstellung der Verbreitung im Wirkraum und die artenschutzrechtliche Prüfung in Formblättern (Einzelartbezug) im Anhang.

- Schlingnatter (Coronella austriaca)
- Zauneidechse (Lacerta agilis)

3.2.4 Amphibien

3.2.4.1 Arten ohne Prüfrelevanz

Das Vorkommen des Alpen-Kammmolchs (*Triturus carnifex*) sowie des Alpensalamanders (*Salamandra atra*) beschränkt sich auf den Alpenraum bzw. die südlichen Landesteile von Baden-Württemberg und Bayern. Die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) hat ihr Verbreitungsareal deutlich östlich des Trassenverlaufs von SuedLink. Aus arealgeografischen Gründen sind auch Vorkommen der Arten Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Wechselkröte (*Bufo viridis*) im Wirkraum von Planfeststellungsabschnitt B2 auszuschließen (vgl. artbezogene Erläuterungen in Tabelle 4).

Die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) wurde im Rahmen der Kartierungen im Planfeststellungsabschnitt B2 nicht nachgewiesen (vgl. Kartierbericht, Unterlage L05).

3.2.4.2 Prüfrelevante Arten

Die nachfolgend aufgelisteten Amphibienarten sind als prüfrelevant einzustufen, da sie potenziell vorkommen können, oder im Rahmen der Kartierungen im Untersuchungsraum (Stammstrecke: Korridor von 300 m, Normalstrecke: Korridor von 290 m) nachgewiesen wurden (vgl. Kartierbericht, Unterlage L05, kartografische Darstellung in Bestandskarte Anlage 03.01a, UVP-Bericht, Unterlage Teil F) und eine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren von SuedLink aufweisen, die zu einer Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen kann. Für diese Arten erfolgt die detaillierte Darstellung der Verbreitung im Wirkraum und die artenschutzrechtliche Prüfung in Formblättern (Einzelartbezug) im Anhang.

- Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae/Pelophylax lessonae)
- Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)
- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Moorfrosch (Rana arvalis)

Tennet

SuedLink



DECKBLATT II

Seite 38 von 97

3.2.5 Insekten

3.2.5.1 Arten ohne Prüfrelevanz

Tag- und Nachtfalter

Aufgrund ihrer Arealgeografie sind für die folgenden Schmetterlingsarten des Anhang IV der FFH-RL Vorkommen im Planfeststellungsabschnitt B2 auszuschließen (vgl. artbezogene Erläuterungen in Tabelle 4):

- Apollofalter (Pamassius apollo)
- Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*)
- Eschen-Scheckenfalter (*Hypodryas maturna*)
- Gelbringfalter (*Lopinga achine*)
- Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- Haarstrangwurzeleule (Gortyna borelii)
- Heckenwollafter (*Eriogaster catax*)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)
- Moor-Wiesenvögelchen (Coenonympha oedippus)
- Osterluzeifalter (Zerynthia polyxena)
- Regensburger Gelbling (Colias myrmidone)
- Quendel-Ameisenbläuling (*Maculinea arion*)
- Schwarzer Apollofalter (Parnassius mnemosyne)
- Wald-Wiesenvögelchen (Coenonympha hero)

Käfer

Aufgrund ihrer Arealgeografie sind für die folgenden Käferarten Scharlachkäfer, dem und dem des Anhang IV der FFH-RL Vorkommen im Planfeststellungsabschnitt B2 auszuschließen (vgl. artbezogene Erläuterungen in Tabelle 4).

- Alpenbock (Rosalia alpina)
- Breitrand (*Dytiscus latissimus*)
- Goldstreifiger Prachtkäfer (Buprestis splendens)
- Rothalsiger Düsterkäfer (*Phryganophilus ruficollis*)
- Scharlachkäfer (Cucujus cinnaberinus)
- Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*)
- Vierzähnigen Mistkäfer (Bolbelasmus unicornis)

Die Arten Eremit (Osmoderma eremita) und Heldbock (Cerambyx cerdo) wurden im Rahmen der Kartierungen im Wirkraum in Planfeststellungsabschnitt B2 nicht nachgewiesen (vgl. Kartierbericht, Unterlage L05).

Libellen

Aufgrund ihrer Arealgeografie sind für die folgenden Libellenarten des Anhang IV der FFH-RL Vorkommen im Planfeststellungsabschnitt B2 auszuschließen (vgl. artbezogene Erläuterungen in Tabelle 4):

Revision:

Datum:

01





DECKBLATT II

Seite 39 von 97

- Asiatische Keiljungfer (Gomphus flavipes)
- Gekielte Smaragdlibelle (Oxygastra curtisii)
- Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)
- Grüne Flussjungfer/Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)
- Grüne Mosaikjungfer (Aeshna viridis)
- Östliche Moosjungfer (Leucorrhinia albifrons)
- Sibirische Winterlibelle (Sympecma paedisca)
- Zierliche Moosjungfer (Leucorrhinia caudalis)

3.2.5.2 Prüfrelevante Arten

Tag- und Nachtfalter

Nach den vorliegenden Daten und fachgutachterlicher Einschätzung sind im Bereich des Planfeststellungsabschnittes B2 lediglich zwei Falterarten als prüfrelevant anzusehen, da von potenziellen Vorkommen im Wirkraum (Baufeld) auszugehen ist:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)

Käfer

Im Planfeststellungsabschnitt B2 ist mit dem Vorkommen von sonstigen prüfrelevanten Käferarten nicht zu rechnen.

3.2.6 Sonstige Arten

3.2.6.1 Arten ohne Prüfrelevanz

Fische

Die Verbreitungsgebiete der Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen deutlich außerhalb des Wirkraums des Planfeststellungsabschnitts B2. Es handelt sich dabei um den Baltischen Stör (*Acipenser oxyrinchus*), den Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*), den Europäischer Stör (*Acipenser sturio*) und den Schnäpel (*Coregonus oxyrinchus*).

Weichtiere

Die Verbreitungsgebiete der Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen ebenfalls deutlich außerhalb des Wirkraums des Planfeststellungsabschnitts B2. Es handelt sich dabei um die Bachmuschel (*Unio crassus*), die Gebänderte Kahnschnecke (*Theodoxus transversalis*) und die Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*).

Es sind keine weiteren Arten prüfrelevant (vgl. Tabelle 4).

3.2.6.2 Prüfrelevante Arten

Im Planfeststellungsabschnitt B2 ist mit dem Vorkommen von sonstigen prüfrelevanten Tierarten nicht zu rechnen.

Revision:

Datum:

01





3.3 Europäische Vogelarten

3.3.1 Brutvögel

3.3.1.1 Arten ohne Prüfrelevanz

Von den 276 (davon 17 etablierte Neozoen) in Deutschland regelmäßig vorkommenden Brutvogelarten (Ryslavy et al. 2020) sind bei 120 Arten aus arealgeografischen Gründen, oder weil sie als "ausgestorben oder verschollen" gelten, Vorkommen im Bereich des Vorhabens auszuschließen (vgl. Tabelle 5).

10 Brutvogelarten sind als Gebäudebrüter an menschliche Aktivitäten gewöhnt, weisen dementsprechend eine geringe Störungsempfindlichkeit auf und besitzen daher keine Prüfrelevanz für SuedLink (vgl. Tabelle 5).

41 weitere Arten, bei denen SuedLink im Verbreitungsgebiet der Art liegt, wurden im Rahmen der Brutvogelkartierungen nicht im Wirkraum von Planfeststellungsabschnitt B2 nachgewiesen bzw. Vorkommen sind aufgrund der Habitatausstattung im Wirkraum auszuschließen, so dass sie ebenfalls nicht prüfrelevant sind (vgl. Tabelle 5, Kapitel 3.4). Dies betrifft 30 Arten, für die eine Einzelartprüfung erforderlich gewesen wäre, und insgesamt 11 Arten, die im Rahmen einer Gildenprüfung behandelt worden wären.

3.3.1.2 Prüfrelevante Arten

Dagegen wurden im Rahmen der aktuellen Kartierungen insgesamt 98 Brutvogelarten im Wirkraum nachgewiesen. Bei 7 nicht nachgewiesenen Arten sind aufgrund geeigneter Habitate Vorkommen anzunehmen. Die diesbezüglichen Details sind Tabelle 5 zu entnehmen.

Für Brutvogelarten mit einer Gefährdungseinstufung in der bundesweiten oder bundeslandbezogenen Roten Liste der Brutvögel (Kategorien 1 – V und R) bzw. für Arten, die Koloniebrüter sind, oder eine besondere Störungssensibilität oder spezielle Habitatansprüche aufweisen, oder die in Anhang I der VSch-RL gelistet sind, oder für streng geschützte Greifvogel- und Eulenarten mit ausgeprägter Horst- bzw. Nistplatztreue erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang in einem Einzelformblatt. In Planfeststellungsabschnitt B2 sind dies insgesamt 41 Arten (vgl. Tabelle 5).

Aufgrund ähnlicher ökologischer Ansprüche können für weit verbreitete, ungefährdete Arten (ohne Gefährdungseinstufung in bundesweiter bzw. Landes-Rote Liste) gemeinsam als Gilde bearbeitet werden. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende Gilden geprüft (vgl. Tabelle 5):

- Gilde Gehölzfreibrüter inkl. Gehölzbodenbrüter (33 Arten)
- Gilde Gehölzhöhlenbrüter (14 Arten)
- Gilde Bodenbrüter des Offenlandes (4 Arten)
- Gilde Bodenbrüter der Gras- und Staudenfluren (1 Art)
- Gilde Brutvögel der binnenländischen Fließ- und Stillgewässer inkl. Ufer und Röhrichte (12 Arten)

3.3.2 Rastvögel

Im Hinblick auf Rastvögel erfüllen regelmäßig genutzte Rastplätze, Überwinterungsplätze und Schlafplätze wichtige Habitatfunktionen und sind daher als Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG aufzufassen. Durch die Bauarbeiten kann es





störungsbedingt zum temporären Verlust von Ruhestätten kommen. Da kleinere Rastvogelbestände diesbezüglich jedoch i.d.R. eine hohe Flexibilität aufweisen, kann sich die Behandlung auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen gemäß der Bewertungsmethodik von Krüger et al. (2013) beschränken. Für Niedersachsen sind flächendeckend Rastgebiete von lokaler bis internationaler Bedeutung ausgewiesen. Dieser Bewertungsansatz ist auch auf die anderen Bundesländer übertragbar, indem eine Aggregierung in Rastgebiete geringer bis mittlerer (lokale oder regionale Bedeutung) ohne Berücksichtigung in der artenschutzrechtlichen Prüfung und hoher bis sehr hoher Bedeutung (landesweite, nationale oder internationale Bedeutung) mit entsprechender Prüfrelevanz vorgenommen wird³.

Der Bewertungsansatz nach Krüger et al. (2013) ist auch auf die anderen Bundesländer übertragbar.

Bei störungsbedingter Betroffenheit von Rastgebieten landesweiter bis internationaler Bedeutung wird ein Gildenformblatt für Rastvögel erstellt, da bei dieser Gruppe eine relativ homogene Störungsökologie unterstellt werden kann. In diesem Gildenformblatt werden dann alle störungsempfindlichen und regelmäßig im Wirkraum von SuedLink vorkommenden Rastvogelarten behandelt.

Da sich im Planfeststellungsabschnitt B2 keine für rastende Vogelarten relevanten Bereiche befinden, ist kein Gildenformblatt für Rastvögel erforderlich.

Zugvögel 3.3.3

Beeinträchtigungen von ziehenden Vögeln etwa durch Kollisionen können bei Erdkabelvorhaben bau-, anlagen- wie auch betriebsbedingt generell ausgeschlossen werden. Diese Artengruppe wird im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung daher nicht betrachtet.

3.4 Fazit der Relevanzprüfung

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird in den beiden nachfolgenden Tabellen zusammengefasst. Eine Prüfrelevanz ist für solche Arten abzuleiten, die in Planfeststellungsabschnitt B2 vorkommen und die darüber hinaus im art- bzw. artengruppenspezifisch definierten Wirkraum von SuedLink nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen anzunehmen sind, sofern sie durch die Wirkungen von SuedLink betroffen sind. In Planfeststellungsabschnitt B2 sind dies insgesamt 25 Arten nach Anhang IV FFH-RL und 105 europäische Vogelarten (Brutvögel). Für diese direkt oder indirekt betroffenen Arten erfolgt die Prüfung, ob durch die Wirkungen von SuedLink Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

B2 H Artenschutz Bericht R01 C1 - Öffentliche Informationen

Revision: 23.09.2024 Datum:

01

DECKBLATT II Seite 41 von 97

Die Bewertungsmethodik von KRÜGER et al. (2013) wurde für Niedersachsen entwickelt, wird aber auf die anderen Bundesländer übertragen, da für die anderen Bundesländern keine entsprechende Methodik vorliegt. Die Übertragbarkeit ist gegeben, da die Bewertungsschwellen auf den Anteil an der biogeografischen Population bzw. am landesweiten Rastbestand der Rastvogelarten normiert sind.





Tabelle 4: Liste der Arten gemäß Anhang IV FFH-RL und Prüfrelevanz in Planfeststellungsabschnitt B2

Erläuterungen:

Spalte Wirkraum: Abstandsangaben in m als Puffer um das Baufeld (fachliche Ableitung im Kapitel 1.3), BF = Baufeld (ohne Puffer); Spalte "Daten" (= Datengrundlage): K = aktuelle Kartierdaten (eigene Erhebungen), R = Recherchedaten aus der Abfrage bei Behörden und Verbänden, L = Literaturangaben; Spalte "Vorkommen PFA B2": N = Nachweis in aktueller Kartierung, P = Potenzial (Vorkommen anzunehmen), 0 = Vorkommen auszuschließen

WR = Wirkraum von SuedLink, synanthrope Art = gebäudebewohnende Art (Fledermäuse) = durch SuedLink in artenschutzrechtlicher Hinsicht nicht betroffen (kein Quartierverlust), Farbliche Hinterlegung: ohne = Vorkommen im WR aus arealgeografischen Gründen auszuschließen, gelb = kein Nachweis im WR in aktueller Kartierung bzw. keine artenschutzrechtliche Betroffenheit (= ebenfalls nicht prüfrelevante Art),), hellgrün = Gebäudebrüter (durch SuedLink nicht betroffen = nicht prüfrelevant), blau = prüfrelevante Art. Sortierung alphabetisch je Artengruppe, Fledermäuse* = Der Untersuchungsraum beträgt bei Fledermäusen in der Regel bei Baumquartieren 100 m und bei nachgewiesenen Winterquartieren im Fels können in unterschiedlichen Planfeststellungsabschnitten auch Wirkradien mit 200 m vorkommen.

BfN-Quellen zur Verbreitung, Tiere: https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019, https://www.bfn.de/artenportraits und Pflanzen: http://www.floraweb.de/

Art / Artengruppe	wissenschaftlicher Name	Wirkraum	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Säugetiere (exkl. Fledermäu	ıse)					
Baumschläfer	Dryomys nitedula	100 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur wenige Nachweise aus den Tälern von Isar und Inn in Bayern
Birkenmaus	Sicista betulina	100 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Vorkommen in Niedersachsen
Biber	Castor fiber	100 m	K/L	N	Х	Vorkommen im WR, Nachweis bei der Kartierung
Braunbär	Ursus arctos	-	L	0		kein Vorkommen im WR, in Deutschland ausgestorben (Meining et al. 2020)
Gewöhnlicher Delphin	Delphinus delhis	-	L	0	•	kein Vorkommen im WR, marine Art - in deutschen Gewässern unregelmäßiger und sehr seltener Gast (Meinig et al. 2020)
Großer Tümmler	Tursiops truncatus	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, marine Art - in deutschen Gewässern seltener Gast (Meinig et al. 2020)
Europäischer Nerz	Mustela lutreola	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, in Deutschland ausgestorben – Wiederansied- lungsversuche am Steinhuder Meer erfüllten trotz einer nachgewiesenen Reproduktion noch nicht die Etablierungskriterien (Meinig et al. 2020)

B2_H_Artenschutz Bericht_R01 C1 - Öffentliche Informationen Revision: 01 Datum: 23.09.2024 DECKBLATT II Seite 42 von 97





Art / Artengruppe	wissenschaftlicher Name	Wirkraum	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Feldhamster	Cricetus cricetus	100 m	K/L	N	Х	Vorkommen im WR, Nachweis bei der Kartierung
Fischotter	Lutra lutra	100 m (200 m)	L	Р	х	Vorkommen im WR potenziell möglich, soweit potenzielle Wurfplätze zu beachten sind, ist ein Wirkraum von 200 m zu berücksichtigen
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	100 m	K/L/ R	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Nachweis bei den Kartierungen, kein Vorkommen im Landkreis Hannover
Luchs	Lynx lynx	100 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Vorkommen im Landkreis Hannover, Reviere in ausgedehnten und störungsarmen Wäldern, Betroffenheit grundsätzlich nur im Bereich von Wurfplätzen
Schweinswal	Phocoena phocoena	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, marine Art - Lebensraum in der Nordsee
Weißschnauzendelphin	Lagenorhynchus albirostris	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, marine Art - Lebensraum in der Nordsee
Weißseitendelfin	Lagenorhynchus acutus	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, marine Art - in deutschen Gewässern unregelmäßiger und seltener Gast (Meinig et al. 2020)
Wildkatze	Felis silvestris	100 m	L/R	0	-	Potenziell vorkommende Art auf Grundlage der Datenrecherche, Betroffenheit grundsätzlich nur im Bereich von Wurfplätzen (in Wäldern), Wälder werden geschlossen gequert
Wisent	Bison bonasus	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Vorkommen in Niedersachsen
Wolf	Canis lupus	100 m	L	0	-	Vorkommen im WR (lt. DBBW), die Art weist jedoch keine Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren auf, Betroffenheit grundsätzlich nur im Bereich von Wurfplätzen
Ziesel		-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, in Deutschland seit ca. 1985 ausgestorben (Meinig et al. 2020)
Zwergwal	Balaenoptera acutorostrata	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, marine Art - Lebensraum in der Nordsee
Fledermäuse*						
Alpenfledermaus	Hypsugo savii, Syn.: Pipistrellus savii	200 m	L	N	-	keine Vorkommen im WR, nur in Bayern, 1 Nachweis eines durchziehenden Tieres





DECKBLATT II

Seite 44 von 97

Art / Artengruppe	wissenschaftlicher Name	Wirkraum	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	200 m	L/K	N	Х	mögliche Betroffenheit durch Quartierverluste (Gehölze), Vorkommen im WR (Nachweis durch Kartierung erbracht)
Braunes Langohr	Plecotus auritus	200 m	L/K	N	Х	mögliche Betroffenheit durch Quartierverluste (Gehölze), Vorkommen im WR (Nachweis durch Kartierung erbracht)
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	200 m	L/K	N	-	Nachweise im Rahmen der Kartierungen, jedoch synanthrophe Art (Betroffenheit daher auszuschließen)
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	200 m	L/K	N	Х	mögliche Betroffenheit durch Quartierverluste (Gehölze), Vorkommen im WR (Nachweis durch Kartierung erbracht)
Graues Langohr	Plecotus austriacus	200 m	L/(K)	0	-	keine eindeutigen Nachweise im Rahmen der Kartierungen (akustischer Nachweis nicht differenzierbar -> <i>P. auritus oder P. austriacus</i>) und synanthrophe Art (Betroffenheit daher auszuschließen)
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	200 m	L/K	N	Х	mögliche Betroffenheit durch Quartierverluste (Gehölze), Vorkommen im WR (Nachweis durch Kartierung erbracht)
Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	200 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, einzig bekannte Wochenstube in der Oberpfalz
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	200 m	L/K	N	х	mögliche Betroffenheit durch Quartierverluste (Gehölze), Vorkommen im WR (Nachweis durch Kartierung erbracht)
Großes Mausohr	Myotis myotis	200 m	L/K	Ν	-	Nachweise im Rahmen der Kartierungen, jedoch synanthrophe Art (Betroffenheit daher auszuschließen)
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	200 m	L/K	N	-	Nachweise im Rahmen der Kartierungen, jedoch synanthrophe Art (Betroffenheit daher auszuschließen)
Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	200 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in Mittel- und Süddeutschland, synanthrope Art
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	200 m	L/K	N	х	mögliche Betroffenheit durch Quartierverluste (Gehölze), Vorkommen im WR (Nachweis durch Kartierung erbracht)
Langflügelfledermaus	Miniopterus schreibersii	200 m	L	0	-	aktuell keine Vorkommen in Deutschland
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	200 m	L	0	-	kein Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen

Revision:

Datum:

01





Art / Artengruppe	wissenschaftlicher Name	Wirkraum	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen			
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	200 m	L/K	N	Х	mögliche Betroffenheit durch Quartierverluste (Gehölze), Vorkommen im WR (Nachweis durch Kartierung erbracht)			
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	200 m	L/(K)	N	1	ein einzelner Nachweis im Rahmen der Kartierungen, jedoch synanthrophe Art (Betroffenheit daher auszuschließen)			
Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	200 m	L	0	1	keine Vorkommen im WR, nur Einzelfunde im westlichen Baden-Württemberg			
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	200 m	L/K	N	Х	mögliche Betroffenheit durch Quartierverluste (Gehölze), Vorkommen im WR (Nachweis durch Kartierung erbracht)			
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	200 m	L/(K)	N	-	Nachweise im Rahmen der Kartierungen, jedoch synanthrophe Art (Betroffenheit daher auszuschließen)			
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	200 m	L/K	N	Х	mögliche Betroffenheit durch Quartierverluste (Gehölze), Vorkommen im WR (Nachweis durch Kartierung erbracht)			
Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	200 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur im Süden von Baden-Württemberg und Bay ern			
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	200 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, auf wärmebegünstigte Gebiete abseits des WR beschränkt (Rheintal, Südost-Oberbayern)			
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	200 m	L/(K)	N	•	wenige Nachweise im Rahmen der Kartierungen, jedoch synanthrophe Art (Betroffenheit daher auszuschließen)			
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	200 m	L/K	N	•	Nachweise im Rahmen der Kartierungen, jedoch synanthrophe Art (Betroffenheit daher auszuschließen)			
Reptilien			•						
Äskulapnatter	Zamenis longissimus	50 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur Restvorkommen in Hessen, Baden-Württemberg und Bayern (www.feldherpetologie.de)			
Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	50 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur noch (autochthone) Reliktvorkommen in Ostdeutschland (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020)			
Kroatische Gebirgseidechse	Iberolacerta horvathi	50 m	L	0	-	kein natürlich begründetes Vorkommen in Deutschland			
Mauereidechse	Podarcis muralis	50 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, Vorkommen in Südwestdeutschland			





Art / Artengruppe	wissenschaftlicher Name	Wirkraum	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	50 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, Einzelvorkommen an der Donau und in Ostbrandenburg (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020)
Schlingnatter/Glattnatter	Coronella austriaca	50 m	L	Р	Х	Potenziell vorkommende Art auf Grundlage der Datenrecherche
Westliche Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	50 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, Vorkommen nur im Südwesten Deutschlands
Würfelnatter	Natrix tessellata	50 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, Reliktvorkommen an wenigen naturnahen Abschnitten klimatisch begünstigter Flusstäler, keine Vorkommen in Niedersachsen (BfN 2019a, Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien 2020)
Zauneidechse	Lacerta agilis	50 m	L/K	N	Х	Vorkommen im WR, Nachweise in aktueller Kartierung
Amphibien						
Alpen-Kammmolch	Triturus carnifex	500 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur im Süden Bayerns
Alpensalamander	Salamandra atra	500 m	L	0	-	Vorkommen auf die Alpen beschränkt
Europäischer Laubfrosch	Hyla arborea	500 m	K/L	N	Х	Vorkommen im WR, Nachweise in aktueller Kartierung
Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	500 m	K/L	0	-	kein Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Gelbbauchunke	Bombina variegata	500 m	K/L	Р	Х	Potenziell vorkommende Art auf Grundlage der Datenrecherche, kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen
Kammmolch	Triturus cristatus	500 m	K/L	N	X	Vorkommen im WR, Nachweise in aktueller Kartierung)
Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	500 m	K/L	Р	х	Potenziell vorkommende Art auf Grundlage der Datenrecherche, kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen
Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	500 m	K/L	Р	х	Potenziell vorkommende Art auf Grundlage der Datenrecherche, kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen
Kreuzkröte	Bufo calamita	500 m	K/L	Р	х	Potenziell vorkommende Art auf Grundlage der Datenrecherche, kein Nachweis im Rahmen der Kartierungen
Moorfrosch	Rana arvalis	500 m	K/L	N	х	Vorkommen im WR, Nachweise in aktueller Kartierung





Art / Artengruppe	wissenschaftlicher Name	Wirkraum	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen				
Rotbauchunke	Bombina bombina	500 m	L	0	•	keine Vorkommen im WR, Vorkommen nur im Nordosten und Osten Deutschlands				
Springfrosch	Rana dalmatina	500 m	L	0		keine Vorkommen im WR, kein Vorkommen im Landkreis Hannover				
Wechselkröte	Bufo viridis	500 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Vorkommen im Landkreis Hannover				
Fische										
Baltischer Stör	Acipenser oxyrinchus	-	L	0	-	kein Vorkommen im WR, nur Vorkommen in der Ostsee und der Oder				
Donau-Kaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	L	0	•	kein Vorkommen im WR, Vorkommen nur in der Donau und den osteuropäischen Flüssen Dnjestr und Dnjepr				
Europäischer Stör	Acipenser sturio	-	L	0	-	kein Vorkommen im WR, nur Vorkommen in der Nordsee und der Elbe				
Schnäpel	Coregonus oxyrinchus	-	L	0	-	kein Vorkommen im WR, Vorkommen in Elbe und Weser				
Tag- und Nachtfalter										
Apollofalter	Parnassius apollo	50 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, Einzelvorkommen an der Mosel sowie in Bayern				
Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	50 m	L	0	ı	keine Vorkommen im WR, Einzelvorkommen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern				
Dunkler Wiesenknopf-Ameisen- bläuling	Maculinea nausithous	50 m	L	0	X	Vorkommen im WR potenziell möglich				
Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	50 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur Einzelvorkommen in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Baden-Württemberg und Bayern				
Gelbringfalter	Lopinga achine	50 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in Süddeutschland				
Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	50 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in Ost- und Südwestdeutschland				
Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	50 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, Einzelvorkommen in Südwestdeutschland				
Heckenwollafter	Eriogaster catax	50 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur Reliktvorkommen in Thüringen, Bayern und Rheinland-Pfalz				





DECKBLATT II

Seite 48 von 97

Art / Artengruppe	wissenschaftlicher Name	Wirkraum	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen					
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	50 m	L	0	•	keine Vorkommen im WR, nur in Mittel- und Süddeutschland					
Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	50 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, Reliktvorkommen im südlichen Bayern					
Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	50 m	L/(K)	Р	Х	Vorkommen im WR potenziell möglich					
Osterluzeifalter	Zerynthia polyxena	50 m	L	0	-	in Deutschland keine rezenten Vorkommen					
Regensburger Gelbling	Colias myrmidone	50 m	L	0	-	in Deutschland seit 2001 ausgestorben					
Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	50 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in Mittel- und Süddeutschland					
Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	50 m	L	0	•	keine Vorkommen im WR, nur noch Restvorkommen in den Alpen, auf der Schwäbischen Alb und in der Rhön					
Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	50 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in Süddeutschland					
Käfer											
Alpenbock	Rosalia alpina	50 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur im Alpenraum und auf der Schwäbischen Alb					
Breitrand	Dytiscus latissimus	50 m	L	0	ı	keine Vorkommen im WR, nur noch Reliktvorkommen in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Bayern					
Eremit	Osmoderma eremita	50 m	K/L	0	ı	keine Nachweise im WR im Rahmen der aktuellen Kartierungen					
Goldstreifiger Prachtkäfer	Buprestis splendens	50 m	L	0	•	in Deutschland ausgestorben					
Heldbock	Cerambyx cerdo	50 m	K/L	0	-	keine Nachweise im WR im Rahmen der aktuellen Kartierungen					
Rothalsiger Düsterkäfer	Phryganophilus ruficollis	50 m	L	0	ı	keine Vorkommen im WR, Reliktvorkommen im südlichen Bayern					
Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus	50 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Vorkommen in Niedersachsen					
Schmalbindiger Breitflügel-Tauch- käfer	Graphoderus bilineatus	50 m	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur Einzelvorkommen in Ost- und Süddeutschland sowie Bremen					
Vierzähniger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	50 m	L	0	-	in Deutschland ausgestorben (Schaffrath 2021)					

Revision:

Datum:

01





DECKBLATT II

Seite 49 von 97

Art / Artengruppe	wissenschaftlicher Name	Wirkraum	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen				
Libellen										
Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	ı	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Vorkommen im Landkreis Hannover, keine Nachweise im Rahmen der aktuellen Kartierungen				
Gekielte Smaragdlibelle	Oxygastra curtisii	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, einziges bekanntes Vorkommen an der Our an der Grenze zu Luxemburg				
Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	-	L/K	0	-	hohe Habitatansprüche, die im WR nicht erfüllt sind, keine Nachweise im Rahmen der aktuellen Kartierungen				
Grüne Flussjungfer/Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise im Rahmen der aktuellen Katierungen				
Grüne Mosaikjungfer	Aeshna viridis	-	L/K	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Vorkommen im Landkreis Hannover, keine Nachweise im Rahmen der aktuellen Kartierungen				
Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur Vorkommen im Osten / Süden Deutschlands hohe Lebensraumansprüche, die im WR nicht erfüllt sind				
Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur Reliktvorkommen in Nordost- und Süddeutschland (Alpen) sowie im westlichen Niedersachsen				
Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise im Rahmen der aktuellen Kartierungen				
Weichtiere										
Bachmuschel	Unio crassus	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, Vorkommen in Niedersachsen nur im Nordosten				
Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Vorkommen in Niedersachsen				
Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Vorkommen in Niedersachsen				
Pflanzen										
Bayrisches Federgras	Stipa pulcherrima subsp. bava- rica	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur Reliktvorkommen an der Donau				
Becherglocke	Adenophora liliifolia	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur im Isar-Mündungsgebiet und im unteren Isar- Tal				

Revision:

Datum:

01





Art / Artengruppe	wissenschaftlicher Name	Wirkraum	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen			
Biegsames Nixkraut	Najas flexilis	BF	L	0	-	verschollen/ausgestorben			
Bodenseevergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri, Syn.: Myosotis scorpioides subsp. caespitosa	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur am Bodensee und Starnberger See			
Böhmischer Enzian	Gentianella praecox	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur im Bayerischen Wald			
Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur Einzelvorkommen in Ostbayern und Sachsen			
Dicke Trespe	Bromus grossus	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, selten in Bayern, Baden-Württemberg, Hesse und Rheinland-Pfalz			
Einfacher Rautenfarn	Botrychium simplex	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur Einzelvorkommen in Nordrhein-Westfaler			
Finger Küchenschelle	Pulsatilla patens	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur Einzelvorkommen in Südbayern			
Frauenschuh	Cypripedium calceolus	BF	L	0	•	keine Vorkommen im WR, keine Vorkommen im Landkreis Hannover, nu geeigneten Wäldern in Mittel- und Süddeutschland			
Große Kuhschelle	Pulsatilla grandis	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in Garchinger Heide nördlich von München			
Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	BF	L	0		keine Vorkommen im WR, nur Einzelvorkommen in Ostbayern			
Kleefarn	Marsilea quadrifolia	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur Einzelvorkommen in Südwestdeutschland			
Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Vorkommen im Landkreis Hannover			
Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur Vorkommen in der Oberrheinebene sowie an der Elbe (Sachsen-Anhalt/Sachsen) und Donau			
Moor Steinbrech	Saxifraga hirculus	BF	L	0	-	in Deutschland ausgestorben			
Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in Wäldern in Mittel- und Südwestdeutschland			
Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Vorkommen im Landkreis Hannover			
Scheidenblütengras	Coleanthus subtilis	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Rheinland- Pfalz			





DECKBLATT II Seite 51 von 97

Art / Artengruppe	wissenschaftlicher Name	Wirkraum	> <u>e</u>		Ś	Erläuterungen				
Schierlings-Wasserfenchel	Oenanthe conioides	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, Vorkommen an der Elbe				
Schlitzblättriger Beifuß	Artemisia laciniata	BF	L	0	-	in Deutschland ausgestorben				
Schwimmendes Froschkraut	Luronium natans	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Vorkommen im Landkreis Hannover				
Sommer Drehwurz	Spiranthes aestivalis	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur im Alpenraum				
Sumpf Engelwurz	Angelica palustris	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, Vorkommen auf Ostdeutschland beschränkt				
Sumpf Glanzkraut	Liparis loeselii	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Vorkommen im Landkreis Hannover				
Sumpf Siegwurz	Gladiolus palustris	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur Vorkommen in Süd-/Südwestdeutschland				
Vorblattloses Leinblatt	Thesium ebracteatum	BF	L	0	-	keine Vorkommen im WR, ein bekannter Standort im Norden Niedersachsens abseits des Wirkraums				
Wasserfalle	Aldrovanda vesiculosa	BF	L	0	-	in Deutschland ausgestorben				

Revision:

Datum:

01





Tabelle 5: Liste europäischer Vogelarten und Prüfrelevanz in Planfeststellungsabschnitt B2

Der Wirkraum beträgt bei Brutvögeln pauschal 500 m um das Baufeld, wobei die artbezogene Prüfung in den Formblättern zur Beurteilung von baubedingten Störungen auf die artspezifischen Werte von Gassner et al. (2010) zurückgreift.

Rote Liste Status Deutschland gemäß Ryslavy et al. (2020) und Niedersachsen gemäß Krüger, T. & K. Sandkühler (2022): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = Art mit geografischer Restriktion. Spalte "streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG": § = streng geschützte Art. - = besonders geschützte Art. Spalte Koloniebrüter: X = Koloniebrüter, (X) = Art brütet teilweise semikolonial bzw. in lockeren Kolonien. Spalte "hohe Störungsempfindlichkeit": im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindliche Arten gemäß Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021). Für die Bewertung hinsichtlich der Verbotstatbestände sind die A-C-Arten entsprechend der Methodik der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMGI, A = sehr hoch, B = hoch, C = mittel) relevant (Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021)), d. h. A- und B-Arten auch als Brutpaare, C-Arten i. d. R. nur bei Ansammlungen oder bei störungs-bedingtem Brutplatzverlust; Spalte "Daten" (= Datengrundlage): K = aktuelle Kartierdaten (eigene Erhebungen), R = Recherchedaten aus der Abfrage bei Behörden und Verbänden, L = Literaturangaben; Spalte "Vorkommen PFA B2": N = Nachweis in aktueller Kartierung, P = Potenzial (Vorkommen aufgrund potenziell geeigneter Habitate im WR anzunehmen, 0 = Vorkommen auszuschließen. WR = Wirkraum von SuedLink, synanthrope Art = gebäudebewohnende Art (Fledermäuse) = durch SuedLink in artenschutzrechtlicher Hinsicht nicht betroffen (kein Quartierverlust)

Farbliche Hinterlegung: ohne = Vorkommen im WR aus arealgeografischen Gründen auszuschließen, gelb = kein Nachweis im WR in aktueller Kartierung bzw. keine artenschutzrechtliche Betroffenheit (= ebenfalls nicht prüfrelevante Art), hellgrün = Gebäudebrüter (durch SuedLink nicht betroffen = nicht prüfrelevant), blau = prüfrelevante Art. Sortierung alphabetisch je Artengruppe, Fledermäuse* = Der Untersuchungsraum beträgt bei Fledermäusen in der Regel bei Baumquartieren 200 m und bei nachgewiesenen Winterquartieren in Fels können in unterschiedlichen Planfeststellungsabschnitten auch Wirkradien mit 300 m vorkommen.

Darstellung für alle Brutvogelarten Deutschlands (auch Neozoen) gemäß Gedeon et al. (2014), Krüger et al. (2014), Krüger, T. & K. Sandkühler (2022) sowie nach den Verbreitungskarten der Brutvögel aus dem Nationalen Vogelschutzbericht 2019 des Bundesamtes für Naturschutz (https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019).

Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Arten ohne Prüfreleva	nz wegen Verbreitungsgeb	iet absei	ts des W	/irkraum	s in PFA E	32					
Alexandersittich	Psittacula eupatria	-	-	-	-	-	-	L	0	-	Neozoon, keine Vorkommen im WR, nur in Köln, Wiesbaden und Mainz
Alpenbirkenzeisig	Acanthis cabaret		-	-				L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in den Alpen





Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-	-	-	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in den Alpen
Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-	-	-	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in den Alpen
Alpenschneehuhn	Lagopus muta	Х	R	-	-	-	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in den Alpen
Alpensegler	Tachymarptis melba, Syn.: Apus melba	-	R	-	-	-	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, auf Süddeutschland beschränkt
Alpenstrandläufer	Calidris alpina	Х	1	1	§	-	А	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur Einzelvorkommen im Teufelsmoor in Niedersachsen
Auerhuhn	Tetrao urogallus	Х	1	0	§	-	А	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur Einzelvorkommen abseits des Wirkraums
Basstölpel	Morus bassanus	-	R	R	-	Χ	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur auf Helgoland
Bergente	Aythya marila	-	R	-	-	-	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel Niedersachsens
Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	-	§	-	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel Niedersachsens
Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-	-	-	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in den Alpen
Bienenfresser	Merops apiaster	-	-	R	§	-	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, disjunkte Vorkommen in Ost- Süd- und Westdeutschland abseits des UR
Birkhuhn	Lyrurus tetrix, Syn.: Tetrao tetrix	X	2	-	8	-	А	L	0	-	keine Vorkommen im WR, auf die Lüneburger Heide, Oberlausitz, Erzgebirge, Bayerischer Wald, Lange Rhön und Alpen beschränkt
Blauracke	Coracias garrulus	Х	0	0	§	-	-	L	0	-	in Deutschland ausgestorben
Brachpieper	Anthus campestris	Х	1	0	§	-	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, Vorkommen in Niedersachsen im Jahr 2010 erloschen
Brandseeschwalbe	Thalasseus sandvicensis, Syn.: Sterna sandvicensis	Х	1	_	§	Х	Α	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur an der Nordsee- küste





Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Bruchwasserläufer	Tringa glareola	х	1	1	8	-	В	L	0	-	keine Vorkommen im WR, sehr seltener Brutvogel in Niedersachsen, Brutvorkommen außerhalb des Wirkraums
Chileflamingo	Phoenicopterus chilensis	-	-	-	-	-	-	L	0	-	Neozoon, keine Vorkommen im WR
Doppelschnepfe	Gallinago media	Х	0	0	§	-	-	L	0	-	in Deutschland ausgestorben
Dreizehenmöwe	Rissa tridactyla	-	R	R	-	Х	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur auf Helgoland
Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	Х	-	-	§	•	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur im Bayerischen Wald, Schwarzwald und Alpen
Eiderente	Somateria mollissima	-	-	-	-	ı	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur an der Nordsee- küste
Eissturmvogel	Fulmarus glacialis	-	R	R	-	Χ	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur auf Helgoland
Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	-	R	-	-	Χ	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in den Alpen
Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	Х	2	-	§	Х	Α	К	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvorkommen im Landkreis Hannover
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	-	2	R	§	ı	В	L/(K)	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvorkommen im Landkreis Hannover
Gänsegeier	Gyps fulvus	Х	0	-	<i>®</i>	-	-	L	0	-	keine rezenten Brutvorkommen in Deutschland
Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-	-	-	В	L	0	-	keine Vorkommen im WR, sehr seltener Brutvogel in Niedersachsen, Brutvorkommen außerhalb des Wirkraums
Gelbkopfamazone	Amazona oratrix	-	-	-	-	-	-	L	0	-	Neozoon, keine Vorkommen im WR, nur in Stuttgard
Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	Х	1	1	§	-	А	L	0	-	keine Vorkommen im WR, letzter Brutnachweis stammt aus 2011, seit 2016 kein Vorkommen der Art mehr feststellbar





Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Grauammer	Emberiza calandra, Syn.: Miliaria calandra	-	V	1	§	-	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, seltener Brutvogel in Niedersachsen, Brutvorkommen außerhalb des Wirkraums
Großtrappe	Otis tarda	Х	1	0	§	-	А	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur Einzelvorkommen in Brandenburg und Sachsen-Anhalt
Grünlaubsänger	Phylloscopus trochiloides	-	R	-	-	•	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein regelmäßiger Brutvogel in Niedersachsen (Vermehrungsgast)
Habichtskauz	Strix uralensis	-	R	-	§	-	В	L	0	-	keine Vorkommen im WR, Vorkommen nur im Bayerischen Wald
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	Х	3	-	§	-	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen
Halsbandsittich	Psittacula krameri	-	-	-	-	-	-	L	0	-	Neozoon, keine Vorkommen im WR, nur Einzelvorkommen am Rhein
Haselhuhn	Tetrastes bonasia, Syn.: Bonasa bonasia	Х	2	0	-	-	В	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen (ausgestorben)
Haubenlerche	Galerida cristata	-	1	1	§	-	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, sehr seltener Brutvogel in Niedersachsen, Brutvorkommen außerhalb des Wirkraums
Heringsmöwe	Larus fuscus	-	-	-	-	Х	С	К	0	-	keine Vorkommen im WR, Brutvorkommen in Niedersachsen nur außerhalb des Wirkraums
Höckergans	Anser cygnoid f. domes- tica	-	-	-	-	-	-	L	0	-	Neozoon, keine Vorkommen im WR
Kampfläufer	Philomachus pugnax	Х	1	1	§	-	Α	L	0	-	keine Vorkommen im WR, Einzelvorkommen an der Nordseeküste und am Dümmer
Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	-	3	1	§	-	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, sehr seltener Brutvogel in Niedersachsen, Brutvorkommen außerhalb des Wirkraums
Kolbenente	Netta rufina	-	-	-	-	i	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, extrem seltener Brutvo- gel, Niedersachsen liegt am Rand des Brutareals, Brutvorkommen außerhalb des Wirkraums





Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Kornweihe	Circus cyaneus	Х	1	2	§	-	А	L/(K)	0	-	keine Vorkommen im WR, sehr seltener Brutvogel in Niedersachsen, Brutvorkommen außerhalb des Wirkraums
Küstenseeschwalbe	Sterna paradisaea	Х	1	1	§	Х	А	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur an der niedersächsischen Küste
Lachseeschwalbe	Gelochelidon nilotica	Х	1	1	§	Х	Α	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur an der niedersächsischen Küste
Löffler	Platalea leucorodia	Х	R	-	§	Х	В	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur an der Nordsee- küste
Mantelmöwe	Larus marinus	-	-	R	-	Х	В	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur an der Nordsee- küste
Mauerläufer	Tichodroma muraria	-	R	-	-	-	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in den Alpen
Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-	-	Х	В	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen (Vermehrungsgast)
Mittelsäger	Mergus serrator	-	-	R	-	-	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, sehr seltener Brutvogel in Niedersachsen, Brutvorkommen außerhalb des Wirkraums
Moorente	Aythya nyroca	-	1	0	§	-	В	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen (ausgestorben) It. RL NI 2021
Mornellregenpfeifer	Charadrius morinellus	Х	0	-	§	-	-	L	0	-	in Deutschland ausgestorben
Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	Х	2	-	§	Х	Α	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen
Nandu	Rhea americana	-	-	-	-	-	-	L	0	-	Neozoon, keine Vorkommen im WR, nur im Grenz- gebiet Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpom- mern
Ohrentaucher	Podiceps auritus	Х	1	1	§	-	В	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen (RL NI 2021)
Orpheusspötter	Hippolais polyglotta	-	_	-	-	-	-	L	0	•	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen





DECKBLATT II Seite 57 von 97

Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Ortolan	Emberiza hortulana	Х	2	1	§	-	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvorkommen im Landkreis Hannover
Papageitaucher	Fratercula arctica	-	0	-	-	-	-	L	0	-	in Deutschland ausgestorben
Pfeifente	Anas penelope	-	R	-	-	-	В	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvorkommen im Landkreis Hannover
Purpurreiher	Ardea purpurea	Х	R	-	§	Х	В	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen (Vermehrungsgast)
Raubseeschwalbe	Hydroprogne caspia, Syn.: Sterna caspia	Х	1	0	§	Х	Α	L	0	-	keine Vorkommen im WR, Einzelvorkommen auf Rügen
Raubwürger	Lanius excubitor	-	1	1	§	-	В	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvorkommen im Landkreis Hannover
Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	1	-	-	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvorkommen im Landkreis Hannover
Rohrdommel	Botaurus stellaris	Х	3	-	§	-	С	L/(K)	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvorkommen im Landkreis Hannover
Rosaflamingo	Phoenicopterus roseus	-	-	-	-	-	-	L	0	-	Neozoon, keine Vorkommen im WR
Rosenseeschwalbe	Sterna dougallii	-	0	-	-	-	-	L	0	-	in Deutschland ausgestorben
Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-	-	-	-	L	0	-	Neozoon, keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen
Rothalstaucher	Podiceps grisegena	-	-	-	§	-	С	K	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvorkommen im Landkreis Hannover
Rothuhn	Alectoris rufa	-	-	-	-	-	-	L	0	-	in Deutschland ausgestorben
Rotkopfwürger	Lanius senator	-	1	0	§	-	В	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen (ausgestorben)

Revision:

Datum:

01





DECKBLATT II

Seite 58 von 97

Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Säbelschnäbler	Recurvirostra avosetta	X	-	-	8	X	С	К	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvorkommen im Landkreis Hannover, Brutvorkommen konzentrieren sich hauptsächlich auf die Küstengebiete der Nordsee
Sandregenpfeifer	Charadrius hiaticula	-	1	2	§	-	В	K	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvorkommen im Landkreis Hannover, Brutvorkommen konzentrieren sich hauptsächlich auf die Küstengebiete der Nordsee
Schneegans	Anser caerulescens	-	-	-	-	Х	-	L	0	-	Neozoon, keine Vorkommen im WR, nur in Nord- rhein-Westfalen
Schneesperling	Montifringilla nivalis	-	R	-	-	-	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in den Alpen
Schreiadler	Clanga pomarina, Syn.: Aquila pomarina	Х	1	0	§	-	Α	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen (ausgestorben)
Schwarzkopfmöwe	Ichthyaetus melanoceph- alus, Syn.: Larus melano- cephalus	Х	-	-	-	Х	В	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvorkommen im Landkreis Hannover
Schwarzschwan	Cygnus atratus	ı	-	-	-	ı	-	L	0	-	Neozoon, keine Vorkommen im WR, nur in Nord-rhein-Westfalen
Schwarzstirnwürger	Lanius minor	•	0	0	-	-	-	L	0	-	in Deutschland ausgestorben
Seeregenpfeifer	Charadrius alexandrinus	Х	1	1	§	-	В	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur an der Nordsee- küste
Seggenrohrsänger	Acrocephalus paludicola	Х	1	0	§	1	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen (ausgestorben)
Silbermöwe	Larus argentatus	-	-	-	-	Х	В	К	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvorkommen im Landkreis Hannover, Brutvorkommen konzentrie- ren sich hauptsächlich auf die Küstengebiete der Nordsee
Singschwan	Cygnus cygnus	Х	R	-	§	-	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen

Revision:

Datum:

01





Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	Х	1	1	8	-	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvorkommen im Landkreis Hannover
Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	Х	-	-	§	ı	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, Brutvorkommen in Niedersachsen nur außerhalb des Wirkraums
Spießente	Anas acuta	-	3	-	-	-	В	L	0	-	keine Vorkommen im WR, sehr seltener Brutvogel in Niedersachsen, Brutvorkommen außerhalb des Wirkraums
Sprosser	Luscinia luscinia	-	-	-	-	-	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, sehr seltener Brutvogel in Niedersachsen, Brutvorkommen außerhalb des Wirkraums
Steinadler	Aquila chrysaetos	Х	R	-	§	-	Α	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in den Alpen
Steinhuhn	Alectoris graeca	Х	R	-	§	-	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in den Alpen
Steinkauz	Athene noctua	-	3	2	§	ı	С	K	0	-	keine Vorkommen im WR, Brutvorkommen in Niedersachsen nur außerhalb des Wirkraums
Steinrötel	Monticola saxatilis	-	2	-	<i>®</i>	-	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in den Alpen
Steinsperling	Petronia petronia	-	0	-	-	-	-	L	0	-	in Deutschland ausgestorben
Steinwälzer	Arenaria interpres	-	2	1	§	-	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen
Steppenmöwe	Larus cachinnans	-	R	-	-	Х	В	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen (Vermehrungsgast)
Streifengans	Anser indicus	-	-	-	-	-	-	L	0	-	Neozoon, keine Vorkommen im WR
Sumpfohreule	Asio otus	×	1	2	§	-	В	К	0	-	keine Vorkommen im WR, seltener Brutvogel in Niedersachsen, Brutvorkommen außerhalb des Wirkraums
Tordalk	Alca torda	-	R	R	-	Х	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur auf Helgoland





Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	х	1	1	co	Х	В	К	0	-	keine Vorkommen im WR, seltener Brutvogel in Niedersachsen, Brutvorkommen außerhalb des Wirkraums
Triel	Burhinus oedicnemus	Х	1	0	<i>®</i>	-	Α	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen (ausgestorben)
Trottelumme	Uria aalge	Х	R	R	-	Χ	•	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur auf Helgoland
Truthuhn	Meleagris gallopavo	-	-	-	-	-	-	L	0	-	Neozoon, keine Vorkommen im WR
Waldrapp	Geronticus eremita	-	0	-	-	-	-	L	0	-	in Deutschland ausgestorben
Weißbart-Seeschwalbe	Chlidonias hybrida	Х	R	-	-	Χ	В	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen
Weißflügel-See- schwalbe	Chlidonias leucopterus	-	R	-	<i>∞</i>	Χ	В	Г	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen
Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotos	Х	2	-	§	-	В	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur Bayerischer Wald und Alpen
Weißwangengans	Branta leucopsis	-	-	-	-	Х	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, Brutvorkommen in Niedersachsen nur außerhalb des Wirkraums
Wendehals	Jynx torquilla	-	2	1	<i>®</i>	-	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, Brutvorkommen in Niedersachsen nur außerhalb des Wirkraums
Wiedehopf	Upupa epops	-	3	-	8	-	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, seltener Brutvogel in Niedersachsen, Brutvorkommen außerhalb des Wirkraums
Wiesenweihe	Circus pygargus	Х	2	2	ω	ı	А	L/(K)	0	-	keine Vorkommen im WR, seltener Brutvogel in Niedersachsen, Brutvorkommen außerhalb des Wirkraums
Würgfalke	Falco cherrug	-	0	-	-	-	-	L	0	-	in Deutschland ausgestorben
Zaunammer	Emberiza cirlus	-	3	-	§	-	-	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen





Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Zippammer	Emberiza cia	-	1	-	§	1	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen
Zitronenzeisig	Carduelis citrinella, Syn.: Serinus citrinella	-	3	-	-	-	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur in den Alpen und im Schwarzwald
Zwergdommel	Ixobrychus minutus	Х	2	0	§	(X)	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, sehr seltener Brutvogel in Niedersachsen, Brutvorkommen außerhalb des Wirkraums
Zwergmöwe	Hydrocoloeus minutus, Syn.: Larus minutus	Х	R	-	-	Х	Α	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen
Zwergschnäpper	Ficedula parva	х	V	3	-	-		L	0	-	keine Vorkommen im WR, sehr seltener Brutvogel in Niedersachsen, Brutvorkommen außerhalb des Wirkraums
Zwergseeschwalbe	Sternula albifrons	х	1	2	§	Х	Α	L	0	-	keine Vorkommen im WR, nur an der Nordsee- küste
Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla	Х	R	-	§	-	С	L	0	-	keine Vorkommen im WR, kein Brutvogel in Niedersachsen (Vermehrungsgast)
Zwergtrappe	Tetrax tetrax	-	0	-	-	-	-	L	0	-	in Deutschland ausgestorben
(Potenziell) Prüfreleva	ante Arten mit Einzelartbez	ug									
Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	V	§	-	В	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Bekassine	Gallinago gallinago	-	1	1	§	-	В	K/R/ L	0	-	Potenziell vorkommende Vogelart auf Grundlage der Datenrecherche, ein passender Habitatkom- plexe im Verlauf der Trasse, welcher geschlossen und mit ausreichendem Abstand gequert wird, in aktuellen Kartierungen nur einmalig als Nahrungs- gast festgestellt
Beutelmeise	Remiz pendulinus	-	1	1	-	-	С	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen





Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Blaukehlchen	Luscinia svecica, Syn.: Cyanecula svecica, Cya- nosylvia svecica	х	-	-	8	-	-	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Bluthänfling	Linaria cannabina, Syn.: Carduelis cannabina	-	3	3	-	ı	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	-	2	1	-	ı	С	K/R/ L	N	X	Nachweise in aktueller Kartierung
Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundi- naceus	-	-	V	<i>©</i>	ı	-	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Eisvogel	Alcedo atthis	Х	-	V	8	•	-	K/R/ L	N	X	Nachweise in aktueller Kartierung
Feldlerche	Alauda arvensis	-	3	3	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Feldschwirl	Locustella naevia	-	2	2	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Fischadler	Pandion haliaetus	Х	3	3	§	-	А	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	-	V	V	§	-	С	K/R/ L	0	-	Potenziell vorkommende Vogelart auf Grundlage der Datenrecherche
Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	3	-	•	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Girlitz	Serinus serinus	-	-	3	-	1	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Graureiher	Ardea cinerea	-	-	3	-	X	С	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Grauspecht	Picus canus	Х	2	1	8	ı	С	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Großer Brachvogel	Numenius arquata	-	1	1	§	-	А	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen





Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Grünspecht	Picus viridis	-	-	-	8	ı	-	K/R/ L	N	X	Nachweise in aktueller Kartierung
Habicht	Accipiter gentilis	-	-	V	§	-	С	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Heidelerche	Lullula arborea	Х	V	V	§	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	-	V	1	§	-	С	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Kiebitz	Vanellus vanellus	-	2	3	§	-	В	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Kleinspecht	Dryobates minor, Syn.: Dendrocopos minor	-	3	3	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Knäkente	Anas querquedula	-	1	1	§	-	В	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-	-	Х	С	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Kranich	Grus grus	Х	-	-	§	-	В	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Krickente	Anas crecca	-	3	V	-	-	В	K/R/ L	Р	Х	Potenziell vorkommende Vogelart auf Grundlage der Datenrecherche
Kuckuck	Cuculus canorus	-	3	3	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Lachmöwe	Chroicocephalus ridibun- dus, Syn.: Larus ridibun- dus	-	-	-	-	X	С	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Löffelente	Anas clypeata	-	3	2	-	1	В	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Mäusebussard	Buteo buteo	-	_	-	§	-	С	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung





Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Mittelspecht	Leiopicus medius, Syn.: Dendrocoptes medius, Dendrocopos medius	х	-	-	w _s	i	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Neuntöter	Lanius collurio	Х	-	V	-	-	-	K/R/ L	N	X	Nachweise in aktueller Kartierung
Pirol	Oriolus oriolus	-	V	3	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Rauhfußkauz	Aegolius funereus	Х	-	-	§	-	С	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Rebhuhn	Perdix perdix	Х	2	2	-	-	С	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Rohrweihe	Circus aeruginosus	Х	-	V	§	-	В	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Rotmilan	Milvus milvus	Х	-	3	§	-	В	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Rotschenkel	Tringa totanus	-	2	2	§	-	В	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-	-	Х	-	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	-	3	-	§	-	В	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Schwarzmilan	Milvus migrans	Х	-	-	§	-	В	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Х	-	-	§	-	С	K/R/ L	N	х	Nachweise in aktueller Kartierung
Schwarzstorch	Ciconia nigra	Х	3	1	8	-	В	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Seeadler	Haliaeetus albicilla	х	-	-	<i>©</i>	ı	А	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen





Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Sperber	Accipiter nisus	-	-	-	§	-	С	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Star	Sturnus vulgaris	-	3	3	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	-	1	1	-	-	С	K/R/ L	N	-	keine Vorkommen im WR, Nachweise in aktueller Kartierung nur Nahrungsgäste/Durchzügler,
Sturmmöwe	Larus canus	-	-	-	-	Х	С	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Sumpfohreule	Asio otus	Х	1	1	§	-	В	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Tafelente	Aythya ferina	-	V	3	-	-	В	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	-	-	V	-	-	С	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Teichralle/Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	V	§	1	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	3	3	-	-		K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	Х	3	1	§	-	С	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	V	§	-	С	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Turteltaube	Streptopelia turtur	-	2	1	§	-	С	K/R/ L	Р	Х	Potenziell vorkommende Vogelart auf Grundlage der Datenrecherche
Uferschnepfe	Limosa limosa	-	1	2	§	1	Α	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Uferschwalbe	Riparia riparia	-	_	V	§	Х	-	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen





Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Uhu	Bubo bubo	Х	-	-	%	1	С	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Wachtel	Coturnix coturnix	-	V	V	-	-	-	K/R/ L	N	X	Nachweise in aktueller Kartierung
Wachtelkönig	Crex crex	Х	1	1	§	ı	С	K/R/ L	Р	Х	Potenziell vorkommende Vogelart auf Grundlage der Datenrecherche
Waldkauz	Strix aluco	-	-	-	§	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	-	-	3	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Waldohreule	Asio otus	-	-	3	§	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	-	-	-	§	ı	С	K/R/ L	Р	х	Potenziell vorkommende Vogelart auf Grundlage der Datenrecherche, Nachweis in aktueller Kartie- rung nur als Nahrungsgast
Wanderfalke	Falco peregrinus	Х	-	3	§	-	С	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Wasserralle	Rallus aquaticus	-	V	V	-	•	С	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Wespenbussard	Pernis apivorus	Х	V	3	8	-	В	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktuellen Kartierungen
Wiesenpieper	Anthus pratensis	-	2	2	-	-	С	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktuellen Kartierungen
Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	Х	3	1	§	-	С	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Gilde Gehölzfreibrüter	inkl. Gehölzbodenbrüter										
Amsel	Turdus merula	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	X	Nachweise in aktueller Kartierung





Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Baumpieper	Anthus trivialis	-	V	٧	-	-	-	K/R/ L	N	X	Nachweise in aktueller Kartierung
Birkenzeisig	Acanthis flammea, Syn.: Carduelis flammea	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Elster	Pica pica	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Erlenzeisig	Spinus spinus, Syn.: Car- duelis spinus	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	V	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Grünfink	Carduelis chloris	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	X	Nachweise in aktueller Kartierung





Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Kolkrabe	Corvus cora	-	-	-	-	-	С	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Misteldrossel	Turdus viscivorus	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	V	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Nebelkrähe	Corvus cornix	-	-	-	-	-	С	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-	-	-	С	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Singdrossel	Turdus pholimelos	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Sommergoldhähn- chen	Regulus ignicapilla	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	X	Nachweise in aktueller Kartierung





Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-	V	1	-	-	K/R/ L	N	х	Nachweise in aktueller Kartierung
Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-	-	-	Х	-	K/R/ L	N	х	Nachweise in aktueller Kartierung
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Gilde Gehölzhöhlenbrü	iter										
Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Buntspecht	Dendrocopos major, Syn.: Picoides major	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Feldsperling	Passer montanus	-	V	V	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Gartenbaumläufer	Certhia Brachydactyla	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	х	Nachweise in aktueller Kartierung
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	х	Nachweise in aktueller Kartierung
Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	V	V	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung

01





Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Haubenmeise	Parus cristatus	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Hohltaube	Columba oenas	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Kleiber	Sitta europaea	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Kohlmeise	Parus major	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Sumpfmeise	Poecile palustris	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Tannenmeise	Parus ater	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Waldbaumläufer	Certhia familiaris	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Weidenmeise	Poecile montanus, Syn.: Parus montanus	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Gilde Bodenbrüter des	Offenlandes										
Austernfischer	Haematopus ostralegus	-	-	-	-	-	С	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Fasan	Phasianus colchicus	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	Ν	Х	Neozoon, Nachweise in aktueller Kartierung
Goldammer	Emberiza citrinella	-	-	V	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Gilde Bodenbrüter der	Gras- und Staudenfluren							1			

01





Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Brandgans	Tadorna tadorna	-	-	-	-	-	С	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	-	-	-	-	1	-	K/R/ L	N	X	Nachweise in aktueller Kartierung
Gilde Brutvögel der bir	nnenländischen Fließ- und	Stillgew	ässer in	kl. Ufer u	ınd Röhrid	hte					
Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Blässralle/Blässhuhn	Fulica atra	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	Р	Х	Potenziell vorkommende Vogelart auf Grundlage der Datenrecherche
Graugans	Anser anser	-	-	-	-	-	С	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-	-	-	С	K/R/ L	Р	Х	Potenziell vorkommende Vogelart auf Grundlage der Datenrecherche
Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	0	-	Neozoon, keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Mandarinente	Aix galericulata	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	0	-	Neozoon, keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Nilgans	Alopochen aegyptiaca	-	-	-	-	1	-	K/R/ L	N	X	Neozoon, Nachweise in aktueller Kartierung
Reiherente	Aythya fuligula	-	-	-	-	1	С	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Rohrammer	Emberiza schoeniclus	-	-	V	-	1	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	_	-	§	-	-	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen





Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Schellente	Bucephala clangula	-	-	-	-	-	С	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	-	§	-	-	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Schnatterente	Mareca strepera, Syn. Anas strepera	ı	-	-	-	ı	С	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Stockente	Anas platyrhynchos	ı	-	V	-	ı	-	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	V	-	-	-	K/R/ L	N	X	Nachweise in aktueller Kartierung
Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	0	-	keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen
Zwergtaucher	Tachybaptus ruficollis	-	-	V	-	-	С	K/R/ L	N	Х	Nachweise in aktueller Kartierung
Gilde Gebäudebrüter											
Bachstelze	Motacilla alba	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	0	-	Gebäudebrüter mit hoher Störungstoleranz gegen- über menschlichen Aktivitäten, keine Betroffenheit durch baubedingte Störungen
Dohle	Corvus monedula	-	-	٧	-	-	-	K/R/ L	0	-	Gebäudebrüter mit hoher Störungstoleranz gegen- über menschlichen Aktivitäten, keine Betroffenheit durch baubedingte Störungen
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	0	-	Gebäudebrüter mit hoher Störungstoleranz gegen- über menschlichen Aktivitäten, keine Betroffenheit durch baubedingte Störungen
Haussperling	Passer domesticus	-	V	-	-	(X)	-	K/R/ L	0	-	Gebäudebrüter mit hoher Störungstoleranz gegen- über menschlichen Aktivitäten, keine Betroffenheit durch baubedingte Störungen





DECKBLATT II Seite 73 von 97

Art / Gilde	wissenschaftlicher Name	Anhang I VSch-RL	Rote Liste Vögel D 2020	Rote Liste NI 2021	streng geschützte Arten gem. 7 Abs. 2 Nr. 14 BNAtSchG	Koloniebrüter	hohe Störungs- empfindlichkeit	Daten	Vorkommen in WR PFA B2	Prüfrelevanz	Erläuterungen
Mauersegler	Apus apus	-	-	-	-	(X)	-	K/R/ L	0	-	Gebäudebrüter mit hoher Störungstoleranz gegen- über menschlichen Aktivitäten, keine Betroffenheit durch baubedingte Störungen
Mehlschwalbe	Delichon urbica	-	3	3	-	Х	-	K/R/ L	0	-	Gebäudebrüter mit hoher Störungstoleranz gegen- über menschlichen Aktivitäten, keine Betroffenheit durch baubedingte Störungen
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	-	V	3	-	(X)	-	K/R/ L	0	-	Gebäudebrüter mit hoher Störungstoleranz gegen- über menschlichen Aktivitäten, keine Betroffenheit durch baubedingte Störungen
Schleiereule	Tyto alba	-	-	V	§	-	-	K/R/ L	0	-	Gebäudebrüter mit hoher Störungstoleranz gegen- über menschlichen Aktivitäten, keine Betroffenheit durch baubedingte Störungen
Straßentaube	Columba livia f. domes- tica	-	-	-	-	-	-	K/R/ L	0	-	Gebäudebrüter mit hoher Störungstoleranz gegen- über menschlichen Aktivitäten, keine Betroffenheit durch baubedingte Störungen
Weißstorch	Ciconia ciconia	Х	V	V	§	-	-	K/R/ L	0	-	Gebäudebrüter (bzw. Nisthilfen), keine Vorkommen im WR, keine Nachweise in aktuellen Kartierungen

Revision:

Datum:

01





4 Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen

Nachfolgend werden die zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlichen Maßnahmen dargestellt, die unabhängig von der jeweiligen räumlichen Situation regelmäßig durchgeführt werden können und deren Wirksamkeit unstrittig ist. Durch diese Maßnahmen unterbleiben Projektwirkungen entweder vollständig oder werden in signifikantem Maße abgemildert, so dass das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG verhindert wird.

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen dargestellt. Die Nummerierung der einzelnen Maßnahmen wurde dem LBP entnommen. Die kartografische Verortung der einzelnen Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenkarten des LBP (Unterlage I).

4.1 Vermeidungsmaßnahmen

Die Nummerierung der nachfolgend dargestellten Vermeidungsmaßnahmen erfolgt gemäß LBP (Unterlage I), wobei aus dem gesamten Maßnahmenset hier nur die im Artenschutzkontext relevanten Maßnahmen aufgeführt werden. Wie in Kapitel 2.6 aufgeführt, tritt mittels der standardisierten technischen Maßnahme (Teil C01, Kap. 2.1.5), im Hinblick auf den Wirkfaktor 5-3 Licht, keine Verletzung des Zugriffsverbotes der erheblichen Störung für Fledermausarten ein (vgl. Kap. 1.6.1.2, Tabelle 1). Deshalb werden hierfür keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen angegeben.

4.1.1 V1: Ökologische Baubegleitung

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ist es, die Einhaltung der im LBP formulierten und im Planfeststellungsbeschluss oder Genehmigungsbescheid festgelegten (Nebenbestimmungen) Aufgaben und Einschränkungen (Baustellenflächen, z.B. temporäre Flächeninanspruchnahme, Zuwegungen, Schutzzaunflächen, Materiallagerflächen, Baustelleneinrichtungsflächen, etc.), Bauzeitenbeschränkungen) sicherzustellen, über die Umsetzung und Einhaltung der festgesetzten Vermeidungsund CEF-Maßnahmen zu wachen und ggf. deren Einhaltung durchzusetzen.

4.1.2 V_{AR} 7.1: Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenland- und Röhrichtbrütern innerhalb des Baufeldes

Aufgrund der prinzipiellen Habitateignung der meisten Acker- und Grünlandstandorte außerhalb der geschlossenen Waldbereiche für am Boden brütende Vogelarten des Offenlandes ist es möglich, dass Vögel im direkten Trassenbereich inkl. der über Offenland führenden Zufahrten zum Arbeitsstreifen und im Bereich der BE-Flächen für oberirdische Bauwerke (LWL-Zwischenstation) zu brüten beginnen. Werden die Kabelverlegearbeiten oder die Herstellung von Zuwegungen im Offenlandbereich während der Brutzeit durchgeführt, so kann es zur Zerstörung von Gelegen bzw. zur Verletzung oder direkten Tötung von Nestlingen und/oder brütenden Altvögeln insbesondere von Offenlandarten kommen, die sich im Trassenbereich befinden.

Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung erheblicher baubedingter Schädigungen, Tötungen bzw. Störungen von Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtphase.

Die Bauzeitenregelung greift, wenn die Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Offenland- und Röhrichtbrütern (V_{AR} 9.1) keinen Erfolg gezeigt haben und die Ökologische Baubegleitung (V1) eine Brut in den oben genannten Flächen nicht ausschließen kann. Sollte dies der Fall sein, erfolgt die Bauausführung je nach nachgewiesener





oder potenziell vorkommender Brutvogelart außerhalb der artspezifischen Brutzeit (vgl. Tabelle 6), d. h. die Bauarbeiten sind in dem entsprechenden Brutzeitraum verboten. Bauarbeiten, die vor der Brutzeit gestartet wurden, können (bei kontinuierlicher Bautätigkeit) auch in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden. Durch die kontinuierliche Bautätigkeit wird eine Ansiedlung von Brutvogelarten im Trassenbereich und im näheren Umfeld (innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz) vermieden. Die Maßnahmen werden durch die ÖBB begleitet und kontrolliert.

Tabelle 6: Brutzeiten der Offenland- und Röhrichtbrüter im Planfeststellungsabschnitt B2

	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Braunkehlchen				ii								
Feldlerche												
Feldschwirl												
Heidelerche												
Kiebitz												
Rebhuhn	11		!!					!		11		
Rohrweihe	İİ		ijij	ij		ij		į	ii	ii	ijij	ij
Wachtel	ijij		ijij	ii				İ	ijij	ijij	ijij	ij
Wachtelkönig	i i				ii	ii						ijij
Wiesenpieper	i i	l į į	i i			ii	i					

4.1.3 V_{AR} 7.2: Bauzeitregelung zum Schutz von Gehölzfreibrütern, -höhlenbrütern und Bodenbrütern in Gehölzen/Säumen innerhalb des Baufeldes

Im Bereich der Trasse sowie temporären Bauflächen und Zuwegungen sind Gehölzbestände vorhanden, so dass Gehölzrodungen oder –rückschnitte durchgeführt werden müssen. Werden die Bauarbeiten während der Brutzeit von Gehölzbrütern durchgeführt, so können Gelege zerstört und/oder Individuen direkt getötet werden, die sich in diesem Bereich befinden.

Zur Vermeidung von Störungen und/oder von möglichen Tötungen von Individuen der Gehölzbrüter erfolgen sämtliche Gehölzrodungen im Rahmen der Baufeldfreimachung, im Baufeld oder im Bereich der Zuwegungen, nur außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. Die Maßnahmen werden durch die ÖBB begleitet und kontrolliert.

4.1.4 V_{AR} 7.3: Bauzeitregelung zum Schutz von störungssensiblen Brutvögeln außerhalb des Baufeldes

Bei Bruten in der Umgebung der Baustellen besteht je nach Störungssensibilität der Arten die Gefahr der Störung und Aufgabe der Brut bzw. der Nicht-Ansiedlung von Brutpaaren in ihren angestammten Bruthabitaten. Hiervon sind insbesondere störungssensible Großvogelarten wie z.B. Kranich oder Greifvögel, aber ggf. auch Hühnervögel wie das Rebhuhn betroffen, die in Wäldern, Feldgehölzen, Ackersöllen oder auch Säumen von Feldhecken brüten.

Diese Maßnahme beinhaltet die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (vgl. V_{AR} 7.2) sowie eine Bauzeitenregelung sofern durch schallmindernde Maßnahmen die Konflikte nicht vermieden (vgl. V_{AR} 17.1) oder ein Vorkommen von störungsempfindlichen Brutvögeln im Umfeld der geplanten Baumaßnahme durch die ÖBB nicht ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Bauzeitenregelung erfolgt die Bauausführung in der Zeit vom 21.09. bis 28.02. außerhalb der Brutzeit, d. h. die Bauarbeiten sind im Zeitraum vom 01.03. bis 20.09. eines Jahres verboten. Bauarbeiten, die vor





DECKBLATT II

Seite 76 von 97

der Brutzeit gestartet wurden, können (bei kontinuierlicher Bautätigkeit) auch in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden. Durch die kontinuierliche Bautätigkeit wird eine Ansiedlung von Brutvogelarten im Trassenbereich und im näheren Umfeld (innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz) vermieden. Die Maßnahmen werden durch die ÖBB begleitet und kontrolliert.

4.1.5 V_{AR} 7.4: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen in Quartieren

Im Bereich der Trasse sowie temporären Bauflächen und Zuwegungen sind Gehölzbestände vorhanden, so dass Gehölzrodungen oder –rückschnitt durchgeführt werden müssen. Sind Fledermäuse in diesen Bereichen (Quartierbäume) anwesend, so kann es zur Tötung von Individuen kommen.

Ziel dieser Maßnahme ist mögliche baubedingte Schädigungen und Tötungen von Fledermäusen durch eine Bauzeitenregelung zu vermeiden, die Gehölzrodungen für eine konkrete Zeitspanne untersagt.

Sämtliche zu beseitigende Höhlenbäume müssen im Vorfeld der winterlichen Fällarbeiten im Rahmen einer Höhlenbaumkartierung hinsichtlich ihrer Eignung als Quartierstandort beurteilt werden. Die Begutachtung muss außerhalb der Wochenstubenzeit und außerhalb der Zeit des Winterschlafs der Tiere, also zwischen dem 01.09. und 31.10. erfolgen. Brutzeiten ggf. vorkommender spät brütender Vogelarten in Baumhöhlen sind zusätzlich zu beachten.

Ein Höhlenbaum, dessen Nutzung durch Fledermäuse nachgewiesen wird, ist zu kennzeichnen und mit einem speziellen Ventil ("One-Way-Pass") zu verschließen. Dies ermöglicht den Ausflug der Tiere, nicht jedoch den Einflug. Höhlenbäume ohne Eignung als Fledermausquartier (z.B. neuangelegte Spechthöhlen) müssen nicht verschlossen werden. Nach Prüfung und Verschluss der zu fällenden Höhlenbäume sind die Fällarbeiten das gesamte Winterhalbjahr über möglich. Die Maßnahmen werden durch die ÖBB begleitet und kontrolliert.

4.1.6 V_{AR} 9.1: Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Offenland- und Röhrichtbrütern

Aufgrund der prinzipiellen Habitateignung der meisten Acker- und Grünlandstandorte außerhalb der geschlossenen Waldbereiche für am Boden brütende Vogelarten des Offenlandes ist es möglich, dass Vögel im direkten Trassenbereich inkl. der über Offenland führenden Zufahrten zum Arbeitsstreifen und im Bereich der BE-Flächen für oberirdische Bauwerke (LWL-Zwischenstation) zu brüten beginnen. Gleiches gilt für Röhrichtbestände in Gräben oder Kleingewässern. Werden die Kabelverlegearbeiten oder die Herstellung von Zuwegungen im Offenland und verschilften Bereichen aus zwingenden Gründen des Bauablaufs während der Brutzeit durchgeführt, so können Gelege zerstört werden, die sich im Trassenbereich befinden. Hiervon sind bspw. Brutvogelarten des Offenlandes (z.B. Kiebitz, Feldlerche, Austernfischer, etc.) sowie Röhrichtbrüter (z.B. Schilfrohrsänger) betroffen.

Zur Vergrämung sind mehrere Maßnahmen vorgesehen. Für die Vergrämung auf Acker- und Grünlandstandorten sind im Bereich der Baufelder und Zufahrten vor Beginn der Brutzeit sog. Flatterbänder an Pflöcken oder -stangen anzubringen. Die Maßnahme ist vor Beginn der Brutzeit bis zum Beginn des kontinuierlichen Bauablaufs aufrecht zu erhalten. Sind in der Bauausführung längere Ruhephasen abzusehen (> 5 Tage) sind ebenfalls Flatterbänder aufzustellen. Für die Vergrämung in Röhrichten werden die Gräben, die von den Bauarbeiten betroffen sind und potenziell als Bruthabitate geeignet sind, geräumt. Die Maßnahmen werden durch die ÖBB begleitet und kontrolliert.

Revision:

Datum:





4.1.7 V_{AR} 11: Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters

Ziel ist die Vermeidung der Tötung und erheblichen Störung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) durch eine Kontrolle auf Feldhamstervorkommen und ggf. das Umsetzen der gefundenen Individuen vor Baubeginn.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Feldhamsters werden die Flächen vor Baubeginn auf das Vorkommen des Feldhamsters kontrolliert. Bei einem Negativnachweis kann (bezüglich des Feldhamsters) mit dem Bau begonnen werden. Bei einem Positivnachweis werden die Tiere durch Fachpersonal aus den Flächen abgefangen und auf entsprechend vorbereitete Flächen umgesiedelt. Das Einfangen und Umsiedeln findet, je nach Baubeginn, im April/Mai oder im September statt. Eine zweimalige Abfang- und Umsiedelung ist einer einmaligen Aktion vorzuziehen um möglichst alle Individuen aus den in Anspruch genommenen Flächen umsiedeln zu können. Eine Rück-/Einwanderung von Individuen in die Arbeitsbereiche (zwischen der Umsiedelung und dem Baubeginn) wird durch entsprechende Bodenbearbeitung (Grubbern) mit anschließender Ansaat und permanenten Kurzhalten von Bewuchs verhindert. Die Maßnahmen werden durch die ÖBB begleitet und kontrolliert. Nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahmen ist ein Baubeginn möglich.

4.1.8 V_{AR} 12: Vermeidung der Beeinträchtigung von Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer)

Vermeidung von Tötungstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG sowie Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) auf Flächen mit Hinweisen für potenzielle Vorkommen und insbesondere auf Flächen mit nachgewiesenen Vorkommen.

Für den Nachtkerzenschwärmer werden die Eingriffsflächen im Jahr vor Baubeginn durch die ÖBB auf das vorhanden sein von Raupenfutterpflanzen (Weidenröschen, Nachtkerzen) kontrolliert. Bei einem Negativnachweis sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Sollten Raupenfutterpflanzen gefunden werden sind diese bis spätestens Ende April möglichst incl. Wurzeln aus dem Vorhabenbereich zu entfernen. Die Flächen mit Vorkommen der Raupenfutterpflanzen werden vorsorglich bis Ende Juli (im Abstand von 4 Wochen) kontrolliert und weitere Raupenfutterpflanzen, soweit vorhanden, ebenfalls entfernt.

4.1.9 V_{AR} 13: Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien

Ziel dieser Maßnahme ist der Schutz von Reptilien hinsichtlich Bautätigkeit, Baustellenverkehr, baubedingte Beseitigung von Vegetation/Habitaten, Fallenwirkung und Individuenverlust und damit die Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG.

Zum Schutz der Reptilien werden die in Anspruch genommenen Flächen bei Betroffenen Reptilienhabitaten durch Schutzzäune frühzeitig vor Baubeginn abgegrenzt. Auf der Innenseite (Eingriffsfläche) werden die Reptilien mittels Fangeimer und per Hand gefangen und außerhalb der angrenzenden Flächen (mit ca. 100 m Abstand zu den Schutzzäunen) ausgesetzt, dieses erfolgt mehrmals vor Baubeginn, um sicherzustellen, dass alle Individuen entfernt werden konnten. Die Eingriffsflächen werden außerhalb der Aktivitätszeitraums der Reptilien händisch von Gehölzen freigestellt und gemäht. Das anfallende Totholz wird außerhalb der Bauflächen in einem Abstand von ca. 100 m in geeigneten Habitaten zu Totholzhaufen aufgeschichtet. Die Vegetation wird innerhalb der freigestellten Flächen niedrig gehalten. Die Maßnahmen werden durch die ÖBB begleitet und kontrolliert.





4.1.10 V_{AR} 14: Amphibienschutzzaun

Ziel dieser Maßnahme ist mögliche baubedingte Schädigungen und Tötungen von Amphibien zu vermeiden. Schutzzäune sind dazu geeignet, Amphibien insbesondere während der Wandersaison von der Querung des Baufelds abzuhalten. Sie können zudem verwendet werden, um nach Vergrämungs- oder Umsiedelungsmaßnahmen ein erneutes Einwandern von Individuen in eine Baustellenfläche oder ein Abwandern aus dem Ersatzhabitat zu unterbinden.

Die Amphibienschutzzäune werden vor dem Beginn der Aktivitätsphase der Amphibien im Bereich von potenziellen Wanderwegen zur Abgrenzung von Zufahrten und Arbeitsflächen aufgestellt. Ggf. werden Sammeleimer an den Zäunen installiert. Die Eingriffsflächen sind sorgfältig nach sich dort aufhaltenden Individuen abzusuchen und diese außerhalb der angrenzenden Flächen an geeigneten Rückzugsmöglichkeiten auszusetzten. Die Maßnahmen werden durch die ÖBB begleitet und kontrolliert.

4.1.11 V_{AR} 15: Absuchen der offen gequerten Gräben nach Amphibienlaich und Amphibien

Ziel dieser Maßnahme ist die Vermeidung von Beschädigung bzw. Zerstörung von Amphibienlaich sowie die Vermeidung von Schädigungen und Tötungen von Amphibien.

Gräben, die während der Laich- oder der Aktivitätszeit der Amphibien (d.h. im Hauptzeitraum Ende März bis Ende Oktober - artspezifische Unterschiede sind zu berücksichtigen) in offener Bauweise gequert, verrohrt oder zugeschüttet werden, werden im Rahmen einer ÖBB unmittelbar vor der Baumaßnahme auf Amphibienlaich bzw. Amphibien und andere Tiere abgesucht. Abgesucht wird der Bereich 20 m rechts und links der vorgesehenen Grabenquerung. Die Umgebung ist durch die ÖBB bei Bedarf mitzubetrachten. Sollten Laichballen bzw. Amphibien oder andere Tiere gefunden werden, so werden diese in geeignete Gewässer außerhalb des Einwirkraumes von SuedLink umgesetzt.

4.1.12 V_{AR} 16: Kartierung, Markierung und Verschluss von Baumhöhlen

Ziel dieser Maßnahme ist der Schutz von Baumhöhlen bewohnenden Fledermausund Vogelarten zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG.

Vorab kartierte und markierte Baumhöhlen werden zwischen dem 01.09. und dem 31.10. (außerhalb der Wochenstuben- und Winterquartierzeit der Fledermäuse und außerhalb der Brutzeit der Vögel) durch einen Fachgutachter auf Nutzung durch Fledermaus- oder Vogelarten kontrolliert. Höhlen, die sich in zu fällenden Bäumen befinden werden mit einem speziellen Ventil ("One-Way-Pass") verschlossen, nachdem nachgewiesen wurde, dass sie unbesetzt sind. Die Höhlenbäume können nach Verschluss der Höhle ab dem 01.10. gefällt werden. Soweit möglich soll die vollständige Entnahme von Höhlenbäumen vermieden werden, falls eine Kappung der Bäume ausreicht und so die Höhle erhalten werden kann. Die Maßnahmen werden durch die ÖBB begleitet und kontrolliert.

4.1.13 V_{AR} 17.1: Einsatz von Lärmschutzmaßnahmen für Avifauna

Durch lärmintensive Bautätigkeiten kann es für lärmempfindliche Vogelarten zu baubedingten Störungen mit (temporärer) Vergrämungswirkung auf Bruthabitate (Brutvögel) kommen. Dies betrifft insbesondere geschlossene Querungen (HDD-Bohrungen





DECKBLATT II

Seite 79 von 97

u.ä.), stationäre Brecheranlagen und evtl. Anlagen zur Wasserhaltung, die kontinuierliche Lärmemissionen verursachen. Ziel dieser Maßnahme ist die Vermeidung von baubedingten Störungen lärmempfindlicher Vogelarten und das Verhindern von Vergrämungen.

Um das Eintreten von erheblichen Beeinträchtigungen im Gebietsschutz (§34 Abs. 2 BNatSchG) sowie von Verletzungen artenschutzrechtlicher Verbote (§44 Abs. 1 BNatSchG) zu vermeiden, wird vor Baubeginn die Baustelleneinrichtung und deren Betrieb so geplant, dass o.g. Immissionszielwerte eingehalten werden.

Zur Einhaltung der Immissionszielwerte kommen z.B. folgende Maßnahmen in Betracht: Auswahl besonders leiser Baugeräte, optimierte Anordnung der Baugeräte, Einhausung oder Kapselung stationärer Geräte, Aufstellen mobiler Lärmschutzwände, Beschränkung der tägl. Betriebszeiten von Geräten sowie auch Kombination verschiedener Maßnahmen. Die Maßnahmen werden durch die ÖBB begleitet und kontrolliert. Sollte die ÖBB feststellen, dass die Maßnahmen nicht bzw. nicht ausreichen greifen, kommt die Maßnahme VAR 7.3 zum Tragen.

4.1.14 VAR 32: Vermeidung der Beeinträchtigung des Bibers und des Fischotters

Ziel dieser Maßnahme ist der Schutz der Arten Biber (*Castor fiber*) und Fischotters (*Lutra lutra*) hinsichtlich Bautätigkeit, Baustellenverkehr, baubedingte Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Fallenwirkung und Individuenverluste und damit die Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG.

Bei offenen Gewässerquerungen oder Wassereinleitung in ein Gewässer, werden die jeweiligen Uferbereiche mit Hinweisen auf Vorkommen der Arten vor Baubeginn nochmals nach Bauen/Biberburgen abgesucht. Wird ein besetzter Biber- oder Fischotterbau im Bereich oder randlich zu den in Anspruch genommenen Flächen gefunden, müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

In der Nähe (mind. 100 m) des Baus einer Biberfamilie darf in der Zeit zwischen Anfang März und Ende Juni (Paarung/Jungenaufzucht) nicht gebaut werden. Ähnliches gilt für Fischotterbaue, dort darf im Umkreis von 200 m nicht gebaut werden. Sollte durch die ÖBB keine aktuelle Nutzung des Fischotterbaus nachgewiesen werden, können die Bauarbeiten stattfinden. Außerhalb der 100 m um die Biberburg bzw. 200 m um den Fischotterbau können die Bauarbeiten stattfinden, sollten allerdings so kurz wie möglich gehalten werden. Einleitstellen der Wasserhaltung sind bei Positivnachweis (vor der Einrichtung) entsprechend zu verlegen. Bei Bedarf sind Ausstiegshilfen und Behelfsquerungen für die Rohrgräben und Baugruben anzubieten, dort sind ebenfalls regelmäßige Kontrollen auf hineingefallene Tiere durchzuführen. Die Maßnahmen werden durch die ÖBB begleitet und kontrolliert.

4.2 CEF-Maßnahmen

4.2.1 A_{CEF} 23.1: Anbringung von Vogelnistkästen

Durch die CEF-Maßnahme soll der Verlust von Höhlenbäumen vorgezogen ausgeglichen werden, um den betroffenen Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten zu geben. Die Maßnahme wird daher im räumlichen Zusammenhang durchgeführt. Auf einen ausreichenden Abstand (1.500 m) zu Windenergieanlagen muss geachtet werden.

Es werden, bei erforderlicher Fällung von Höhlenbäumen, pro Baumhöhle 3 Vogelnistkästen aufgehangen. Die Nisthilfen sind 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten,

23.09.2024

Revision:

Datum:





jedoch spätestens bis kurz vor Beginn der Fällarbeiten in geeigneten, angrenzenden Wald- oder Offenlandbereichen anzubringen und mittels GPS einzumessen. Werden Höhlenbäume mit Astlöchern in Anspruch genommen, soll durch Anbohren von Bäumen bzw. Fräsen von Initialhöhlen künstlich ein zusätzliches Höhlenangebot geschaffen werden. Pro Astloch ist eine gefräste Initialhöhle anzulegen. Die Maßnahmen werden durch die ÖBB begleitet und kontrolliert.

4.2.2 A_{CEF} 23.2: Anbringung von Fledermauskästen

Durch die CEF-Maßnahme soll der Verlust von Quartierbäumen vorgezogen ausgeglichen werden, um den betroffenen Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten zu geben. Die Maßnahme wird daher im räumlichen Zusammenhang durchgeführt.

Es werden, bei erforderlicher Fällung von Höhlenbäumen, pro Baumhöhle 3 Fledermauskästen aufgehangen. Die Fledermauskästen sind 6 Monate vor Beginn der Bauarbeiten, jedoch spätestens bis kurz vor Beginn der Fällarbeiten in geeigneten, angrenzenden Wald- oder Offenlandbereichen anzubringen und mittels GPS einzumessen. Werden Quartierbäume mit Astlöchern oder Rindenspalten in Anspruch genommen, soll durch Anbohren von Bäumen bzw. Fräsen von Initialhöhlen künstlich ein zusätzliches Höhlenangebot geschaffen werden. Pro Astloch bzw. Rindenspalte ist eine gefräste Initialhöhle anzulegen. Die Maßnahmen werden durch die ÖBB begleitet und kontrolliert.

4.2.3 A_{CEF} 24: Anlage von temporären Blühstreifen mit Brache

Durch die Inanspruchnahme von Bruthabitaten durch die Arbeitsflächen und Zufahrten entstehen Verluste bzw. Beeinträchtigungen von Lebensräumen (gefährdeter) Brutvogelarten des Offenlandes (z.B. Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, etc.), welche für die Zeit der Inanspruchnahme durch die Maßnahme ausgeglichen werden sollen.

Die Maßnahme beinhaltet die Anlage eines Blühstreifens von 6 bis 30 m Breite oder maximal 2 ha. Der Blühstreifen muss zu anderen Blühstreifen mindestens einen Abstand von 200 m haben und möglichst weit von (un)befestigten Wegen und Straßen (mind. 25 m), Gehölzen, Hecken oder ähnlichen Strukturen (mind. 50 m) und Wäldern (mind. 100 m) liegen. Die Ansaat soll lückig bis spätestens zum 15. Mai mit einer blütenreichen regionalen Saatgutmischung erfolgen. Ein Pflegeschnitt darf einmal jährlich zwischen dem 01.07. und 15.03. auf 30 % – 70 % des Blühstreifens erfolgen. Eine weitere Befahrung/Nutzung der Fläche ist nicht erlaub. Direkt angrenzend an den Blühstreifen wird eine mindestens 3 m breite Brache angelegt. Aufkommender Pflanzenbewuchs wird bis zur Brutzeit des Kiebitz (Anfang März) alle drei bis vier Wochen durch mechanische Bodenbearbeitungsmaßnahmen entfernt. Düngemitteloder Pestizideinsatz ist nicht erlaubt. Die Maßnahmen werden durch die ÖBB begleitet und kontrolliert.

4.2.4 A_{CEF} 25: Grünlandextensivierung und Anlage

Durch die Inanspruchnahme von Bruthabitaten durch die Arbeitsflächen und Zufahrten entstehen Verluste bzw. Beeinträchtigungen von Lebensräumen (gefährdeter) Brutvogelarten des Offenlandes mit feuchter Ausprägung (z.B. Kiebitz, etc.), welche für die Zeit der Inanspruchnahme durch die Maßnahme ausgeglichen werden sollen.

Die Flächen für die Grünlandextensivierung müssen, ebenso wie das weitere Umfeld, frei von Vertikalstrukturen sein. Zur Offenhaltung der Maßnahmenfläche ist eine Beweidung mit geringer Viehdichte (1-1,5 (max. 2) Großvieheinheiten/ha) vorgesehen. Walzen, Schleppen oder Umbrechen der Fläche ist nicht erlaubt, ebenso wie das





DECKBLATT II

Seite 81 von 97

Düngen oder der Einsatz von Bioziden. Die Maßnahmen werden durch die ÖBB begleitet und kontrolliert.

4.2.5 Acef 34: Ausgleichsflächen für den Feldhamster

Durch die Inanspruchnahme von Feldhamsterhabitaten durch die Arbeitsflächen und auch durch die Anlage von dauerhaften oberirdischen Anlagen (LWL-Zwischenstation) entstehen Verluste bzw. Beeinträchtigungen von Lebensräumen welche durch die Maßnahme ausgeglichen werden sollen.

Die CEF-Flächen (bei Linderte) für den Feldhamster liegen im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff. Das Gebiet soll Vernetzungspotenzial bieten und eine gute Grundlage für eine Quellpopulation aufgrund des aktuellen Vorkommens aufweisen. Die CEF-Flächen enthalten Schutzstreifen, Wiederansiedlungsflächen, sowie Flächen mit der Maßnahme der Ährenernte. Die Streifen mit Getreide, Leguminosen oder Blühmischung und die Flächen mit der Ährenernte werden in das Gebiet gelegt und wechseln, je nach Kultur, alle ein bis zwei Jahre. Die Streifen müssen mindestens 20 m breit sein. Größere Schläge sollen durch die Streifen geteilt werden (vgl. Teil I, Anhang 02, A_{CEF} 34).

Für die Umsiedlung der Feldhamster durch fachkundiges Personal in die CEF-Flächen bei Linderte werden die Tiere (möglichst frühzeitig vor Baubeginn) aus den Vorhabenflächen abgefangen (vgl. Teil I, Anhang 02, V_{AR} 11). Die Maßnahmen werden durch die ÖBB begleitet und kontrolliert.

Revision:

Datum:





5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfungen

Die Prüfung, ob durch SuedLink artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG verwirklicht werden können, erfolgte für die in der Relevanzprüfung in Kapitel 3 identifizierten prüfrelevanten Arten auch im Hinblick auf die voraussichtlich erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) jeweils im Rahmen von Formblättern im Anhang.

Dabei können ungefährdete Arten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen, einer weiten regionalen oder bundesweiten Verbreitung, ohne spezialisierte Habitatansprüche und/oder einem günstigen Erhaltungszustand ggf. zu Artgruppen zusammengefasst und gemeinsam betrachtet werden (Gildenformblätter Brutvögel).

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen werden nachfolgend zusammengefasst.

5.1 Pflanzenarten des Anhang IV FFH-RL

Durch SuedLink sind keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL betroffen (vgl. Kapitel 3), so dass für Pflanzen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht werden.

5.2 Tierarten des Anhang IV FFH-RL

5.2.1 Fledermäuse

Für die insgesamt 9 prüfrelevanten Arten, für die ein (potenzielles) Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens festgestellt wurde, konnten mögliche Betroffenheiten durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren festgestellt werden.

Betroffene Arten:

- Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Fransenfledermaus (Myotis nattereri)
- Große Bartfledermaus oder Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)
- Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)
- Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)
- Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)
- Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)

Tötung:

Eine baubedingte Tötung von Individuen ist durch die Beseitigung von Höhlenbäumen mit Tagesverstecken, Wochenstuben oder Winterquartierspotenzial im Arbeitsstreifen sowie durch die Einrichtung der Zuwegungen möglich. Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung sind das Kartieren und Markieren von Höhlenbäumen, deren Verschluss nach negativer Kontrolle auf Besatz. Diese Arbeiten müssen außerhalb der Wochenstubenzeit und außerhalb der Zeit des Winterschlafes der Tiere, also zwischen dem 01.09. und 31.10. erfolgen. Nach Prüfung und Verschluss der zu fällenden Höhlenbäume sind die Fällarbeiten das gesamte Winterhalbjahr möglich.

Anlagen- sowie betriebsbedingt entstehen keine Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.





Störung:

Eine Störung der Arten im direkten Umfeld des Vorhabens kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten sensiblen Quartiere (Wochenstuben und Winterquartiere) gestört werden und die Arten nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens aufweisen.

Für die Arten maßgebliche Flugrouten werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Nachtbauarbeiten finden nur in einzelnen wenigen Bereichen des Baufeldes statt.

Durch die Anwendung der standardisierten technischen Maßnahme im Hinblick auf den Wirkfaktor Licht (vgl. Teil C01, Kapitel 2.1.5), in Bereichen von Wäldern, Hecken, Baumreihen, Obstwiesen und ähnlichen Strukturen, sowie im Bereich von Höhlenbäumen wird bei den Arten eine erheblichen Störungen durch Licht vermieden. Betroffen sind vor allem die folgenden Bereiche: km 0+100 - km 0+150, km 0+500 km 0+750, km 1+550 – km 1+600, km 4+200 – km 4+250, km 4+550 – km 4+800, km 6+850 - km 6+900, km 7+600 - km 7+700, km 8+800 - km 9+000, km 10+550 km 10+900, km 11+100 - km 11+400, km 12+850 - km 12+950, km 13+650 km 13+750, km 13+850 – km 13+950, km 16+000 – km 16+200, km 16+550 – km 16+750, km 17+650 - km 17+950, km 18+100 - km 18+200, km 18+500 km 18+700, km 19+700 - km 19+900, km 20+600 - km 20+800, km 20+900 km 21+100, km 22+300 - km 22+400, km 22+500 - km 22+900, km 24+100 km 24+250, km 25+250 - km 25+350, km 27+050 - km 27+250, km 28+350 km 28+700, km 29+050 - km 29+150, km 29+250 - km 29+400, km 32+450 km 32+700, km 34+750 - km 34+800, km 35+250 - km 35+400, km 35+750 km 35+850, km 36+100 - km 36+150, km 42+100 - km 42+200, km 42+800 km 42+950, km 49+900 - km 50+000, km 57+550 - km 57+600, km 58+050 km 58+150, km 63+350 – km 63+400

Eine erhebliche Störung, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten führt, kann ausgeschlossen werden.

Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Der Verlust von Baumhöhlen fällt durch den äußerst schmalen Eingriff sehr gering aus. Da diese allerdings oft ein limitierender Faktor sind (da es wenige nach oben ausgefaulte und somit für Fledermäuse nutzbare Baumhöhlen gibt), wird der Verlust durch die Anbringung von Fledermauskästen ausgeglichen. Die ökologische Funktion bleibt so im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Erforderliche Maßnahmen:

V 1: Ökologische Baubegleitung

V_{AR} 7.4: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen in Quartieren

V_{AR} 16: Kartierung, Markierung und Verschluss von Baumhöhlen

A_{CEF} 23.2: Anbringen von Fledermauskästen

5.2.2 Sonstige Säugetiere

Für die insgesamt 3 prüfrelevanten Arten, für die ein (potenzielles) Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens festgestellt wurde, konnten mögliche Betroffenheiten durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren festgestellt werden.

Betroffene Arten:

- Biber (Castor fiber)
- Feldhamster (*Cricetus cricetus*)
- Fischotter (Lutra lutra)





Tötung:

Eine baubedingte Tötung von Individuen ist z. B. durch die Fallenwirkung von Baugruben, Tötung von Tieren bei Erdarbeiten, Aufgabe von Reproduktionsstätten (z. B. Biberburg, Wurfplatz) durch baubedingte Störungen, möglich. Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung sind Ausstiegshilfen für die Baugruben, Kontrolle auf Vorkommen der Arten und ggf. Abfangen der Tiere aus den in Anspruch genommenen Flächen.

Anlagen- sowie betriebsbedingt entstehen keine Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Störung:

Eine Störung der Arten im Nahbereich des Vorhabens kann nicht ausgeschlossen werden, falls sich dort Reproduktionsstätten befinden (siehe oben). Dies lässt sich durch die entsprechenden Maßnahmen sicher vermeiden.

Eine erhebliche Störung, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Arten führt, kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Biber und Fischotter werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Zur Gewährleistung der kontinuierlichen Funktion der Feldhamsterhabitate ist die Maßnahme A_{CEF} 34 "Ausgleichsflächen für den Feldhamster (Anlage von Schutzstreifen, Wiederansiedlungsflächen und Flächen mit Ährenernte) auf Ersatzflächen bei Linderte vorgesehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Erforderliche Maßnahmen:

- V 1: Ökologische Baubegleitung
- V_{AR} 11: Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters
- V_{AR} 32: Vermeidung der Beeinträchtigung des Bibers und des Fischotters
- A_{CEF} 34: Ausgleichsflächen für den Feldhamster

5.2.3 Reptilien

Für die 2 prüfrelevanten Arten, für die ein (potenzielles) Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens festgestellt wurde, konnten mögliche Betroffenheiten durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren festgestellt werden.

Betroffene Arten:

- Schlingnatter (Coronella austriaca)
- Zauneidechse (Lacerta agilis)

Tötung:

Zu einer baubedingten Tötung von Individuen kann es im Bereich des Arbeitsstreifens, an Zuwegungen und auf Flächen, auf denen Leitungen für die Wasserhaltung verlegt werden, kommen, wenn sie in geeignete Reptilienhabitate eingreifen. Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind die Kontrolle auf ein Vorkommen der Arten, ein Verbringen/Absammeln von Individuen aus den Baufeldbereichen, Fernhalten der Individuen von den in Anspruch genommenen Flächen durch





DECKBLATT II

Seite 85 von 97

einen Reptilienschutzzaun und ggf. eine Vergrämung in angrenzende (ggf. zuvor aufgewertete) Strukturen.

Anlagen- sowie betriebsbedingt entstehen keine Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Störung:

Eine Störung der Arten im direkten Umfeld des Vorhabens kann ausgeschlossen werden, da die Arten nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens aufweisen. Nach Abschluss der Baumaßnahme können die temporär in Anspruch genommenen Habitate wieder besiedelt werden.

Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Bei den potenziell betroffenen Reptilienhabitaten handelt es sich häufig um geringwertige Ruderalfluren entlang von Wegen oder Straßen. Die meisten potenziellen Reptilienhabitate sind durch das Vorhaben nur kleinflächig betroffen. Umliegende (ggf. zuvor aufgewertete) Flächen können somit die kleinflächige und zeitlich begrenzte Beeinträchtigung des Habitats kompensieren. Nach Abschluss der Maßnahme stehen die Flächen der Art wieder zur Verfügung. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Erforderliche Maßnahmen:

V 1: Ökologische Baubegleitung

V_{AR} 13: Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien

5.2.4 Amphibien

Für die insgesamt 7 prüfrelevanten Arten, für die ein (potenzielles) Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens festgestellt wurde, konnten mögliche Betroffenheiten durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren festgestellt werden.

Betroffene Arten:

- Europäischer Laubfrosch (Hyla arborea)
- Gelbbauchunke (Bombina variegata)
- Kammmolch (Triturus cristatus)
- Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)
- Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)
- Kreuzkröte (Bufo calamita)
- Moorfrosch (Rana arvalis)

Tötung:

Baubedingt kann es im Bereich der offen gequerten Gräben zu einer Beeinträchtigung von potenziellen Laichhabitaten und damit auch zur Tötung von Individuen der oben genannten Amphibienarten kommen. Ebenfalls kann es potenziell im Bereich des Arbeitsstreifens und der Zuwegungen zur Tötung von Individuen kommen, sollten sich diese während der Wanderzeiten dort aufhalten. Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen ist die Kontrolle der in Anspruch genommen Flächen auf die Anwesenheit von Amphibien vor Baubeginn, ein Absammeln/Verbringen von Individuen aus den Baufeldbereichen, ein Absammeln/Verbringen von Individuen und Amphibienlaich aus den Flächen der offenen Querung (incl. 20 m links und rechts der Grabenquerung) sowie das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen.

Revision:

Datum:





DECKBLATT II

Seite 86 von 97

Anlagen- sowie betriebsbedingt entstehen keine Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Störung:

Zu einer Störung von Individuen kann es im Bereich des Arbeitsstreifens kommen, sollten sich Individuen während der Wanderzeiten im Baufeld aufhalten und Wanderbeziehungen damit unterbrochen werden. Dies lässt sich durch entsprechende Maßnahmen (Amphibienschutzzaun) ebenfalls sicher vermeiden.

Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Baubedingt kann es im Bereich der offen gequerten Gräben zu einer kleinflächigen Beeinträchtigung von potenziellen Laichhabitaten kommen. Die umliegenden Gräben können die kleinflächige und zeitlich begrenzte Beeinträchtigung des Habitats kompensieren. Winterhabitate werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Nach Abschluss der Baumaßnahme stehen die Flächen der Art wieder zur Verfügung. Die Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Erforderliche Maßnahmen:

V 1: Ökologische Baubegleitung

V_{AR} 14: Amphibienschutzzaun

V_{AR} 15: Absuchen der offen gequerten Gräben nach Amphibienlaich und Amphibien

5.2.5 Schmetterlinge

Für die zwei prüfrelevanten Falterarten, für die ein (potenzielles) Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens festgestellt wurde, konnten für eine Art mögliche Betroffenheiten durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren festgestellt werden.

Betroffene Arten:

Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)

Tötung:

Baubedingt kann es zu einer direkten Beeinträchtigung de Nachtkerzenschwärmers bei Vorhandensein der entsprechenden Futterpflanzen im Bereich des Arbeitsstreifens, an Zuwegungen und auf Flächen, auf denen Leitungen für die Wasserhaltung verlegt werden, kommen. Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen ist die Kontrolle der entsprechenden Flächen im Jahr vor Baubeginn auf Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers, die Verhinderung der Wiederansiedlung durch strukturelle Vergrämung und bei Bedarf das Verbringen von Individuen in sichere Habitate außerhalb des Eingriffsbereichs.

Anlagen- sowie betriebsbedingt entstehen keine Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Störung:

Der Nachtkerzenschwärmer ist gegenüber indirekten bauzeitlichen Wirkungen wenig empfindlich. Der potenzielle Habitatverlust begrenzt sich hauptsächlich auf einzelne schmale Ruderalfluren, deren Verlust populationsökologisch nicht relevant ist.

Anlagen- sowie betriebsbedingt entstehen keine Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Revision:

Datum:

23.09.2024

Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:





DECKBLATT II

Seite 87 von 97

Da es sich beim Nachtkerzenschwärmer um eine Pionierart handelt, die häufig jährlich neue Lebensräume besiedelt, vermag eine kleinflächige baubedingte Beeinträchtigung von Habitaten die gesamträumliche Fortpflanzungsstätte in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht zu beeinträchtigen.

Erforderliche Maßnahmen:

V 1: Ökologische Baubegleitung

V_{AR} 12: Vermeidung der Beeinträchtigung von Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer)

5.3 Europäische Vogelarten

Für die insgesamt 42 (Einzelartbetrachtungen) sowie 64 (Gildenarten), für die ein (potenzielles) Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens festgestellt wurde, konnten mögliche Betroffenheiten durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren festgestellt werden.

Tötung:

Eine baubedingte Tötung von Individuen ist in geeigneten Habitaten durch die Einrichtung des Arbeitsstreifens sowie im Bereich von Zuwegungen und Leitungen für die Wasserhaltung möglich. Neben den direkten Baufeldbereichen können Individuen, die im Nahbereich des Vorhabens innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz brüten, bauzeitlich insbesondere durch den Aufenthalt von Menschen im Baufeld oder lärmbedingt derart beeinträchtigt werden, dass es zu einer Reduktion bis hin zur Aufgabe des Brutgeschehens kommt, die den Tötungstatbestand auslöst.

Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung von Individuen sind die Baufeldfreimachung vor Beginn der Brutzeiten der Vogelarten, Fernhalten der Individuen von den in Anspruch genommenen Flächen durch Vergrämung, Kontrolle auf ein Vorkommen der Arten und, falls die anderen Maßnahmen nicht greifen, durch eine Bauzeitenregelung (Bauzeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit der vorkommenden Brutvogelarten).

Anlagen- sowie betriebsbedingt entstehen keine Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen.

Störung:

Neben den direkten Baufeldbereichen können auch Individuen, die im Nahbereich des Vorhabens innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz brüten, bauzeitlich insbesondere durch den Aufenthalt von Menschen im Baufeld beeinträchtigt werden. Der stattfindende Habitatverlust in den direkten Baufeldbereichen sowie in angrenzenden Flächen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz ist im Falle der zu betrachtenden Arten unter Berücksichtigung der ermittelten Revierdichten im Einzelfall als erhebliche Störung zu bewerten. Es ist nicht sicher ausschließbar, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen, einzelner störungsempfindlicher Arten verschlechtert.

Durch Maßnahmen zur Aufwertung umliegender Flächen für Bodenbrüter sowie durch weitere Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. der Einsatz von Lärmschutzmaßnahmen, kann der Verlust von Habitaten während der Bauzeit verringert oder kompensiert und der Störungstatbestand vermieden werden.

Revision:

Datum:

23.09.2024

Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:



Suedl ink



Fortpflanzungs- und Ruhestätten können direkt durch das Vorhaben (durch die Einrichtung des Arbeitsstreifens sowie im Bereich von Zuwegungen und Leitungen für die Wasserhaltung) beeinträchtigt werden.

Neben der direkten Beeinträchtigung kommt es auch indirekt durch bauzeitliche Störwirkungen zu einer Reduktion der Habitatqualität. Insbesondere der Aufenthalt von Menschen im Baufeld kann Fluchtreaktionen auslösen, weshalb sich die Brutplatzeignung der Nahbereiche um das Baufeld reduziert. Der stattfindende Habitatverlust in den direkten Baufeldbereichen sowie in angrenzenden Flächen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz ist in Einzelfällen als erheblich zu bewerten. Es ist nicht sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang während der Bauzeit ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen erfüllt ist. Dies lässt sich durch entsprechende Maßnahmen ebenfalls sicher vermeiden. Nach Abschluss der Bauarbeiten stehen die Flächen den Arten wieder zur Verfügung.

Erforderliche Maßnahmen:

- V1: Ökologische Baubegleitung
- V_{AR} 7.1: Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenland- und Röhrichtbrütern
- V_{AR} 7.2: Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzfreibrütern, -höhlenbrütern oder Bodenbrütern in Gehölzen/Säumen innerhalb des Baufeldes
- V_{AR} 7.3: Bauzeitenregelung zum Schutz von störungssensiblen Brutvögeln außerhalb des Baufeldes
- V_{AR} 9.1: Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Offenland- und Röhrichtbrütern
- V_{AR} 16: Kartierung, Markierung und Verschluss von Baumhöhlen
- V_{AR} 17.1: Einsatz von Lärmschutzmaßnahmen für Avifauna
- A_{CEF} 23.1: Anbringung von Vogelnistkästen
- ACEF 24: Anlage von temporären Blühstreifen mit Brache
- A_{CEF} 25: Grünlandextensivierung

5.4 **Fazit**

In der folgenden Tabelle sind die Arten aus dem Anhang 01 (Formblätter) zusammengefasst, für die das Eintreten von Verbotstatbeständen ohne geeignete Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 7: Übersicht der Verbotstatbestände nach Artengruppen

Eintritt von Ver- botstatbeständen				
Artengruppe	1	2	3	Betroffenheit
Gefäßpflanzen				keine Betroffenheit

01





DECKBLATT II

Seite 89 von 97

Eintritt von Ver- botstatbeständen					
Artengruppe	1	2	3	Betroffenheit	
Fledermäuse	х		х	Verletzen der Verbote für Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii) Braunes Langohr (Plecotus auritus) Fransenfledermaus (Myotis nattereri) Große Bartfledermaus oder Brandtfledermaus (Myotis brandtii) Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri) Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	
				Vermeidungsmaßnahme: V 1: Ökologische Baubegleitung V _{AR} 7.4: Bauzeitenregelung zum Schutz von Fledermäusen in Quartieren V _{AR} 16: Kartierung, Markierung und Verschluss von Baumhöhlen A _{CEF} 23.2: Anbringung von Fledermauskästen keine verbleibende Betroffenheit	
				Verletzen der Verbote für	
Sonstige Säugetiere	X	X	x	Biber (Castor fiber) Feldhamster (Cricetus cricetus) Fischotter (Lutra lutra) Vermeidungsmaßnahme:	
				V 1: Ökologische Baubegleitung V _{AR} 11: Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters V _{AR} 32: Vermeidung der Beeinträchtigung des Bibers und des Fischotters A _{CEF} 34: Ausgleichsflächen für den Feldhamster	
				keine verbleibende Betroffenheit	
Reptilien	X		x	Verletzen der Verbote für • Zauneidechse • Schlingnatter Vermeidungsmaßnahmen: V 1: Ökologische Baubegleitung V _{AR} 13: Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien keine verbleibende Betroffenheit	
Amphibien	х	х		Verletzen der Verbote für	
				 Europäischer Laubfrosch (Hyla arborea) Gelbbauchunke (Bombina variegata) Kammmolch (Triturus cristatus) Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae) Knoblauchkröte (Pelobates fuscus) Kreuzkröte (Bufo calamita) Moorfrosch (Rana arvalis) 	
				Vermeidungsmaßnahme: V 1: Ökologische Baubegleitung V _{AR} 14: Amphibienschutzzaun V _{AR} 15: Absuchen der offen gequerten Gräben nach Amphibienlaich und Amphibien	
				keine verbleibende Betroffenheit	

Revision:

Datum:

01





DECKBLATT II

Seite 90 von 97

		ritt von atbestä		
Artengruppe	1	2	3	Betroffenheit
Schmetterlinge	х		(x)	Verletzen der Verbote für Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) Vermeidungsmaßnahme: V 1: Ökologische Baubegleitung V _{AR} 12: Vermeidung der Beeinträchtigung von Schmetterlingen (Nachtkerzenschwärmer)
Vögel (42 Einzelarten)	x	(x)	(x)	keine verbleibende Betroffenheit Verletzen der Verbote für 54 Arten. Vermeidungsmaßnahmen: V1: Ökologische Baubegleitung V _{AR} 7.1: Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenland- und Röhrichtbrütern V _{AR} 7.2: Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzfreibrütern, -höhlenbrütern oder Bodenbrütern in Gehölzen/Säumen innerhalb des Baufeldes V _{AR} 7.3: Bauzeitenregelung zum Schutz von störungssensiblen Brutvögeln außerhalb des Baufeldes V _{AR} 9.1: Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Offenland- und Röhrichtbrütern V _{AR} 16: Kartierung, Markierung und Verschluss von Baumhöhlen V _{AR} 17.1: Einsatz von Lärmschutzmaßnahmen für Avifauna A _{CEF} 23.1: Anbringung von Vogelnistkästen A _{CEF} 24: Anlage von temporären Blühstreifen mit Brache A _{CEF} 25: Grünlandextensivierung keine verbleibende Betroffenheit
Vögel (64 Gildenarten)	х			 Verletzen der Verbote für Gilde der Gehölzfreibrüter inkl. Gehölzhöhlenbrüter Gilde der Gehölzhöhlenbrüter Gilde der Bodenbrüter des Offenlandes Gilde der Bodenbrüter der Gras- und Staudenfluren Gilde der Brutvögel der binnenländischen Fließ- und Stillgewässer inkl. Ufer und Röhrichte Vermeidungsmaßnahmen: V1: Ökologische Baubegleitung VAR 7.1: Bauzeitenregelung zum Schutz von Offenland- und Röhrichtbrütern VAR 7.2: Bauzeitenregelung zum Schutz von Gehölzfreibrütern, -höhlenbrütern oder Bodenbrütern in Gehölzen/Säumen innerhalb des Baufeldes VAR 7.3: Bauzeitenregelung zum Schutz von störungssensiblen Brutvögeln außerhalb des Baufeldes VAR 9.1: Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz von Offenland- und Röhrichtbrütern VAR 16: Kartierung, Markierung und Verschluss von Baumhöhlen ACEF 23.1: Anbringung von Vogelnistkästen Keine verbleibende Betroffenheit
Libellen				keine Betroffenheit
Fische Weichtiere				keine Betroffenheit keine Betroffenheit
Käfer				keine Betroffenheit

Revision:

Datum:

01



01

23.09.2024

Revision:

Datum:

DECKBLATT II

Seite 91 von 97



	Eintritt von Ver- botstatbeständen			
Artengruppe	1	2	3	Betroffenheit

- 1 Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- 2 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- 3 Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)
- x trifft zu
- (x) trifft lediglich für einzelne Arten zu





DECKBLATT II

Seite 92 von 97

Prüfung des Vorliegens von Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Sofern das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auch unter Einsatz geeigneter Maßnahmen nicht auszuschließen ist, muss im Rahmen der Ausnahmeprüfung geklärt werden, ob bei Auftreten von Verbotstatbeständen eine Ausnahmeentscheidung insbesondere nach § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verb. mit Art. 16 FFH-RL und Art. 9 VSch-RL beantragt werden kann.

Da die artenschutzrechtliche Prüfung für den Planfeststellungsabschnitt B2 (vgl. Kapitel 5) ergeben hat, dass durch SuedLink unter Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, entfällt das Erfordernis der Prüfung des Vorliegens von Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Revision:

Datum:

01





DECKBLATT II

Seite 93 von 97

7 Zusammenfassung

Die Prüfung auf Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt, dass sich unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen ein verbotsrelevantes Risiko für sämtliche Artengruppen ausschließen lässt.

Revision:

Datum:

01

23.09.2024

Die Beantragung einer Ausnahme ist daher nicht erforderlich.





8 Literatur- und Quellenverzeichnis

8.1 Literatur

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann und C. Grünfelder (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutausfälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- Bernotat, D., S. Rogahn, C. Rickert, K. Follner und C. Schönhofer (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. BfN-Scripten.
- Bundesamt für Naturschutz (2016): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "02. Dezember 2016". Internet: http://ffh-vp-info.de/FFHVP, Abruf 08.05.2023
- Bundesamt für Naturschutz (2019): Informationen zu den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, https://www.bfn.de/artenportraits, Abruf 21.04.2023.
- Bundesamt für Naturschutz (2019a): Informationen zu den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html, Abruf 21.04.2023.
- Bundesamt für Naturschutz (2019b): FloraWeb Daten und Informationen zu Wildpflanzen und zur Vegetation Deutschlands. http://www.floraweb.de, Abruf 24.04.2023.
- Bundesamt für Naturschutz (2019c): Nationaler Bericht 2019 gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie. https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019, Abruf 21.04.2023.
- Bundesamt für Naturschutz (2019d): Nationaler Vogelschutzbericht 2019 gemäß Art. 12 Vogelschutz-Richtlinie. https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019, Abruf 24.04.2023.
- Bundesamt für Naturschutz (2022): Informationen zu den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, https://www.bfn.de/artenportraits, Abruf 24.10.2022.
- DBBW (Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf): Karte der Territorien, https://www.dbb-wolf.de/Wolfsvorkommen/territorien/karte-derterritorien, Abruf: 21.04.2023
- DGHT e.V. Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V. (Hrsg.) (2018): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Deutschlands, auf Grundlage der Daten der Länderfachbehörden, Facharbeitskreise und NABU Landesfachausschüsse der Bundesländer sowie des Bundesamtes für Naturschutz. (Stand: 1. Aktualisierung August 2018).
- Dietz, C. & A. Kiefer (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.





- Garniel, A., Mierwald, U. & Ojowski, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.), Bonn, 115 S.
- Gassner, E., A. Winkelbrandt und D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl und C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland Übersichten zur Bestandssituation
- Gedeon, K., C. Grüneberg, A. Mitschke, C. Sudfeldt, W. Eikhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiersberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüget, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S. R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler und K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds.
- Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke & H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft 48 1-552
- Krüger, T., J. Ludwig, P. Südbeck, J. Blew & B. Oltmanns (2013): Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (Hrsg.) (2013): Bewertung von Vogellebensräumen in Niedersachsen Brutvögel, Gastvögel Heft 2/13, 36 S.
- Krüger, T. & K. Sandkühler (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens 9. Fassung, Oktober 2021. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 41 (2) (2/22): 111-174.
- Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011a): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- NLWKN Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2011b): Vollzugshinweise zum Schutz von Wirbellosen in Niedersachsen. Wirbellosenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 11 S., unveröff.
- Nöllert, A. und C. Nöllert (1992): Die Amphibien Europas. Bestimmung-Gefährdung-Schutz. Kosmos Naturführer, Kosmos Verlag GmbH, Stuttgart.
- Petersen, B., G. Ellwanger, G. Biewald, U. Hauke, G. Ludwig, P. Pretscher, E. Schröder und A. Ssymank (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Na-





DECKBLATT II

Seite 96 von 97

- tura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg, Heft 69 / Band 1.
- Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder und A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands, Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112
- Sailer, F. (2020): Gesetzgeberische Handlungsmöglichkeiten zur Weiterentwicklung der artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 49 vom 11.03.2020.
- Schaffrath (2021) Schaffrath, U. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Blatthornkäfer (Coleoptera: Scarabaeoidea) Deutschlands. – In: Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 189-266
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder und C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Revision:

Datum:





8.2 Gesetze, Richtlinien, Urteile und Verordnungen

- **BBPIG Bundesbedarfsplangesetz** vom 23. Juli 2013 (BGBI. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 133) geändert worden ist
- **BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240) geändert worden ist
- EuGH Urteil C-411/17 v. 29.07.2019 "Vorlage zur Vorabentscheidung Umwelt Übereinkommen von Espoo – Übereinkommen von Aarhus – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Richtlinie 92/43/EWG – Art. 6 Abs. 3 – Begriff ,Projekt' – Prüfung auf Verträg-lichkeit mit dem betreffenden Gebiet – Art. 6 Abs. 4 – Begriff ,zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses' – Erhaltung der wild-lebenden Vogelarten – Richtlinie 2009/147/EG - Umweltverträglichkeits-prüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - Richtlinie 2011/92/EU - Art. 1 Abs. 2 Buchst. a – Begriff ,Projekt' – Art. 2 Abs. 1 – Art. 4 Abs. 1 – Umweltverträglichkeitsprüfung – Art. 2 Abs. 4 – Ausnahme von der Prüfung – Schrittweiser Ausstieg aus der Kernenergie - Nationale Rechts-vorschriften, die zum einen vorsehen, dass die industrielle Stromerzeugung eines abgeschalteten Kernkraftwerks für die Dauer von fast zehn Jahren wieder aufgenommen wird, so dass der Zeitpunkt, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für die Stilllegung und die Einstellung des Betriebs dieses Kraftwerks festgelegt hat, um zehn Jahre aufgeschoben wird, und zum anderen, dass der Endtermin, den der nationale Gesetzgeber ursprünglich für die Stilllegung und die Einstellung der industriellen Stromerzeugung eines in Betrieb befindlichen Kraftwerks vorgesehen hat, ebenfalls um zehn Jahre aufgeschoben wird - Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung")
- **FFH-RL Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch die Änderungs-RL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABI.L 158, S. 193)
- NABEG Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBI. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- NAGBNatSchG Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.11.2020
- VSch-RL Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EU 2010 Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 5 VO (EU) 2019/1010 vom 5.6.2019 (ABI. L 170, S. 115)
- **VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist